Die strafrechtliche Bedeutung der Unfallversicherungsgesetzgebung

---

Inaugural-Dissertation

der

juristischen Fakultät

der

Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Otto Veiel
aus Stuttgart
Gerichtsassessor und Hilfsarbeiter bei der
Kgl. Staatsanwaltschaft Stuttgart

Approbiert am 26. Januar 1910

Stuttgart
Druck von W. Kohlhammer
1910

214

Die strafrechtliche Bedeutung der Unfallversicherungsgesetzgebung

---

Inaugural-Dissertation

der

juristischen Fakultät

der

Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Otto Veiel
aus Stuttgart
Gerichtsassessor und Hilfsarbeiter bei der
Kgl. Staatsanwaltschaft Stuttgart

ACAD LAND BAU BIBL.

Approbiert am 26. Januar 1910

Stuttgart
Druck von W. Kohlhammer
1910

Referent: Univ.-Professor Dr. Allfeld

Inhaltsangabe.

Seite

A. Einleitung. § 1 1

B. Allgemeiner Teil: Die Strafsatzungen der Unfallversicherungsgesetze überhaupt.

I. Die Rechtsquellen. § 2 5

II. Die Strafen.

1. Die gerichtlichen Strafen. § 3 9
2. Die Ordnungsstrafen. § 4 12
3. Die Disziplinarstrafen. § 5 24
4. Die Zwangsstrafen. § 6 26
5. Strafähnliche Massregeln. § 7 30

III. Die beteiligten Rechtssubjekte.

1. Die Berufsgenossenschaft. § 8 32
2. Der Vorstand der Berufsgenossenschaft. § 9 36
3. Die anderen Organe der Unfallversicherung. § 10 42
4. Die Mitglieder der Berufsgenossenschaft. § 11 44
5. Die Versicherten. § 12 47

IV. Der Geltungsbereich der Strafsatzungen. § 13 48

C. Besonderer Teil: Die einzelnen mit Strafe bedrohten Handlungen.

I. Handlungen, welche gerichtliche Strafen nach sich ziehen.

1. Die Untreue. § 14 50
2. Der Geheimnisbruch. § 15 74
3. Die Geheimnisausbeutung. § 16 90
4. Die Beschränkung der Versicherungsrechte. § 17 97
5. Die Lohnanrechnung. § 18 102
6. Die betrügerische Schädigung des Bauherrn durch den Bauunternehmer. § 19 106

II. Handlungen, welche Ordnungsstrafen nach sich ziehen.

1. Die Verletzung der Verwaltungsvorschriften. § 20 110
2. Die Verletzung der Unfallverhütungsvorschriften. § 21 . . . 117
3. Die Verletzung der Kontrollvorschriften. § 22 122
4. Pflichtverletzungen seitens der Versicherungsorgane. § 23 . . 123

III. Handlungen, welche Zwangsstrafen nach sich ziehen. § 24 . . . 126

D. Anhang: Die Busse. § 25 128

E. Schluss. § 26 130

Verzeichnis der benützten Literatur.

Allfeld, Bedeutung des Rechtsirrtums im Strafrecht, 1904.
Ammon, Untreue, Dissertation, Tübingen 1894.
Beling, Württembergische Prozessgesetzgebung, 1903.
— Württembergische Strafgesetzgebung, 1903.
Bendix, Rechtspflicht des Schweigens, GoltdArch. Bd. 52 S. 1 ff.
Binding, Strafrecht, besonderer Teil, 2. Auflage.
v. Bülow, Rechtsprechung, Gerichtssaal Bd. 59 S. 1 ff.
— Unterschied zwischen strafrechtlichem und anderem Rechtsirrtum. GoltdArch. Bd. 45 S. 321 ff.
Dittmann-Gebhardt, Invalidenversicherungsgesetz, 1900.
Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. 1—41.
Entscheidungen des preussischen Oberverwaltungsgerichts Bd. 31.
Entwurf einer Reichsversicherungsordnung mit Begründung, 1909.
Finger, Geheimnisbruch in Vergleichende Darstellung des Strafrechts Bd. 8.
Frank, Strafgesetzbuch, 5.—7. Auflage.
Frassati, Strafbestimmungen der Gesellschaftsgesetze, Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft Bd. 13 S. 409.
Freudenstein, Schutz gewerblicher und technischer Geheimnisse, GoltdArch. Bd. 32 S. 265.
Freudenthal, Untreue in Vergleichende Darstellung des Strafrechts Bd. 8.
Friedländer, Ordnungsstrafen wegen Dingpflichtverletzung, Gerichtssaal Bd. 46 S. 417 ff.
— Zeugnispflicht, Gerichtssaal Bd. 46 S. 428 ff.
— Strafrechtlicher Schutz des Geschäfts- und Betriebsgeheimnisses, Dissertation Rostock 1903.
Fuld, Das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. Juni 1909.
Gerichtssaal, Der.
Goldschmidt, Begriff und Aufgabe eines Verwaltungsstrafrechts in GoltdArch. Bd. 49 S. 71 ff.
— Verwaltungsstrafrecht, 1902.
Goltdammers Archiv.
Graef, Unfallversicherungsgesetze mit Materialien, 1904.
Hahn, Krankenversicherungsgesetz, 4. Auflage.
Handbuch der Unfallversicherung, 1. und 3. Auflage.
Hesse, Rechtsschutz der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, 1906.
Hilse, Verschiedene Abhandlungen in GoltdArch. Bd. 36 S. 26, Bd. 39 S. 11, Bd. 46 S. 283, Bd. 49 S. 49; ferner in Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft Bd. 12 S. 553 und im Gerichtssaal Bd. 46 S. 299.

Hippe, Unbefugte Offenbarung von Privatgeheimnissen, GoltdArch. Bd. 46 S. 283.
Hoffmann, Gewerbeordnung, 4. Auflage.
Jäger, Konkursordnung, 2. Auflage.
Jahrbücher der württembergischen Rechtspflege.
Juristische Wochenschrift.
Kahn, Ausserstrafrechtlicher Rechtsirrtum, 1900.
Kohler, M. M., Unlauterer Wettbewerb, 1901.
Landmann, Unfallversicherungsgesetz, 1886.
Lass, Strafrecht der Berufsgenossenschaften, 1902.
— Prozessrecht in Unfallversicherungssachen, 1899.
Lass und *Maier*, Haftpflichtrecht und Reichsversicherungsgesetzgebung, 1902.
Lebbin, Weingesetz, 1909.
Löwe-Hellweg, Strafprozessordnung, 12. Auflage.
Marquardsen, Handbuch des öffentlichen Rechts, Bd. I (*Laband*, Staatsrecht).
Meyer-Allfeld, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 6. Auflage.
Mittelstein, Seeunfallversicherungsgesetz, 1901.
Motive zum Entwurf des Bürgerlichen Gesetzbuchs, 1888.
Motive zum Entwurf des Unfallversicherungsgesetzes von 1884.
Motive zum Entwurf des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft.
Motive zum Entwurf des Invalidenversicherungsgesetzes.
Motive zur Unfallversicherungsgesetzgebung von 1900.
Oefele, Gewerbe- und Bauunfallversicherungsgesetz, 1902.
Olshausen, Kommentar zum Strafgesetzbuch, 8. Auflage.
Parisius-Crüger, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaftsgesetz, 2. Auflage.
Pieper, Reichsbeamtengesetz.
Planck, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 3. Auflage.
Preger, Ordnungsstrafe im Reichsrecht in Archiv für öffentliches Recht Bd. 7 S. 365 ff.
Preussisches Verwaltungsblatt Bd. 12 *(Hilse)*.
Preussisches Verwaltungsblatt Bd. 28 *(Appelius)*.
Radtke, Unfallversicherungsgesetz für Land- und Forstwirtschaft, 2. Auflage.
Rasp-Meinel, Unfallversicherungsgesetz für Land- und Forstwirtschaft.
Recht, Das, Zeitschrift für den deutschen Juristenstand.
Rechtsprechung des Reichsgerichts in Strafsachen.
Rosenblatt, Rechtsirrtum vor dem Strafrichter, Gerichtssaal Bd. 61 S. 1 ff.
Rosin, Arbeiterversicherung, I. Bd., 3. Abteilung, 1893.
Rotering, Polizeistrafe und Amtsbefehl, Gerichtssaal Bd. 71 S. 418.
v. Schicker, Krankenversicherungsgesetz, 2. Auflage.
— Polizeistrafrecht und Polizeistrafverfahren in Württemberg, 3. Auflage.
Seréxhe, Leon, Verletzung fremder Geheimnisse, 1906.
Stenglein, Strafrechtliche Nebengesetze, 3. und 4. Auflage.
Stenographische Berichte der Verhandlungen des deutschen Reichstags, 5.—7. Legislaturperiode.

Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch mit Begründung, 1909.
Weismann, Urkundenfälschung (Vergleichende Darstellung des Strafrechts Bd. 7).
Weyl, Lehrbuch des Reichsversicherungsrechts, 1894.
v. Woedtke-Caspar, Unfallversicherungsgesetz, 5. Auflage.
— Gewerbeunfallversicherungsgesetz, 9. Auflage.
Wolff, Strafrechtlicher Schutz der Berufsgeheimnisse (Heft 88 der Strafrechtlichen Abhandlungen von *Bennecke*).
Württembergische Zeitschrift für Recht und Verwaltung Bd. 1 und 2.
Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft.
Zeller, Strafbestimmungen des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes, Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Bd. 14 S. 705 ff.
Zöller, Weingesetz, 1909.

A. Einleitung.

§ 1.

Die auf Grund der Allerhöchsten Botschaft vom 17. November 1881 ins Leben gerufene sog. „Arbeiterschutzgesetzgebung" soll, wie es in dieser Botschaft heisst, „dem Vaterlande neue und dauernde Bürgschaften seines inneren Friedens und den Hilfsbedürftigen grössere Sicherheit und Ergiebigkeit des Beistandes, auf den sie Anspruch haben, hinterlassen" und „die Heilung der sozialen Schäden auf dem Weg der positiven Förderung des Wohls der Arbeiter suchen".

Das Hilfsbedürfnis trat zu Tage einmal bei der Störung der Erwerbsverhältnisse der Arbeiter, die durch Krankheit, durch Alter und Invalidität hervorgerufen wird. Dann aber muss die Hilfe auch da einsetzen, wo Angehörige der sozial besonders schutzbedürftigen Klassen durch Unfälle arbeitslos und erwerbsunfähig werden. Diese Hilfe kann nur in der Richtung geleistet werden, dass den von den Unfällen Betroffenen ihr Arbeitseinkommen garantiert wird. Das Recht der Unfallversicherung begreift also nur den *Schutz materieller, wirtschaftlicher Güter* in sich, so ideal auch sein Zweck und seine Folgen gedacht sind (vgl. auch § 1 des Ges. priv. VersVertr.). Diese Garantieleistung geschieht nun durch Einführung einer *kollektiven Versicherung in der Form korporativer Genossenschaften der Arbeitgeber unter staatlichem Schutz und unter staatlicher Fürsorge.*

Auf diesen Grundsätzen baut sich das Recht der Unfallversicherung auf.

Ihre Absichten sind aber nur durchführbar, wenn die Gesetze auf die interessierten Berufskreise einen mässigen, aber in seiner Beschränktheit um so bestimmteren Zwang ausüben, der die notwendige Ergänzung der Gesetzesmassregeln bildet, sofern diese eine Garantie für sichere, gerechte und die berechtigten Interessen der Beteiligten schonende Durchführung der Gesetzeszwecke enthalten sollen.

Ist so die Regelung des Unfallversicherungswesens erfolgt, zunächst auf der Grundlage der freien Selbstbestimmung, so konnte doch auch nicht auf Massregeln verzichtet werden, die den Willen des Gesetzgebers gegenüber nachlässiger Handhabung oder absichtlichem Widerwillen wie gegenüber Missbrauch der durch das Gesetz eingeräumten Machtbefugnisse energisch durchführen.

Nach dem Vorgang vieler Gesetze enthalten daher auch die Unfallversicherungsgesetze eine Reihe von Bestimmungen, die gegen das gesetzwidrige Verhalten positiv Strafen androhen.

Diese Rechtssätze zu schildern ist der Zweck der folgenden Darstellung.

Die Richtung des Gesetzeswillens ist Schutz der wirtschaftlich Schwachen.[1]

Dieser Schutz soll erfolgen durch Einführung eines gesetzlichen Zwangs, einer Verpflichtung zur Unfallversicherung für die wirtschaftlich Starken, hauptsächlich die Arbeitgeber, in der Sprache der Versicherungsgesetze die „Unternehmer". Die Organisation, welche die Unternehmer in dieser Hinsicht verbindet, ist die Berufsgenossenschaft, die Vereinigung aller demselben Beruf angehörenden Arbeitgeber in einer korporativen Einrichtung des sozialpolitischen Rechts. Soll dieser Verband seinen Zweck erfüllen, so müssen ihm einesteils gewisse Machtbefugnisse gewährt werden, um seinen Willen gegenüber dem einzelnen durchzusetzen, andererseits muss die dadurch entstandene erweiterte Macht insoweit beschränkt werden, dass weder der einzelne Genosse, noch die Gesamtheit derselben in ihren berechtigten Interessen beeinträchtigt werden. Hierzu gehört auch, dass der Zweck des Gesetzes mit tunlichster Beschränkung an materiellen Opfern erstrebt wird. Eine Sicherung muss endlich noch dahin getroffen werden, dass die Arbeiter nicht in ihren Versicherungsrechten durch Ausbeutung und Gewaltmissbrauch seitens der Arbeitgeber geschädigt werden, sowie dass die Last der Versicherung weder auf die Arbeitnehmer noch auf unbeteiligte Dritte abgewälzt wird.

Zu all diesen Zwecken sind in den in Betracht kommenden Gesetzen mannigfaltige Strafdrohungen enthalten, deren Hand-

[1] *v. Woedtke*, Komm. S. 15.

habung teils den ordentlichen Gerichten, teils Organen der Verwaltung und des Versicherungswesens übertragen sind.

Das Verhältnis, in dem diese Strafbestimmungen zu den entsprechenden oder verwandten Gesetzen des deutschen Strafrechts, insbesondere zum Reichsstrafgesetzbuch und dessen Nebengesetzen, stehen, ist vielfach zweifelhaft und unklar. Insbesondere verwenden die Unfallversicherungsgesetze den Ausdruck „Strafe" in sehr verschiedenem Sinne. Die „Strafen" der Unfallversicherung sind ja allerdings überall wirkliche Nachteile, die den Übertretern gesetzlicher Vorschriften zugefügt werden sollen. Aber die Gründe, aus denen die Strafen verhängt werden, sind nicht überall gleich.[2] Das eine Mal soll ein in der Vergangenheit liegendes, dem Gesetz zuwiderlaufendes Verhalten durch Zufügung von Nachteilen gerügt werden, in anderen Fällen soll dagegen ein dem Gesetz entsprechender Zustand durch die Androhung und Verhängung von Nachteilen zwangsweise herbeigeführt werden. Im ersten Fall handelt es sich um eigentliche Strafen, im zweiten nicht mehr um Strafen im strafrechtlichen Sinn, sondern um Zwangsmassregeln des öffentlichen Verwaltungsrechts. Ausserdem ist durch die Gesetze des Unfallversicherungswesens noch die Möglichkeit gegeben, dass der Selbstverwaltungsverband, ebenso wie es auf andern Gebieten der Staat tut, seine Autorität nach innen gegenüber den ihm unterstehenden Mitgliedern durch korrektive Massregelung der Unbotmässigen wahrt, indem statutarische Disziplinarstrafen zugelassen sind. In all diesen Fällen gebraucht das Gesetz gleichmässig das Wort „Strafe"; aber noch weiterhin gibt es einige Vorschriften, in denen das Gesetz scheinbar strafartige Nachteile androht, während es sich in Wahrheit um solche Massregeln der Verwaltung oder solche zivilrechtliche Rechtsfolgen dreht, bei denen von einer „Strafe" nicht die Rede sein kann. Es muss demnach im Gebiet der Unfallversicherung unterschieden werden zwischen

a) *eigentlichen Strafen,*
b) *Zwangsstrafen,*
c) *Disziplinarstrafen,*
d) *Rechtsfolgen ohne Strafnatur.*

[2] Die Eisenbahnverkehrsordnung vom 28. Dezember 1908 vermeidet durchweg das Wort „Strafe" und schaltet damit das Verschuldungsprinzip aus.

Bei der ersten Kategorie ist zudem noch zu scheiden zwischen solchen Strafen, bei denen das Interesse der Allgemeinheit ohne Rücksicht darauf, ob sie Schutzstrafen oder Verwaltungsstrafen sind, das Eingreifen der ordentlichen Strafgerichte erfordert — *gerichtliche* Strafen —, und solchen, bei denen ihr Charakter als Verwaltungsstrafe und ihre geringere Wichtigkeit für Unbeteiligte es gestattet, die Frage der Bestrafung dem Ermessen einer Stelle der Staats- oder Selbstverwaltung zu überlassen. — *Ordnungsstrafen.*

B. Allgemeiner Teil.

Die Strafsatzungen der Unfallversicherungsgesetze überhaupt.

I. Die Rechtsquellen.

§ 2.

Die Unfallversicherungsgesetzgebung hat ihre Grundlage in dem „Unfallversicherungsgesetz" vom 6. Juli 1884 (RGBl. S. 69),[1] im folgenden abgekürzt mit UVG. Eine Erweiterung fand dieses Gesetz in dem Gesetz, betr. die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885 (RGBl. S. 159) (AusdG.). Eine grosse strafrechtliche Bedeutung hat nur das UVG.; das AusdG. enthält keine eigenen Strafsatzungen und schliesst sich, bis auf einen Punkt über das Entstehen von Ordnungsstrafen (§ 9), der heute bedeutungslos ist, in strafrechtlicher Beziehung ganz dem UVG. an. Diesen beiden Gesetzen folgte wieder ein Jahr später das Gesetz, betr. die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen vom 5. Mai 1886 (RGBl. S. 132) (im Gegensatz zu dem neuen Gesetz von 1900 hier „altes LwUVG." genannt). Die Strafbestimmungen dieses Gesetzes sind denen des UVG. in der Hauptsache ganz analog. Abweichungen sind nur an wenigen Stellen vorhanden. So enthält z. B. das LwUVG. keine Anmeldepflicht des Unternehmers für den Betrieb, also auch keine Strafe für Zuwiderhandlung; die land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter unterliegen keiner Strafe wegen Übertretung der Unfallverhütungsvorschriften;[2] endlich gibt das LwUVG. in § 111 Ziff. 6 noch den Landesgesetzen die Erlaubnis zur Ausdehnung einiger Kriminalstrafbestimmungen. Dagegen schliesst sich das nächstfolgende

[1] Die Entstehungsgeschichte vgl. z. B. *v. Woedtke*, Komm. S. 13 ff.

[2] S. aber jetzt § 120 Ziff. 2 des neuen LwUVG.; vgl. *Radtke* S. 310.

Gesetz, über die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen („altes BauUVG."), wieder ganz an das UVG. an. In strafrechtlicher Hinsicht beschränkt es sich[3] darauf, auf die entsprechenden Bestimmungen des UVG. zu verweisen. Das letzte Unfallversicherungsgesetz ist das Gesetz über die Unfallversicherung der Seeleute und anderer bei der Seeschiffahrt beteiligten Personen vom 13. Juli 1887 (RGBl. S. 329) („altes SeeUVG."); ähnlich dem LwUVG. sind seine Strafbestimmungen denen des UVG. im wesentlichen gleich. Ausnahmen sind durch die Natur der hier in Betracht kommenden Betriebe bedingt, so die Art der Unfallmeldung (§§ 57 ff.), die Unfallverhütung (§§ 90 ff.), das besondere Institut der Bevollmächtigten (§ 17) und die Entbehrlichkeit von Strafbestimmungen gegen Geheimnisbruch und Geheimnisausbeutung.

Diese sämtlichen, zerstreut entstandenen Gesetze wurden nun in der Folge gewissermassen unter einen Hut gebracht. Dies geschah im Jahr 1900. Auf der Grundlage eines Hauptgesetzes, des Gesetzes, betr. die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze (AbG.), vom 30. Juni 1900 (RGBl. S. 335), bauen sich die, als Anlagen zu diesem Gesetz publizierten, vier Sondergesetze parallel auf:

1. das Gewerbeunfallversicherungsgesetz, in dem das UVG. und das AusdG. verschmolzen sind (GUVG.);
2. das Unfallversicherungsgesetz für Land- und Forstwirtschaft (LwUVG.);
3. das Bauunfallversicherungsgesetz (BauUVG.);
4. das Seeunfallversicherungsgesetz (SeeUVG.).

Entsprechend der Tendenz dieser ganzen Novelle hat sich auch in den Strafbestimmungen der neuen Gesetze eine wesentliche Annäherung[4] vollzogen, soweit die Verschiedenheit der durch den Unterschied der Lebenskreise getrennten Gesetze es überhaupt gestattete. Mehrere neue Satzungen ergaben sich[5] aus der Analogie des Invalidenversicherungsgesetzes (InvVG.) vom 13. Juli 1899.

[3] Ausnahme s. § 44 altes BauUVG.

[4] Vgl. z. B. § 120 Ziff. 2 LwUVG.

[5] Vgl. § 141 GewUVG., § 152 LwUVG., § 139 SeeUVG.

Mehrfache Beziehungen verbinden dann die Unfallversicherungsgesetze auch auf dem Gebiet des Strafrechts mit dem Krankenversicherungsgesetz (KVG.) vom 15. Juni 1883, neueste Fassung vom 25. Mai 1903.[6]

Der Entwurf der neuen „Reichsversicherungsordnung" fasst nun sämtliche Arbeiterversicherungsgesetze in einem Gesetz zusammen. Der Entwurf schickt in seinem ersten Buch das allen bisherigen Gesetzen gemeinsame materielle Recht voraus und enthält dann im dritten Buch die Unfallversicherung. In strafrechtlicher Beziehung ändert der Entwurf, soweit das Gebiet der Unfallversicherung in Frage kommt, nichts Wesentliches. Neues enthalten nur die §§ 967, 993, 994 und namentlich der § 12. Die Änderungen beziehen sich im wesentlichen nur auf die beteiligten Personenkreise, ohne Änderungen des sonstigen Tatbestands. Sachlich Neues enthält nur der § 673 des Entwurfs. Eine völlige Verschmelzung der Versicherungsgesetze brachte der Entwurf nicht (Begr. S. 5); er schaffte nur eine einheitliche Grundlage, liess aber die einzelnen Versicherungszweige unberührt. Soweit nicht der allgemeine Teil eingreift, ist die Unfallversicherung in den §§ 632—1283 in der bisherigen Form erhalten; nur das BauUVG. ist in das GUVG. eingearbeitet worden. Die Bestimmungen über das Verfahren sind in einem sechsten Buch zusammen verarbeitet.

Dagegen entbehren die weiteren Gesetze des Reichs über Unfallfürsorge der strafrechtlichen Bedeutung. Sowohl das Unfallfürsorgegesetz für Beamte und Personen des Soldatenstandes vom 18. Juni 1901 (früher 15. März 1886) (RGBl. S. 211)[7] als das Gesetz, betr. die Unfallfürsorge für Gefangene, vom 13. Juni 1900 (RGBl. S. 536) enthalten keine strafrechtliche Bestimmung. Nur insoweit sind sie für das Unfallversicherungsstrafrecht von Wirkung, als sie den Kreis der unter das letztere fallenden Personen negativ begrenzen. Nach § 13 des Gesetzes vom 18. Juni 1901 finden die reichsgesetzlichen Bestimmungen über Unfallversicherung auf die Reichsbeamten, Personen des Soldatenstands und deren Hinterbliebene keine Anwendung. Ebenso ergibt sich schon

---

[6] § 76 b—e KrankVG.; vgl. auch §§ 81—82 c.

[7] Vgl. *Graef* S. 547 ff.

aus dem Vorhandensein des Gefangenenunfallgesetzes, dass Gefangene und die ihnen nach § 1 Abs. 2 gleichgestellten Personen (Zwangsarbeiter, Besserungszöglinge) nicht nach den grossen Reichsgesetzen versichert sind, denn sie sind keine freien Arbeiter. Keine Ausnahme von der gemeinen Unfallversicherung begründet aber der § 7 Abs. 4 dieses Gesetzes, der die Beitragspflicht von Unternehmern, die Gefangene beschäftigen, festsetzt. Soweit diese Unternehmer in ihren anderen Geschäftsbeziehungen einen sonst versicherungspflichtigen Betrieb haben, bleibt es bei der Anwendbarkeit der Unfallversicherungsbestimmungen. Im übrigen sind das Beamtenunfallfürsorgegesetz und nach ihm die ihm entsprechenden Gesetze der Einzelstaaten[8] überhaupt keine „Versicherungsgesetze", sondern nur Novellen zur reichs- und bundesstaatlichen Pensions- und Reliktengesetzgebung,[9] die mit den Versicherungsgesetzen nur äusserlich in Zusammenhang stehen.

Über einige Grenzfälle vgl. unten § 12.

Selbstverständlich sind alle an der Unfallversicherung beteiligten Personen dem gemeinen Strafrecht unterworfen; die hier zutreffenden Einzelfälle unterscheiden sich in keiner Weise von den gewöhnlichen Regelfällen und bieten für das Unfallversicherungsrecht nichts Besonderes. Diese Fälle können hier nur insoweit berücksichtigt werden, als sie einen Rückschluss auf den inneren Bau des Unfallversicherungsrechts ermöglichen. Im Besonderen gilt das von der Unterschlagung, der Erpressung und Nötigung, dem Betrug, der Urkundenfälschung und endlich den Amtsverbrechen. Diese Delikte interessieren ausserdem nur noch da, wo sie mit den Sonderstrafsatzungen der Unfallversicherungsgesetze in Konkurrenz treten, oder wo sie, wie bei § 141 GUVG. (Entw. § 180), das Eingreifen des Spezialgesetzes ausschliessen.

In einem Sonderfall ist einer autonomen Satzung, nämlich dem Genossenschaftsstatut, subjektives Kriminalstrafrecht verliehen, nämlich in einem Landesausführungsgesetz (Braunschweig, Gesetz vom 8. Dezember 1902 Art. V Abs. 2), s. unten § 15 III.

---

[8] Vgl. *Graef* S. 587, 595.

[9] *v. Woedtke*, Komm. S. 17 ff. Vgl. § 9 SoldUG.

II. Die Strafen.

1. Die gerichtlichen Strafen.

§ 3.

I. Die Unfallversicherungsgesetzgebung hat den Kreis derjenigen Vergehen, die der Zuständigkeit der ordentlichen Strafgerichte zur Bestrafung überwiesen sind, in wenigen, aber sehr wichtigen Fällen erweitert. Diese Erweiterung war notwendig, wollte man die neu geschaffenen Rechtsbeziehungen nicht zu einem erheblichen Teil ausserhalb des strafrechtlichen Schutzes stellen. Dies wäre andernfalls eingetreten infolge des Satzes, dass das Strafgesetzbuch eine analoge Anwendung seiner Strafsätze auf verwandte Verhältnisse ohne ausdrückliche Bestimmung nicht gestattet. Aus diesem Gesichtspunkt heraus entstanden die Strafbestimmungen gegen Untreue der Versicherungsorgane (s. unten § 14)[10] und gegen die Verletzung fremder Geheimnisse (s. unten § 15).[11] Diese Bestimmungen sind nahe verwandt mit den §§ 266, 300 StGB., ja sie verweisen direkt auf diese Bestimmungen. Daneben erforderten aber die besonderen Rechtsverhältnisse, die durch die Unfallversicherungsgesetze neu geschaffen wurden, auch einen besonderen Schutz; da weite Kreise ohne Rücksicht auf ihren Willen den Regeln der Versicherungsgesetze unterworfen wurden, bestand für die Allgemeinheit ein hohes Interesse an der Wirksamkeit dieses Schutzes. Es konnte deshalb von der Inanspruchnahme der ordentlichen Strafgerichte nicht abgesehen werden. Die neu eingeführte Überwachung der einzelnen Betriebe durch Organe der Selbstverwaltung brachte die Gefahr mit sich, dass diese Organe unter Missbrauch ihrer Machtbefugnisse fremde Geheimnisse ausbeuten. Dem ist in mehreren Strafbestimmungen entgegengetreten (s. unten § 16).[12] Die energische Durchführung des sozialpolitischen Grundprinzips „Schutz dem Schwachen" verlangte weiter die Einführung von Strafen gegen Verletzer des-

[10] Vgl. § 45 GewUVG.; §§ 14, 18 BauUVG.; § 47 LwUVG.; § 45 SeeUVG.; Entw. § 21.

[11] Vgl. § 150 GewUVG.; § 160 LwUVG.; § 45 UVG.; §§ 12, 993 Entw.

[12] Vgl. § 151 GewUVG.; § 161 LwUVG.; § 45 BauUVG.; § 994 Entw.

selben, die aus privatem Eigennutz die Durchführung der sozialpolitischen Gesetze zu hindern unternehmen. Dies ergab die Strafdrohungen gegen die Beschränkung der Versicherungsrechte [13] und gegen die Abwälzung der Versicherungslast auf diejenigen, die entlastet werden sollten (vgl. unten §§ 17 und 18).[14] Eine Abwälzung der Versicherungslast auf einen unbeteiligten Dritten wird im Verhältnis zwischen Bauunternehmer und Bauherrn noch speziell unter Strafe gestellt (vgl. unten § 19).[15]

II. Die für diese Arten von Vergehungen angedrohten Strafen sind durchweg eigentliche Kriminalstrafen. Sie sind ihrer Struktur nach Erweiterungen des besonderen Teils des deutschen Reichsstrafgesetzbuchs. Es ist deshalb der allgemeine Teil dieses Gesetzes durchweg auf sie anzuwenden. Dies gilt namentlich von den Bestimmungen über Teilnahme, Strafausschluss- und Milderungsgründe, sowie über Konkurrenz.[16] Auf die Zuständigkeitsfrage finden die gewöhnlichen Vorschriften des GVG., auf das Verfahren die Regeln der StPO. Anwendung.

a) Die sämtlichen neuen Delikte der Unfallversicherung sind Vergehen. Übertretungsstrafen, wie sie bei der Kranken- und Invalidenversicherung [17] vorkommen, kennt das Gebiet der Unfallversicherung nicht.

Aus der Vergehensnatur folgt, dass mangels ausdrücklicher Bestimmung der Versuch auch hier straflos ist (§ 43 Abs. 2 StGB.). Hinsichtlich der Zumessung und Vollziehung der Strafe finden Anwendung die Bestimmungen über ihr Höchst- und Mindestmass (§§ 16, 18, 19, 27 StGB.), über die Umwandlung von Geld- in Freiheitsstrafen (§§ 28, 29 StGB.), über die Strafvollstreckung (§§ 22 bis 26 StGB.).

b) Ferner ist auch hier die Nebenstrafe des Verlusts der bürgerlichen Ehrenrechte mit seinen aus den §§ 32 bis 36 StGB.[18]

[13] Vgl. § 141 Abs. 1 und 2 GewUVG.; § 152 Abs. 1 und 2 LwUVG.; § 139 Abs. 1 und 2 SeeUVG; § 45 BauUVG.; §§ 178, 180, 1283 Entw.

[14] Vgl. Abs. 3 von GewUVG. 141, LwUVG. 152, SeeUVG. 139, § 45 BauUVG.; §§ 995, 1282 Entw.

[15] § 104 GewUVG., § 841 Entw.

[16] Ausnahme in letzterer Hinsicht s. unten §§ 17, 18 und 19.

[17] § 81 KrankVG.; § 179 InvVG.; §§ 628, 1539, 1543, 1547 Entw.

[18] Ausnahme § 35, s. u.

sich ergebenden Folgen vorgesehen (s. unten). Bemerkt sei hier, dass zu den in § 33 StGB. genannten Rechten an sich auch die Ehrenämter eines Mitglieds des Vorstands der Berufungsgenossenschaft, der Sektionsvorstände, Ausschüsse, des Beauftragten und Vertrauensmanns [19] gehören; über die Entziehung des Amts hat aber das Gesetz in § 47 GewUVG., § 14 BauUVG., § 49 LwUVG., § 47 SeeUVG., §§ 71, 72 Entw. noch spezielle Bestimmungen getroffen. Zu den „öffentlichen Ämtern" im Sinne des § 31 StGB. gehören die bezeichneten Ämter nicht. Doch ist die Folge des Verlusts der Ehrenrechte nach § 32 Ziff. 1 GVG., § 43 GewUVG., § 14 BauUVG., § 45 LwUVG., § 43 SeeUVG., § 13 Entw. dieselbe, indem der Ehrenrechte Verlustige nicht zu den Ehrenämtern des Unfallversicherungsrechts wählbar sind. Diese Bestimmungen entsprechen der Ziff. 6 des § 34 StGB. Die Unfähigkeit dauert also nur für die im Urteil bestimmte Zeit. Dagegen findet § 35 StGB., betr. Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter, auf die Unfallversicherungsorgane keine Anwendung, da eine Bestimmung entsprechend § 31 Abs. 2 hier fehlt, diese Organe aber (s. unten §§ 9 und 10) kein öffentliches Amt bekleiden. Im § 13 Ziff. 1 Entw. ist diese Unebenheit beseitigt.[20] Die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte ist möglich im Fall des § 151 GewUVG. (§ 45 BauUVG.), § 161 LwUVG., §§ 994, 1109 Entw.

c) Auch die Einziehung ist bei den Vergehen des Unfallversicherungsrechts, soweit sie vorsätzlich begangen werden,[21] gestattet; [22] zu denken ist hier namentlich an die Einziehung von Gegenständen, die unter Verletzung von § 151 GewUVG., § 161 LwUVG. hergestellt sind. Dasselbe gilt von der Unbrauchbarmachung (§ 41 StGB.), wie z. B. bei einer Veröffentlichung, die eine nach § 150 GewUVG., §§ 994, 12 Entw. strafbare Verletzung von Betriebsgeheimnissen enthält.

[19] Vgl. *v. Woedtke*, Komm. S. 326.

[20] Vgl. die einzelnen Delikte, unten §§ 14—19.

[21] Also eine mittelbare Abänderung des StGB., wie auch § 12 Entw. eine Abänderung von § 300 StGB. darstellt.

[22] §§ 40, 42 StGB.

d) Ein Delinquieren durch jugendliche Personen ist nicht ausgeschlossen. Nach § 112 BGB. sind auch selbständige Betriebsleiter unter 18 Jahren möglich, praktisch dürfte dieser Fall aber kaum werden.[23]

e) Die Konkurrenzfragen sind bei den einzelnen Delikten unter §§ 14 ff. behandelt, ebenso die subjektive Tatseite, insbesondere die Anwendung von § 59 StGB. und die Bedeutung des Rechtsirrtums in Unfallversicherungsstrafsachen.

f) Eine Besonderheit hinsichtlich der Teilnahme findet sich in § 141 Abs. 3 GewUVG. (§ 995 Entw.), s. unten § 18, b.

2. Die Ordnungsstrafen.

§ 4.

I. Die Regeln der Arbeiterversicherung und so auch der Unfallversicherung enthalten zahlreiche Strafdrohungen, die sich äusserlich von den sonstigen Satzungen des Strafrechts unterscheiden: ihre Handhabung ist der Zuständigkeit der ordentlichen Strafgerichte entzogen und den Organen der Selbstverwaltung übertragen. Diese haben auch nicht die Pflicht, sondern nur das Recht, gegen die Verletzer mit Strafen einzuschreiten.

Früher benützten die Unfallversicherungsgesetze bei derartigen Strafdrohungen den Ausdruck „Ordnungsstrafen", wie dies jetzt noch in §§ 179, 180 GVG. der Fall ist. Erst die Novelle von 1900 hat, ausschliesslich wegen der Bestrittenheit des Begriffs „Ordnungsstrafe",[24] diese Bezeichnung durch das neutrale Wort Geldstrafe ersetzt. In der Sache wurde aber an der rechtlichen Stellung dieser Strafsatzungen nichts geändert. Ein sachlicher Grund, von der alten Bezeichnung bei der Begriffsbestimmung der hier einschlagenden Strafsatzungen abzuweichen, liegt auch nicht vor. Vielmehr war der Begriff „Ordnungsstrafe" ganz richtig.

Die genannte doppelte Abweichung vom gemeinen Strafrecht legt die Frage nahe, ob die unter diesen Begriff fallenden Strafsatzungen nicht besondere Eigenschaften haben, durch die sie sich

[23] S. auch §§ 57 a, 60 b GewO.

[24] Vgl. *Preger* S. 366 ff.

vom gemeinen Strafrecht, das vom Prinzip der Offizialmaxime und der Herrschaft des staatlichen ordentlichen Gerichts geleitet ist, unterscheiden.

Die Antwort ergibt sich aus dem Ergebnis weiterer Erörterungen:

a) welchem Rechtsgebiet gehören die Ordnungsstrafen an?

b) welche Rechtsgrundsätze innerhalb dieses Gebiets haben zur Androhung von Strafen dieser Art geführt?

Aus der so gefundenen Begriffsbestimmung ergibt sich dann weiter, wie die Strafsatzungen von seiten der mit dem subjektiven Strafrecht Betrauten richtig gehandhabt werden.

II. Das Interesse der Allgemeinheit am Staatswohl hat die Unfallversicherung als das Staatswohl fördernd erkannt und sie aus diesem Grunde eingeführt. Die Unfallversicherung dient also der Förderung des allgemeinen Staatswohls, speziell des Wohls von Staatsmitgliedern, deren Wohlfahrtspflege vorher von seiten des Staats vernachlässigt worden war. Die Unfallversicherung hat also allgemein Hebung der Volkswohlfahrt zum Zweck. Sie hat (als Ganzes) *nicht* den Zweck, einzelne Rechtsgüter zu sichern. Mit der Förderung der allgemeinen Staatswohlfahrt ist von den Gesetzen die Staatsverwaltung beauftragt. Das Recht, das dieser Verwaltung ihre Grenzen, ihre Rechte und Pflichten zuweist, ist das Verwaltungsrecht, ein Teil des öffentlichen Rechts. Die zur zweckmässigen Durchführung der Unfallversicherung bestimmten Gesetzesregeln gehören also dem Verwaltungsrecht an. So gehören auch die zu diesem Zweck in die Unfallversicherungsgesetze eingearbeiteten Strafbestimmungen dem Verwaltungsrecht an, im Gegensatz zu dem im vorigen Paragraphen genannten, spezielle Rechtsgüter betreffenden und folgerichtig dem allgemeinen Strafrecht unterstellten, Strafbestimmungen. Negativ ausgedrückt folgt daraus: diejenigen, Strafdrohungen enthaltenden, Bestimmungen des Unfallversicherungsrechts, die nicht den Schutz vom Bestand oder Nichtbestand der Unfallversicherung unabhängiger Rechtsgüter bezwecken, gehören dem Verwaltungsrecht an und bilden Teile des vom eigentlichen Kriminalrecht verschiedenen Verwaltungsstrafrechts.[25]

[25] Vgl. *Goldschmidt*, VerwStrR. S. 558; ders., Begriff und Aufgaben S. 71 ff.

III. Die der zweckentsprechenden Durchführung der Unfallversicherung dienenden Bestimmungen des Unfallversicherungsrechts sind also Verwaltungsrechtsregeln. Als solche regeln sie Verwaltung. Die Verwaltung wird zunächst ausgeübt von bestimmten Organen. Als solche kommen in Betracht einmal Organe des Staats. Das richtige Funktionieren der direkten Staatsorgane ist in den bestehenden Gesetzen so gesichert, dass es bei den Unfallversicherungsgesetzen eines neuerlichen Einschreitens nicht mehr bedurfte. Neben diesen Staatsorganen aber sind Organe der Verwaltung der Unfallversicherung hauptsächlich Organe der Beteiligten selbst, nämlich Organe der Selbstverwaltungskörper, hier der Berufsgenossenschaften. Endlich kann sich aber das Eingreifen des Verwaltungsrechts nicht auf die Tätigkeit dieser Organe der weiteren oder engeren Verbände beschränken, sondern es bedarf auch der Mitwirkung der einzelnen. Diese einzelnen sind deshalb in bestimmten Grenzen zur Hilfeleistung an der Förderung des Gemeinwohls verpflichtet.

Um nun auch die Erfüllung dieser Hilfspflichten der Selbstverwaltungsverbände und Einzelpersönlichkeiten zu sichern, stehen dem Verwaltungsrecht verschiedene Massnahmen zu Gebot.

1. Zunächst kann der Staat bei Nichterfüllung der Pflichten seitens dieser seiner Gehilfen den gewünschten Erfolg selbst durch seine Organe herbeiführen.

2. Dann kann er durch verschiedene Massnahmen seine Gehilfen zur Pflichterfüllung veranlassen:

a) durch generelle Androhung einer Nachteilszufügung zwecks Vergeltung („Ahndung") der Nichterfüllung der gesetzlich gebotenen Hilfspflicht;

b) durch positive Erzwingung der speziellen Hilfeleistung, die denkbar ist:

α) indem der Verpflichtete dadurch zur Hilfeleistung angehalten wird, dass ihm so lange Nachteile zunächst angedroht und schliesslich zugefügt werden, bis er die zunächst unterlassene Hilfeleistung vornimmt;

β) indem der Mangel der aktiven Pflichterfüllung auf eine andere Weise, die den Charakter einer Benachteiligung

des Verpflichteten nicht trägt, durch Ermöglichung passiver Assistenz des Verpflichteten geheilt wird.[26]

Die unter 1 genannten Massregeln bieten auf dem Gebiet des Strafrechts kein Interesse. Die in 2 b enthaltenen Zwangsmassregeln sind:

α) Zwangsstrafen,

β) sonstige Zwangsmassregeln, die einen Strafcharakter nicht tragen.

Beide sind eben aus diesem Grund nicht von strafrechtlicher Bedeutung und deshalb hier nur so weit zu behandeln, als ihre äussere Fassung im Gesetz eine irrtümliche Unterstellung unter strafrechtliche Gesichtspunkte nicht ausgeschlossen erscheinen lässt.

In der Unfallversicherung speziell sind nun neben den unten zu behandelnden Zwangsstrafen und sonstigen, teilweise strafähnlichen Massregeln eine Reihe von Strafandrohungen enthalten, die unter 2 a fallen. Die Merkmale dieser Verwaltungsstrafsatzungen sind:

1. der Strafcharakter, d. h. Androhung einer Nachteilszufügung zwecks Ahndung begangener Gesetzverletzungen im öffentlichen Interesse;[27]
2. der Zweck, nämlich die Sicherung der verwaltungsrechtlichen Hilfeleistungspflicht, und zwar de lege lata nur der Hilfeleistungspflicht der an der Unfallversicherung beteiligten Einzelpersönlichkeiten.

Wie im allgemeinen Kriminalrecht finden wir also auch hier eine wirkliche Strafe. Vom allgemeinen Kriminalrecht ist dieses Verwaltungsstrafrecht aber wesentlich unterschieden. Das allgemeine Strafrecht droht Strafen an gegen die Verletzung einzelner Rechtsgüter, das Verwaltungsstrafrecht tut dies gegen die Verletzung von generellen Rechtspflichten,[28] das allgemeine Kriminal-

---

[26] Vgl. *Zeller*, InvV. Str.R. S. 706; *Beling*, Württ. Prozessgesetzgebung S. 34; abweichend *Rosin* S. 812.

[27] Vgl. *Meyer-Allfeld* S. 6. Das öffentliche Interesse verneint grundlos *Preger* S. 397. Die Doppelnatur erkennt auch Begr. z. Vorentw. eines Strafgesetzbuchs S. 219.

[28] *Goldschmidt*, Begriff und Aufgaben: „Verwaltungsfolge, nicht Unrechtsfolge".

recht bestraft Angriffe *gegen* die geschützten Güter der Rechtsordnung, während das Verwaltungsstrafrecht die Unterlassung des ordnungsmässigen Eingreifens *im Sinn* der Rechtsordnung mit Strafe bedroht.[29]

IV. Sind demnach Rechtsgebiet und Zweck der Kriminalstrafen und der Verwaltungsrechtsstrafen verschieden, so folgt daraus nicht ohne weiteres, dass die äussere Handhabung der beiden Strafarten nicht die gleiche sein kann.[30] Bei solchen Pflichtwidrigkeiten, die eine besonders schwere Gefährdung der Verwaltung und damit indirekt des Staatswohls herbeizuführen geeignet sind, liegt es im Interesse der Verwaltung, dass sie sich zur Bekämpfung dieser Pflichtwidrigkeiten des schweren Geschützes der allgemeinen Strafgerichtsbarkeit bedient[31] und zur Ermöglichung dieses Zwecks die Unterlassung der Erfüllung der verwaltungsrechtlichen Hilfeleistungspflicht in der Wirkung und zweckmässiger- und gerechterweise daher auch in den Voraussetzungen der Verletzung spezieller Rechtsgüter gleichstellt. Hiervon hat die bisherige Gesetzgebung einen ziemlich willkürlichen Gebrauch gemacht (vgl. z. B. § 329 StGB., § 65 Ziff. 2 ViehsG., ferner §§ 360 Ziff. 10, 368 Ziff. 1, 2, 369 Ziff. 3 StGB., endlich § 81 KrankVG., § 179 InvVG., Entw. §§ 628, 1539). Auch die Unfallversicherungsgesetze enthalten derartige Strafbestimmungen in den Strafdrohungen gegen die Beschränkung der Versicherungsrechte und gegen die Lohnanrechnung. Dagegen treten die übrigen in den Unfallversicherungsgesetzen enthaltenen Verwaltungsrechtsstrafen in dem zu 2 a genannten Sinn nicht aus dem Rahmen der die Versicherungsverwaltung ordnenden Vorschriften heraus; ihre Handhabung ist Organen der Versicherungsverwaltung überlassen, die sie anzuwenden haben, soweit sie es im Interesse einer ordnungsmässigen Verwaltung für erforderlich halten. Es rechtfertigt sich

[29] Vgl. *Rotering*, Polizeistrafe und Amtsbefehl S. 447; für die Begrenzung des Kriminalunrechts in diesem Sinn vgl. auch *Meyer-Allfeld* S. 17.

[30] Für verschiedene Behandlung sind im Prinzip *Hofacker*, Württ. RV. 1 S 7; *Goldschmidt* S. 480; dagegen *Frank* S. 569.

[31] Gerade umgekehrt argumentiert *Preger* S. 407. S. auch Tabaksteuerges. vom 15./21. Juli 1909 § 49 vgl. mit § 10; Zigarrettensteuerges. § 20; Brausteuerges. § 47; Schaumweinsteuerges. § 19 vgl. mit §§ 26, 23 u. dgl.

daher für diese Gattung verwaltungsrechtlicher Strafen der Name „Ordnungsstrafen".

V. Wohl erwogen und berechtigt war, dass das System der Ordnungsstrafen den Selbstverwaltungskörpern übertragen wurde.[32] Diese Organe, die Berufsgenossenschaften, haben in den Gesetzen eine bedeutende Summe wichtiger sozialer Pflichten zugemessen erhalten. Sie vermögen diese Pflichten nur dann ordnungsmässig zu erfüllen, wenn ihnen auch eine gewisse Autorität gegenüber ihren Einzeluntergebenen durch Einräumung einer Strafgewalt gewährleistet ist. Die einschlagenden Verhältnisse betreffen eben in erster Linie den Bestand und die Tätigkeit der Selbstverwaltungskörper und hier wieder der Berufsgenossenschaften. Auch handelt es sich bei dem Tatbestand der Ordnungsstrafen jeweils vielfach um Fragen der technischen Verwaltung, die der Spezialsachverständige besser zu lösen vermag als der Richter oder der Beamte der allgemeinen Verwaltung.[33]

Die genannten Organe sind aber nicht Behörden des Staats, sondern Organe der Selbstverwaltung, denen auch mittelbar keine Staatsautorität übertragen ist.[34] Die im Einzelfall verhängten Ordnungsstrafen sind daher keine vom Staat verhängten Strafen.[35] Da sie ferner nur zum Schutz der Verwaltung der Versicherung, nicht zum Schutz allgemeiner Rechtsgüter bestimmt sind, entfällt das Interesse der Allgemeinheit an ihrer absoluten Anwendung. Vielmehr genügt es hier, die Handhabung der Strafgewalt dem fakultativen Ermessen der betreffenden Verwaltungsorgane zu überlassen und gegen Fehlgriffe derselben die Korrektur den nächst höheren speziellen Organen der Versicherungsverwaltung zu überweisen.[36] Aus diesen Gründen ist es nicht möglich, auf den Tat-

[32] Die einzige scheinbare Ausnahme ist die Übertretung der Unfallverhütungsvorschriften durch Arbeiter; hier handelt es sich aber nicht um Untergebene der Berufsgenossenschaft, siehe unten § 21; vgl. §§ 112 Abs. 1 Ziff. 2, 116 GewUVG.; §§ 120 Abs. 1 Ziff. 2, 124 LwUVG.; § 40 BauUVG.; §§ 118 Abs. 3, 122 Abs. 2 SeeUVG. S. auch § 76 b Abs. 2 KrankVG.; vgl. Entwurf §§ 920—922, 1094, 1256, 1263; beachte aber Entwurf § 1645.

[33] Ähnlich im Ergebnis Mot. z. UVG. S. 85; *Landmann* S. 257.

[34] S. unten §§ 8—10. Ausnahme Entwurf § 1645.

[35] In die Strafregister sind sie deshalb nicht einzutragen.

[36] Vgl. *Lass*, Strafrecht der BG. S. 10 ff. *Lass* rechnet auch die statutari-

bestand der Ordnungsstrafen die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs und der Strafprozessordnung direkt anzuwenden.[37]

Auf der anderen Seite beruht diese Strafgewalt nicht auf freier Übereinkunft, sondern auf gesetzlichem Zwang; die Selbstverwaltungskörper stehen den Gewaltunterworfenen nicht als gleichberechtigt gegenüber. Auch haben die Beteiligten die Strafen nicht als Mitglieder der Selbstverwaltungskörper, sondern auf Grund ihrer Berufstätigkeit für Nichterfüllung von Berufspflichten auf sich zu nehmen.[38] Dies unterscheidet diese Strafen sowohl von den Disziplinarstrafen als von den Vertragsstrafen des bürgerlichen Rechts. Deshalb finden auch die Vorschriften des Zivilrechts über Vertragsstrafen und namentlich über Vertragsstrafen des Gesellschafts- und Vereinsrechts hier keine Anwendung.[39]

VI. Vielmehr ist bei der Handhabung der Ordnungsstrafen stets zu bedenken, dass ihr Zweck die Sicherung der Verwaltung ist und ihr Charakter als Strafe nur insoweit die Anwendung des Kriminalstrafrechts gestattet, als einerseits dies mit dem Verwaltungszweck vereinbar ist,[40] andererseits die Natur der einzelnen Kriminalstrafrechtsregeln ihre analoge Anwendung im Gebiet des Verwaltungsstrafrechts gestattet. Aus dem Strafcharakter der Ordnungsstrafen ergibt sich ferner, dass bei Vorliegen dieser Voraussetzungen die im Kriminalstrafrecht Gesetz gewordene Regelung der Bestrafung wegen Gesetzesverletzung zweckmässigerweise auch hier angewendet werden sollte.[41]

Diese Grundsätze ergeben bei Vergleichung mit dem geltenden positiven Strafrecht folgendes:

1. Die Ordnungsstrafdelikte der Unfallversicherung sind keine Übertretungen oder Vergehen im Sinne des § 1 StGB.

---

schen Strafen zu den Ordnungsstrafen, die hier als Disziplinarstrafen bezeichnet sind, fasst deshalb den Begriff etwas weiter.

[37] Ebenso *Stenglein* S. 1081.

[38] *Weyl* S. 475. Vgl. *Preger* S. 414.

[39] Ebenso *Lass*, StrR. S. 12.

[40] *Goldschmidt* S. 472. Abw. *Friedländer*, Ger. S. Bd. 46, S. 417.

[41] *Stenglein* S. 1069; *Löwe* S. 164; *Zeller* S. 706; abw. *Friedländer*, Ger. S. 46 S. 429 ff. Dieser stellt die Ordnungsstrafen der UVG. den kriminellen Strafen des § 81 KrankVG. gleich.

2. Die Bestimmungen über das Mindestmass der Geldstrafe, § 27 StGB., finden keine Anwendung. Es könnten deshalb auch z. B. in Unfallverhütungsvorschriften für Arbeiter Strafen von 20 oder 25 Pf. angedroht werden. Eine Umwandlung von Ordnungsstrafen in Haft oder Gefängnis findet nicht statt. Das Gegenteil hätte, wie z. B. in § 69 StPO., ausdrücklich bestimmt werden müssen.

3. Die im Stadium des Versuchs gebliebene Verletzung der Verwaltungshilfspflichten ist, wenn die Pflicht infolge anderweiten Eingriffs doch erfüllt wurde, verwaltungsrechtlich bedeutungslos; wenn sie nicht erfüllt wurde, liegt regelmässig eine vollendete Unterlassung vor. Die §§ 43 ff. StGB. kommen deshalb hier nicht in Frage.

4. Strafbar ist nur, wer zur Verwaltungshilfe verpflichtet ist, aber die *ihm* obliegende Pflicht nicht erfüllt. Strafbar ist also nicht, wer einen Anderen zur Nichterfüllung der diesem gebotenen Pflichten anstiftet oder ihn hierbei unterstützt. Ebensowenig kann der Verpflichtungstatbestand in einzelne Handlungselemente zerlegt werden, eine Mehrheit von einzelnen Teilnahmehandlungen ist deshalb nicht denkbar. Die Strafdrohung für Schiffsführer in §§ 143, 144 SeeUVG. (Entw. §§ 1277, 1278) ist keine Strafdrohung für Gehilfen, sondern ergibt lediglich einen Rückschluss darauf, dass die Schiffsführer, wie die in § 151 GewO. genannten Repräsentanten, eine selbständige Verpflichtung trifft.

Daher ist der Bureaugehilfe, der falsche Angaben im Sinne des § 146 GewUVG. macht, nicht strafbar. Der Prinzipal, der ihn dazu anhält, verletzt seine eigene Verpflichtung und ist schon deshalb straffällig, ebenso der Prinzipal, der es in der Beaufsichtigung seiner Angestellten hinsichtlich der Meldepflichten an Sorgfalt fehlen lässt.[42]

5. Aus der Eigenschaft der Ordnungsstrafen als eigentlicher Strafen folgt, dass sie nur einen im Einzelfall subjektiv Verantwortlichen treffen können. Unzurechnungsfähigkeit, vis maior, Notwehr und Notstand müssen deshalb die Bestrafung auch hier ausschliessen.

[42] Vgl. die Entscheidung in GoltdArch. Bd. 47 S. 163.

6. Jugendliche Delinquenten kommen nur als selbständige Betriebsleiter in Betracht. Denn nur solche kann die Verpflichtung treffen. Argumento a maiore ad minus muss sich die Behandlung derartiger Unternehmer hier nach den gleichen Grundsätzen richten wie die Straffähigkeit krimineller Verbrecher, d. h. sie müssen die zur Erkenntnis ihrer Pflichten erforderliche Einsicht besessen haben.[43]

Die grosse Anzahl von Betrieben, die für Rechnung von nichtverantwortlichen Unternehmern betrieben werden, machte es aber nötig, die Ordnungsstrafbestimmungen auf die gesetzlichen Vertreter solcher Unternehmer auszudehnen.[44] Geschehen ist dies in § 148 GewUVG., § 158 LwUVG., § 145 Abs. 2 SeeUVG., § 45 BauUVG. (vgl. Entwurf §§ 991, 1109, 1279 Ziff. 3) in der Weise, dass „die gesetzlichen Vertreter handlungsunfähiger Unternehmer" den Strafvorschriften unterworfen sind. Die Handlungsunfähigkeit ist ein Begriff des bürgerlichen Rechts. Handlungsunfähig sind Geschäftsunfähige und in der Geschäftsfähigkeit Beschränkte, letztere insoweit, als sie selbständig einen Betrieb zu führen nicht fähig sind. In allen Betrieben, in denen ein hiernach für die Tätigkeit des Betriebsleiters voll geschäftsfähiger Unternehmer fehlt, greift die Ersatzbestimmung ein. Es ist also stets zunächst zu untersuchen, ob ein Betriebsunternehmer vorhanden ist, der

a) strafrechtlich verantwortlich,

b) zivilrechtlich handlungsfähig ist.

Fehlen beide Voraussetzungen, oder fehlt nur die letztere, so trifft die Strafe den gesetzlichen Vertreter. Fehlt nur die strafrechtliche Verantwortlichkeit, z. B. bei einem 17jährigen Hofbauern, der selbständig den Hof leitet (vgl. § 112 BGB.), aber geistig hierzu nicht reif ist, so entfällt die Strafbarkeit des Unternehmers; der gesetzliche Vertreter kann nicht gestraft werden, weil Handlungsunfähigkeit nicht vorliegt. In diesem Fall wird also nur übrig bleiben, dass das Vormundschaftsgericht zum Einschreiten dazu veranlasst wird, seinerseits den gesetzlichen Vertreter zur Zurücknahme der nach § 112 BGB. erteilten Genehmigung zu veranlassen. Ist der handlungsfähige, jugendliche Unter-

[43] Abw. *Lass*, Str.R. S. 16.

[44] Vgl. Motive von 1884, S. 85.

nehmer über 18 Jahre alt, so muss nach Analogie von § 56 StGB., § 827 BGB. die geistige Reife präsumiert werden; der jugendliche Unternehmer ist also straffähig, und es bedarf des Ersatzes durch den gesetzlichen Vertreter nicht.

7. Die allgemeine Regel „Ohne Schuld keine Strafe" gilt auch hier. Zur Bestrafung erforderlich ist, dass der Täter die Ordnungswidrigkeit seiner Handlung voraussah oder bei Anwendung der nötigen Sorgfalt hätte voraussehen können. Dies ist mehrfach [45] ausdrücklich von dem Gesetz bestimmt. Es muss aber für alle Ordnungsstrafbestimmungen gelten.[46] Die Ordnungswidrigkeit seiner Handlungsweise kann aber der Unternehmer nur dann voraussehen, wenn er die Ordnung selbst, d. h. seine Pflicht, kennt, oder ihm wenigstens deren Kenntnis zugemutet werden kann. Irrtümer über die Art und den Umfang seiner Pflichten müssen den Unternehmer dann vor Strafe bewahren, wenn er nicht böswilligerweise oder in fahrlässiger Unbekümmertheit über seine Pflichten in Unkenntnis ist. Im Vergleich mit § 59 StGB. ist hier der „Tatbestand" so zu fassen:

„Der Unternehmer ist verpflichtet, so und so zu handeln," und die Folge daraus ist:

„Nichterfüllung der Pflicht wird bestraft."

Wenn er die Pflichten nicht kennt, kann er auch nicht daran denken, dass er sie erfüllen muss. Wenn er bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt seine Pflichten hätte kennen können, kann ihm auch deren Erfüllung zugemutet werden. Ob die Nichterfüllung strafbar ist, und ob der Täter das weiss, ist bei der Frage nach der Schuld an der Pflichtverletzung ganz gleichgültig. Ob die Pflichten bestehen, und unter welchen Voraussetzungen ihre Kenntnis dem Unternehmer zugemutet werden kann, bestimmt dementsprechend ganz ohne Rücksicht auf die Frage, ob Strafe eintritt oder nicht, das allgemeine Verwaltungsrecht. Es existiert hier nicht, wie im gemeinen Strafrecht, ein zusammenhängendes Ganzes, wo (nach der herrschenden Lehre) das Gebot oder Verbot erst aus der Strafdrohung selbst geschlossen werden kann, son-

[45] § 146 GewUVG., § 156 LwUVG., § 45 BauUVG., § 143 SeeUVG., §§ 989, 1107, 1277 Entw.

[46] Vgl. *Goldschmidt*, VerwStrR. S. 473, *Rosin* S. 815.

dern die Strafdrohung ist ein auf Zweckmässigkeitsgründen beruhendes zufälliges Anhängsel der dem Rechtsgebiet des Verwaltungsrechts angehörigen und ohne Zusammenhang mit der Bestrafung des Unrechts stehenden Ordnungsbestimmungen, und die Strafdrohung selbst gehört ebenfalls diesem Rechtsgebiet an. Es kann daher für das Gebiet der Ordnungsstrafen die bei den kriminellen Delikten sehr umstrittene Frage dahingestellt bleiben, ob zur Strafbarkeit das Bewusstsein der Rechtswidrigkeit gehört, ob ein Unterschied zwischen „strafrechtlichem" und „ausserstrafrechtlichem Irrtum zu machen ist. Vielmehr ist jedenfalls hier die Kenntnis der Pflicht ein wesentliches Tatbestandsmerkmal. Ein unverschuldeter Irrtum über das Bestehen der Pflichten muss deshalb vor Strafe schützen. Ob dieser Irrtum verschuldet ist, muss sich nach den individuellen Verhältnissen des Täters und nach objektiver Billigkeit richten, insbesondere auch danach, ob es sich um allgemein bekannte ältere, eingebürgerte oder wenigstens um genügend bekanntgemachte neue Vorschriften handelt. Jedenfalls darf die Gesetzeskenntnis nicht präsumiert werden.[47] Es ist deshalb auch richtigerweise die Bestrafung von Zuwiderhandlungen nicht obligatorisch gemacht (vgl. Vorentw. z. StGB. §§ 61 Abs. 2, 76 Abs. 3).

8. Die Vorschriften des Strafgesetzbuchs über die Verjährung der Verfolgung und Strafvollstreckung finden keine direkte Anwendung.[48] Andererseits kann eine unbegrenzte Strafmöglichkeit unmöglich gewollt sein. Es ist vielmehr der doppelte Zweck der Ordnungsstrafe (Förderung der Verwaltung und Nachteilszufügung wegen Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten) zu berücksichtigen. Eine Bestrafung ist daher wegen Zeitablaufs ausgeschlossen, wenn durch die verspätete Bestrafung der Verwaltungszweck nicht mehr gefördert wird (z. B. die unterlassene Anmeldung inzwischen längst erfolgt ist) und auch der Vergeltungszweck eine Strafe billigerweise nicht mehr gerecht erscheinen lässt.[49]

[47] Vgl. *Frank* S. 137; *Meyer-Allfeld* S. 149. Vgl. auch die Entsch. Rg. in JW. 1909 S. 303 und GoltdArch. Bd. 54 S. 314; abweichend das. Bd. 46, S. 226.

[48] *Lass*, Str.R. S. 27 und die dort angef. vgl. Begründg. z. Vorentw. StGB. S. 219.

[49] Vgl. die Entsch. in Württ. RV. 2 S. 109.

Jedenfalls können Ordnungsstrafen dann nicht mehr vollstreckt werden, wenn die Zeit, innerhalb derer rückständige Gemeindeabgaben noch vollstreckt werden dürfen, abgelaufen ist.[50] Massgebend ist also hier das Landesrecht bezw. Kommunalstatut.

9. Gänzlich unanwendbar sind die Vorschriften des StGB. über Konkurrenz §§ 73 ff.: Wie oben bemerkt, handelt es sich bei den Ordnungsstrafen um strafbare Nichterfüllung verwaltungsrechtlicher Gebote, während es sich bei den eigentlichen Kriminalstrafen um Verletzung der auf einem anderen Rechtsgebiet liegenden Unrechtsverbote (bezw. der zur Vermeidung von Unrecht dienenden Gebote) dreht. Der Zweck ist bei den einen Förderung der Verwaltung, bei den anderen Vergeltung des Unrechts. Die Richtung der Rechtsverletzung des Ordnungsstrafrechts läuft also hier nicht parallel zu der des Kriminalstrafrechts, daher können beide auch nicht durch einerlei Strafe geahndet werden. Fällt daher eine Tat unter eine Strafrechtsbestimmung, und enthält sie ausserdem eine Zuwiderhandlung gegen eine Ordnungsstrafbestimmung, so sind beide Zuwiderhandlungen getrennt in Strafe zu nehmen.[51] Der Grundsatz „ne bis in idem" kann hier nicht zutreffen, da es sich nicht um „idem" handelt. Durch eine Ordnungsstrafe wird also eine gerichtliche Strafe für dieselbe Tat nicht ausgeschlossen, und ebensowenig umgekehrt.[52] Nichtsdestoweniger sind die Ordnungsstrafen wirkliche Strafen, es sind deshalb nach der herrschenden Lehre Wiederholungen bis zur Erreichung der Pflichterfüllung, im Gegensatz zur Zwangsstrafe, ausgeschlossen. Der allgemeine Grundsatz, dass bei Verletzung mehrerer Strafbestimmungen durch eine Handlung die Tat nur einmal bestraft wird, muss bei Verletzung mehrerer Ordnungsstrafvorschriften ebenfalls gelten.[53]

---

[50] Vgl. § 153 GewUVG., § 163 LwUVG., § 149 SeeUVG.; abw. *Lass*, Str.R. S. 27; *v. Woedtke* S. 527; vgl. Entw. §§ 27, 180 Abs. 2.

[51] Abw. *Hilse* in GoltdArch. Bd. 39, S. 11 ff.; vgl. hinsichtlich des Unterschiedes Entsch. d. Reichsger. in „Das Recht" 10 S. 66.

[52] So Entsch. d. RG. in Str. 27, S. 391 und die Kommentare; *Goldschmidt* S. 582; *Stenglein* S. 1069.

[53] Wenn z. B. ein Betrieb ein Jahr zu spät angemeldet wird, darf nur eine Strafe hierwegen verhängt werden; die ein Jahr lang dauernde Verheimlichung begreift auch die Nichtablieferung der Lohnnachweisungen in sich; eine weitere Strafe hierwegen ist ausgeschlossen.

10. Durch die Verhängung einer Ordnungsstrafe wird keine „strafbare Handlung" im Sinne des Strafrechts gesühnt; wo deshalb das Strafgesetzbuch an das Vorliegen einer „strafbaren Handlung" anknüpft, ist ein mit Ordnungsstrafe bedrohtes Verhalten nicht inbegriffen.[54] Spricht aber das Strafgesetzbuch oder sonstige Gesetze von „Verletzung einer Amtspflicht", so ist hierunter auch eine Ordnungswidrigkeit zu verstehen, wenn sie von einem Reichs-, Staats- oder Kommunalbeamten im Amt begangen wird. In dieser Beziehung kommen namentlich die §§ 164, 333 StGB. in Frage.[55] Unanwendbar sind deshalb auch die Strafbestimmungen über Begünstigung und Hehlerei, §§ 257 bis 262 StGB., ferner § 346 dortselbst, die Regeln der Strafprozessordnung über Durchsuchung, Beschlagnahme usw. (§§ 102 ff. StPO.); vgl. hierzu Entw. §§ 157, 1643, 1644.

3. Die Disziplinarstrafen.

§ 5.

I. Das im Gesetz selbst ausgedrückte Interesse der Allgemeinheit ist durch die Kriminal-, Ordnungs- und Zwangsstrafen genügend gesichert. Die Interessen der Allgemeinheit treten aber im Unfallversicherungsrecht in einzelnen Fällen hinter dem Spezialzweck, dem Interesse der Selbstverwaltungskörper an der Aufrechterhaltung der Autorität ihres selbstgeschaffenen Apparats gegenüber dem Angehörigen des Verbands, an Wichtigkeit zurück, so dass die gesetzliche Regelung entbehrlich erscheint. Die Regel, die von den Selbstverwaltungskörpern zu diesem Sonderzweck aufgestellt wurde und die das Verhältnis des Selbstverwaltungskörpers zu seinen Mitgliedern bestimmt, ist das Statut, eine innerhalb des Rahmens der Gesetzgebung frei geschaffene autonome Satzung.[56] Zur Unterstützung der von dem Gesetz gewollten Zwecke ist nun den Selbstverwaltungskörpern, hier den Berufsgenossenschaften, die Erlaubnis erteilt, die Durchführung der im Statut den Mitgliedern gemachten besonderen Auflagen den

[54] Vgl. §§ 41, 106, 107, 111, 164, 190, 191, 259, 345, 346, 357 StGB.

[55] Ebenso Entsch. d. RG. in Strafs. Bd. 32 S. 79.

[56] *Lass*, Strafr. d. BG. S. 69. *Rosin* S. 807: „autonome Verbandsstrafe".

nötigen Nachdruck zu verleihen,[57] indem für Zuwiderhandlungen gegen statutarische Bestimmungen eine Strafe, eine Zufügung von Nachteilen, festgesetzt wird.

Die Berufsgenossenschaften sind weder gesetzgebende Organe des Staats noch Behörden der staatlichen Exekutive, keine „Obrigkeit" für die ausserhalb ihres Verbands stehenden, wenn sie auch öffentlich-rechtliche Körperschaften sind.[58] Die von ihnen ausgehenden Strafsatzungen können also nur gegen interne Ordnungswidrigkeiten der ihnen Angehörenden sich richten.[59] Es handelt sich bei den statutarischen Strafen der Berufsgenossenschaften daher zwar um Ordnungsstrafen, der Zweck dieser Ordnungsstrafen ist aber nur eine Massregel zwecks Sicherung der inneren Funktionstätigkeit der Berufsgenossenschaften auf Grund der gebotenen Selbsthilfe gegenüber dem widerstrebenden Verhalten der Mitglieder.[60] Die Strafe ist in diesem Fall eine korrektive Disziplinarmassregel, um den Organismus wieder in Gang zu bringen, mit anderen Worten: eine Disziplinarstrafe.[61]

Derartige Strafsatzungen gehen bereits an die Grenze des öffentlichen Rechts überhaupt und nähern sich der privatrechtlichen Vertragsstrafe des Vereinsrechts. Die Natur der statutarisch gedrohten Strafen als Disziplinarstrafen zeigt sich z. B. darin, dass in dem Augenblick, wo man die Notwendigkeit der Androhung gesetzlicher Ordnungsstrafen als dem öffentlichen Interesse entsprechend geboten erachtete, anstatt der bestehenden geringen Disziplinarstrafen bedeutend höhere Ordnungsstrafen gesetzlich eingeführt wurden, z. B. bezüglich der Verpflichtung zur Lohnbücherführung, der Einreichung von Unfallmeldungen an die Berufsgenossenschaften.

II. Die Disziplinarstrafen haben demnach nicht nur Strafzwecke, sondern auch Korrektionszwecke; sie fallen deshalb, ab-

[57] So Handb. zu § 103 UVG. S. 440.

[58] *Lass*, Strafr. d. BG. S. 69 ff.; s. unten § 8.

[59] Anders die öffentl. Körperschaften mit delegierter Staatsgewalt, wie Gemeinde usw.

[60] Vgl. *Friedländer*, GS. S. 417 ff.; *Preger* S. 399.

[61] Abw. *Lass*, Strafr. d. BG. S. 69; *Preger* S. 379; vgl. *Pieper*, RBG. S. 221 ff. Motive z. RBG. S. 73; *Meyer-Allfeld* S. 8; *Weyl* S. 481 (das Statut regle die innere Verwaltung und Geschäftsordnung).

weichend von den anderen Ordnungsstrafen, nicht unter strafrechtliche Gesichtspunkte.[62] Vielmehr wird ihre Anordnung nur durch Zweckmässigkeitsgründe bestimmt. Eine auch nur analoge Heranziehung strafrechtlicher Bestimmungen ist deshalb unzulässig. Die Disziplinarstrafen betreffen nur Mitgliedsrecht, nicht Strafrecht. Die ausschliesslich durch das Statut eingeführten Strafbestimmungen haben daher keine strafrechtliche Bedeutung.[63]

Anstatt des Statuts bestehen in Reichs- und Staatsbetrieben, die nicht der Berufsgenossenschaft unterstehen, *Ausführungsvorschriften*.[64] Etwa in ihnen enthaltene Strafbestimmungen gehören ebenso wie die statutarischen Massregeln dem Disziplinarstrafrecht an. Auch hier fehlt es an jeder strafrechtlichen Bedeutung.

Übrigens sind die Disziplinarstrafen der Statuten sehr beschränkt und nur bis zur Höhe von 25 Mark von den Aufsichtsbehörden zugelassen; ihre tatsächliche Bedeutung ist deshalb sehr gering.[65]

4. Die Zwangsstrafen.

§ 6.

I. Im Gegensatz zu den eigentlichen Kriminalstrafen und den als „Strafen" ihnen gleichstehenden Ordnungsstrafen steht eine andere Kategorie von Strafen, die auch in den Unfallversicherungsgesetzen vielfach zerstreut sich finden, die Zwangsstrafen.[66]

[62] Abw. Entsch. d. preuss. OVG. Bd. 22 S. 445; richtig *Pieper* S. 322.

[63] Vgl. die Zusammenstellung bei *Lass*, Strafr. S. 68, Entw. §§ 1039, 1072.

[64] Vgl. *v. Woedtke*, Komm. 2, 494.

[65] Die von *Preger* S. 400 angeführte Strafe des alten UVG. § 78 Ziff. 2 (gleich § 112 Ziff. 2 GewUVG.) ist keine Disziplinarstrafe, sondern Ordnungsstrafe auf Grund eines Blankettstrafgesetzes. Es handelt sich hier nicht um ein Interesse an sicherem Funktionieren des Verwaltungsapparates der einzelnen Berufsgenossenschaft, sondern um Schutz ihrer allgemeinen Zwecke und deren materieller Voraussetzungen. Das geschützte Interesse ist schon im Gesetz gegeben, nur die Einzelanwendung ist den Vorschriften des Statuts überlassen. Unrichtig daher *Preger* S. 414, wenn er von „autonomer Strafgesetzgebungsgewalt" spricht.

[66] Richtig gebraucht ist der Begriff in § 144a GewO.; vgl. auch Zuckersteuerges. vom 27. Mai 1896 (6. Januar 1903) § 57: „exekutivische Geldstrafe,

Die Übertragung wichtiger sozialer Pflichten auf Selbstverwaltungskörper und Einzelpersönlichkeiten macht es nötig, dass das Reich und die Bundesstaaten, die an der Erfüllung dieser Pflichten politisch und pekuniär wesentlich interessiert sind, die Möglichkeit des Eingreifens in den Gang der Gesetzesausführung haben. Dieses Eingreifen besteht darin, dass die Vertreter von Reich oder Bundesstaat, d. h. die Verwaltungsbehörde, die strikte Beobachtung der vom Gesetz oder im Rahmen desselben von ihnen selbst erlassenen Vorschriften veranlassen. Zu diesem Zweck haben sie auch das Recht und die Pflicht, Zwang anzuwenden. Als Mittel zu diesem Zwang kommen hauptsächlich in Betracht Massregeln des absoluten Zwangs und Massregeln, die durch Antreiben des trägen Willens, als Peitsche des Gesetzes dienend, die Beteiligten zur Ausführung des Gesetzeswillens nötigen. Diese Peitsche der Staatsverwaltung ist die Zwangsstrafe. Ihr Zweck ist nicht, begangene Pflichtwidrigkeiten zu bestrafen, sondern, den bestehenden pflichtwidrigen Zustand zu beseitigen. Voraussetzung ihrer Anwendung ist also ein gegenwärtiges pflichtwidriges Verhalten. Ein pflichtwidriger Zustand liegt aber auch dann vor, wenn den Verursacher desselben ein Verschulden nicht trifft. Denn pflichtwidrig sind alle Handlungen, die dem Zwecke der Pflichtsatzung zuwiderlaufen. Dazu gehören aber auch die nur objektiv unzweckmässigen. Hier sofort mit einer Strafe einzugreifen, wäre viel zu hart; denn was objektiv unzweckmässig ist, kann der Laie oft nicht beurteilen. Erst wenn die Unbotmässigkeit subjektiv verschuldet ist, kann gerechterweise eine Strafe eintreten. Die Unbotmässigkeit ist aber notwendig dann verschuldet, wenn eine ausdrückliche Aufforderung zur Herstellung des ordnungsmässigen Zustands erfolgt ist. Eine Zwangsstrafe darf deshalb erst dann verhängt werden, wenn eine derartige Aufforderung vergeblich ergangen ist. Diese Aufforderung muss aber auch, wenn sie den gewünschten Erfolg haben soll, die Androhung des Zwangs, insbesondere die Androhung bei Strafe enthalten.

---

unbeschadet der verwirkten Ordnungsstrafe". Vgl. Personenstandsges. § 68 Abs. 3 im Gegensatz zu Abs. 1 daselbst; Tabaksteuerges. § 49 und die andern Reichssteuergesetze.

Denn der Zwang kann erst einsetzen, wenn es in gutem nicht geht.[67]

Eine Zwangsstrafe kann natürlich nur eintreten, wenn der Zwang erforderlich ist, d. h. sie ist ausgeschlossen, wenn die Unterlassung, gegen welche sie sich richten soll, begründet ist. Dies fällt zusammen mit der Schuldfrage. Diese aber wird erst aktuell, wenn es sich um die Verhängung der Strafe handelt. Die Androhung der Strafe dagegen ist von der Schuldfrage ganz unabhängig.[68] Die Androhung erfolgt, sobald die Ordnungswidrigkeit feststeht. Die Strafe ist aber in das Ermessen der Behörde gestellt und ist abhängig von der Schuld, wie von dem Zweck, der erreicht werden soll. Die Strafe kann also mehrmals angewendet werden, bis der durch das schuldhafte Verhalten verhinderte Zweck erreicht ist;[69] und eine weitere Bestrafung ist nicht mehr zulässig, wenn der ordnungsmässige Zustand hergestellt ist.[70]

II. Da die Zwangsstrafen nicht strafrechtliche Vergeltung, sondern Verwaltungszwang sind,[71] folgt die Unanwendbarkeit des gemeinen Strafrechts auf sie. Ein Mindestmass der Strafe ist nicht einzuhalten.[72] Eine Umwandlung in Haft oder Gefängnis ist unzulässig, da das Gesetz das nicht vorgesehen hat.[73] Auch

[67] Dies ist in § 30 FGG. ausdrücklich Gesetz geworden. Die Festsetzung des Vorhandenseins dieser Voraussetzung kann der Mitentscheidung der Berufsgenossenschaft zugewiesen werden, vgl. § 673 Abs. 2 Entw.: auf Antrag der Berufsgenossenschaft. Ein Strafantrag im eigentlichen Sinn ist das nicht, sondern ein Anwendungsfall des Opportunitätsprinzips.

[68] Motive z. BGB. Bd. 4 S. 1065; vgl. § 1788 BGB: entspr. der Elastizität der Verwaltungsmaximen ist schon die Androhung — wenigstens hier — fakultativ.

[69] Eine ausdrückliche Ausnahme von dieser Regel ist § 1788 Abs. 2 BGB. (nur dreimalige Anwendung).

[70] Vgl. *Lass*, StrR. S. 12; *Meyer-Allfeld* S. 8; *v. Schicker*, Polizeistrafrecht S. 269. Abw. *Preger* S. 421. Die Verhängung einer Ordnungsstrafe hindert die Androhung nicht; vgl. auch Schaumweinsteuerges. § 21.

[71] Vgl. *Preger* S. 381.

[72] KommB. zum alten LwUVG. S. 78; *Graef* S. 239; *Planck* zu § 1887 BGB.

[73] Vgl. *Planck* a. a. O.; Motive z. BGB. Bd. 4 S. 1064 ff.; *Dorner*, FGG. § 33. Abw. Zuckersteuerges. §§ 57, 60 Abs. 2 und andere Steuergesetze.

sind die mit Zwangsstrafen bedrohten Handlungen keine Übertretungen im Sinne von § 1 StGB. Die Fragen über Täterschaft, Teilnahme sind aus dem Wortlaut der betreffenden Gesetzesbestimmungen zu beantworten; die analoge Anwendung des Strafgesetzbuchs ist ausgeschlossen.[74] Verjährung kann nie in Frage kommen; da der pflichtwidrige Zustand bestehen bleibt, bis er beseitigt wird, ist auch bis dahin die Zwangsstrafe zulässig. Eine nachträgliche Bestrafung wäre nicht mehr die Anwendung einer Zwangsstrafe, sondern die einer Ordnungsstrafe.

Sind als Zwangsmassregeln nur andere Mittel angedroht, so ist eine Zwangsstrafe nicht gestattet.

Wird durch ein bestimmtes Verhalten sowohl eine Pflichtwidrigkeit im verwaltungsrechtlichen Sinn als eine gemeine Straftat begangen, so kann mittels einer Verwaltungszwangsstrafe der durch sie begründete gesetzwidrige Zustand auch dann beseitigt werden, wenn ein gemeines Strafverfahren eingeleitet ist. Denn der Zweck und der Erfolg von Kriminalstrafe und Zwangsstrafe sind ganz verschieden. So z. B. kann ein Zuwiderhandeln gegen § 126 Abs. 3 LwUVG. gleichzeitig die Strafbarkeit wegen Vergehens gegen § 113 StGB. begründen, wenn der Aufsichtsbeamte Staats- oder Kommunalbeamter ist.[75] Auch gegenüber Ordnungsstrafen kann hier der Grundsatz ne bis in idem nicht Anwendung finden.[76] Neben der Zwangsstrafe sind andere Zwangsmassregeln dann zulässig, wenn sie das Gesetz zulässt. Ungerechtigkeiten kann die Opportunitätsmaxime beseitigen. Soweit das Gesetz nicht ausdrücklich die Verwaltungszwangsmassregeln festsetzt, können die landespolizeilichen Zwangsstrafen verhängt werden.[77]

---

[74] Abw. *v. Schicker*, Polizeistrafrecht S. 269 (vgl. oben Anm. 2) und § 119 Abs. 3 Gew.UVG.

[75] Vgl. aber z. B. § 149 Ziff. 7, § 139 b GewO.; dort ist das Unterlassen unter eine spezielle Kriminalstrafe gestellt, das aggressive Handeln wird regelmässig unter § 113 StGB. fallen. Vgl. *Weyl* S. 486.

[76] Vgl. z. B. §§ 74, 147 GewUVG. in Verbindung mit § 24 Abs. 2 BauUVG.

[77] So z. B. § 74 GewUVG. Entsch. PrOVG. Bd. 31 S. 346; *Radtke* S. 235. Abw. offenbar *Oefele*, in dessen Zusammenstellung § 74 fehlt. Ebenso § 9 Abs. 3 AbäGes.; § 80 LwUVG. Vgl. aber § 33 Hilfskassenges.

III. Die Zwangsstrafenbestimmungen sind in den Unfallversicherungsgesetzen durchweg mit den Worten „kann" durch Geldstrafen angehalten werden", eingeführt. Ihre Handhabung kommt in sämtlichen Fällen den Behörden des Reichs oder Staats zu (Reichs- und Landesversicherungsamt, Verwaltungsbehörden, Seemannsamt, Vorsitzender des Schiedsgerichts, im Entwurf hauptsächlich Versicherungsämter). Die Androhung und Verhängung von Zwangsstrafen ist durchaus deren Ermessen überlassen.[78]

Gegen Staatsbehörden und Ämter der kommunalen Selbstverwaltung ist begrifflich eine Zwangsstrafe ausgeschlossen,[79] da hier der Staat andere Zwangsmittel hat.

Wenn der Inhaber eines Amts, Auftrags oder einer Stellung, gegen den eine Zwangsstrafe verhängt werden kann, sein Amt oder seine Stellung aufgegeben hat, oder wenn der Auftrag erloschen ist, kann eine Zwangsstrafe nicht mehr in Frage kommen, ausser bei Pflichten, die den Betreffenden auch noch nach dem Aufgeben der Stellung als Nachwirkung derselben treffen.[80] Eine Verhängung ist auch nicht zulässig, wenn der Zweck nach Lage der Sache unmöglich erreicht werden kann.

5. Strafähnliche Massregeln.

§ 7.

In den Unfallversicherungsgesetzen sind noch eine Reihe von Bestimmungen enthalten, die auf ein gewisses Verhalten hin den Eintritt bestimmter Folgen anordnen, die für einen der Beteiligten einen Nachteil mit sich bringen, ohne dass aber dieser Nachteil oder seine Verhängung einen strafrechtlichen Charakter besitzen würde. Derartige Regeln können verschiedene Seiten haben. Zum Teil handelt es sich darum, für ein die Versicherungseinrichtung schädigendes Verhalten einen Ausgleich in pekuniärer Beziehung

---

[78] Eine Zusammenstellung sämtlicher Zwangsstrafen des GewUVG. s. bei *v. Woedtke*, Komm. S. 528. Neu sind im Entwurf §§ 673, 912.

[79] Vgl. § 132 Abs. 2 LwUVG.; § 1053 Entw.

[80] Vgl. *Planck* § 1837 BGB.

zu erhalten. Es ist dies ein gesetzlicher Schadensersatz, wie ihn z. B. das BGB. und andere Gesetze beim Recht der Zurückbehaltung, des Schenkungswiderrufs, beim Pfandrecht des Vermieters u. dgl. kennen, gemäss dem Grundsatz: Wenn du deine Pflichten nicht erfüllst, leiste ich dir nicht, was ich dir leisten sollte. Eine derartige, mit dem Leistungsverweigerungsrecht des Obligationenrechts verwandte Massregel ist der Wegfall der Unfallentschädigung für bestimmte Zeit, wenn der Versicherte die Heilungsanordnungen nicht einhält.[81] Das ist keine Strafe, sondern ein Äquivalent, das der Berufsgenossenschaft für den etwaigen höheren Grad der Arbeitsunfähigkeit des Unbotmässigen gewährt wird; nur in der Wirkung ist es noch ein Mittel, den Versicherten zu einem ordnungsmässigen Heilverfahren zu bringen. Ersteres ist der Hauptzweck; aber auch die Wirkung begreift keine Strafe wegen Pflichtverletzung in sich, sondern ein Zwangsmittel, um die Interessen des Versicherten, die sich mit denen der Berufsgenossenschaft decken, zu fördern.[82] Dann kann das Mittel aber keine Strafe sein[83] und hat keine strafrechtliche Bedeutung.

Dasselbe gilt von dem Mittel der Einschätzung in eine höhere Gefahrenklasse[84] und dem Mittel der Beitragszuschläge. Auch hier handelt es sich um Mittel zur Sicherung der pekuniären Interessen der Berufsgenossenschaft: Die Nichtbeachtung der Vorschriften über Unfallverhütung erhöht das Risiko des betreffenden Betriebs, und hierfür soll der Betriebsunternehmer ein Entgelt leisten.[85] Die Anrechnung erfolgt auch nach Rechnungsjahren.[86] Der Erfolg, dass die Anrechnung höherer Beiträge als Zwangsmittel für Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften wirkt, ist ein erwünschter, aber für den rechtlichen Charakter dieser Mittel unerheblicher Nebenumstand.

[81] § 23 GewUVG.; § 24 LwUVG.; § 9 BauUVG.; § 18 SeeUVG.; vgl. Entw. §§ 695, 704, 886, 968, erster Fall.

[82] Ebenso *Graef* S. 115; ähnlich *Radtke* S. 133.

[83] Abw. *Radtke* a. a. O.; *Preger* S. 405.

[84] § 112 GewUVG.; § 120 LwUVG.; § 140 BauUVG.; § 118 SeeUVG.

[85] *v. Woedtke*, Komm. S. 463; *Graef* S. 367.

[86] Schon dieses Rechenexempel zeigt die strafrechtliche Bedeutungslosigkeit und rein geldwirtschaftliche Natur dieser Massregeln.

III. Die beteiligten Rechtssubjekte.

1. Die Berufsgenossenschaften.

§ 8.

I. Die Unfallversicherung ist nicht dem staatlichen Organismus eingegliedert, sondern die Fürsorge für die verunglückten Arbeiter und — wenigstens bisher — die Entscheidung über das Vorliegen eines Fürsorgefalls ist korporativen Verbänden übertragen, deren Hauptzwecke die Feststellung und Auszahlung der Entschädigung, ihre Umlegung auf die Versicherungsträger und die Verhütung von Unfällen sind. Das sind die Berufsgenossenschaften. Sie sind nicht Teil des Staatswesens, sondern sie sind aufgebaut auf dem Prinzip: *Selbstverwaltung auf der Grundlage der Gegenseitigkeit durch die verbundenen Versicherungsträger unter staatlichem Schutz und staatlicher Fürsorge.* Sie sind demnach korporative Genossenschaften, welche die ihnen obliegenden Aufgaben selbständig zu lösen haben; der Staat greift nur zur Wahrung der Gemeininteressen ein, und das nur da, wo es unumgänglich notwendig ist.

II. Die Berufsgenossenschaften sind also ein Personenverband, ein Verein.[87] Die Rechtsbeziehungen dieses Verbands sind nur durch Vorschriften geregelt — sowohl nach innen als nach aussen —, die der sozialpolitischen, der öffentlich-rechtlichen Gesetzgebung angehören. Es ist ihnen[88] die Eigenschaft eines selbständigen Rechtssubjekts verliehen; sie sind also *juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung,*[89] sie sind vom Staat als solchem völlig getrennt, sie sind weder im öffentlichen noch im privaten Recht stationes fisci.

Sie sind auch dann nicht Staatsverwaltungsorgan, wenn der Staat ihre Leitung ganz oder zum Teil seinen Behörden oder Be-

[87] Keine „Anstalt", wie *Rehbein*, BGB. 1 S. 33 die juristischen Personen des öffentlichen Rechts generell nennt. Vgl. Entw. § 1025.

[88] § 28 GewUVG.; § 33 LwUVG.; § 14 BauUVG.; § 32 SeeUVG. Vgl. Entw. § 4.

[89] *Weyl* S. 403; *Radtke* S. 152; Entscheidung des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. 32 S. 261.

amten überträgt.[90] Dadurch wird an ihren Funktionen in der Hauptsache nichts geändert.

III. Da demnach die Berufsgenossenschaften etwas begrifflich vom Staat verschiedenes sind, so sind auch ihre Organe keine „Behörden", keine „Beamten" im Sinne des gemeinen Strafrechts. Es fehlt ihnen gegenüber der Allgemeinheit das Imperium, die öffentliche Autorität. Es wäre mit dem Prinzip der Selbstverwaltung unvereinbar und zwecklos, wenn die Organe der Berufsgenossenschaften mittelbare Staatsbehörden oder -beamte wären.[91] Keineswegs sind alle Rechtssubjekte, denen öffentlich-rechtliche Funktionen übertragen sind, „Behörden" oder „Beamte" im Sinne des Strafgesetzbuchs. Dies trifft vielmehr nur bei denjenigen Verwaltungsorganen zu, die der Ausübung von solchen Funktionen öffentlich-rechtlicher Natur, die aus der Staatsgewalt abgeleitet sind, dienen, und die deshalb vom Staat seinem Behördenorganismus eingegliedert und den einzelnen Teilen desselben unter- oder übergeordnet sind und deren Zweck die Durchführung staatlichen Willens, d. h. Staatsverwaltung ist. Das ist bei den Berufsgenossenschaften nicht der Fall. Zwar sind sie vom Staat zwangsweise eingeführt und unterstehen seiner Fürsorge und Aufsicht. Aber ihr Zweck ist nicht Staatsverwaltung, Fürsorge für die im Staat verbundene Allgemeinheit, sondern ihr Zweck ist Versicherung einer Sonderklasse der Bevölkerung, der Arbeiter und verwandter Personenklassen, gegen materiellen Schaden durch Unfall. Sie sind also[92] *wirtschaftliche* Verbände, die, wie die privaten Versicherungsunternehmungen auf Gegenseitigkeit, nicht der Allgemeinheit, sondern ihren eigenen ökonomischen Sonderzwecken dienen. Dass der Staat ihre Verwaltung gesetzlich geregelt hat und ihre Entstehung zwangsweise bewirkte, macht sie noch nicht zu staatlichen Anstalten.

Dies ergibt sich auch aus den hierauf bezüglichen Einzelbestimmungen. Der Ausdruck „Behörde" für die Berufsgenossen-

---

[90] *Radtke* S. 170; vgl. § 42 Abs. 4 LwUVG.; § 25 KrankVG.; Entsch. des RGSt. Bd. 32 S. 261, vgl. Entw. § 1045.

[91] Vgl. KommB. zur Novelle 1900 S. 71; Begr. z. Vorentw. d. StGB. S. 22.

[92] Vgl. Entsch. des RGSt. Bd. 34 S. 367, Bd. 38 S. 17.

schaft und ihre Organe ist überall vermieden und mehrfach, z. B. § 67 GewUVG., in Gegensatz zur Berufsgenossenschaft gestellt. Diese können also nicht unter den Begriff „Behörde" fallen. Auch ist den Berufsgenossenschaften die Unfalluntersuchung entzogen, da sie Partei sind.[93] Wären sie mittelbare Staatsbehörde, so wäre doch das natürlichste, ihnen diese Untersuchung zu übertragen. Auch stellt § 132 Abs. 2 LwUVG. den Organen der Berufsgenossenschaft die Organe „der Selbstverwaltung der staatlichen Behörden oder Beamten" gegenüber. Selbstverwaltung bedeutet dort natürlich kommunale Selbstverwaltung.[94] Im Gegensatz zur Unfallversicherung ist dann wieder in § 74 InvVG. dem Vorstand der Versicherungsanstalt ausdrücklich Behördenqualität beigelegt. Schon äusserlich unterscheiden sich die beiden Versicherungsarten durch den Gebrauch der Worte „Anstalt" auf der einen und „Genossenschaft" auf der anderen Seite.

Die Berufsgenossenschaften sind also keine staatlichen Behörden, auch keine Selbstverwaltungskörper mit delegierter Staatsgewalt,[95] wie die Kommunalbehörden, sondern sie verwalten nur ihre eigenen Angelegenheiten.

IV. Was von den Berufsgenossenschaften gilt, das muss auch von den Versicherungsanstalten für nichtfiskalische Regiebau-

[93] Mot. z. UVG. S. 68; *v. Woedtke*, Komm. S. 366.

[94] Ebenso unterscheidet *Lass*, Prozessrecht S. 101; vgl. auch § 144 GewUVG. Entw. § 157.

[95] Ebenso *Appelius* im PrVerwBl. Bd. 28 S. 932. Unrichtig ist aber die dort angeführte Entscheidung des Oberlandesgerichts Breslau vom 31. Mai 1906, wenn sie die Berufsgenossenschaft als „privatrechtliche Korporation" ansieht, der „im öffentlichen Interesse erhebliche Sonderrechte zugewiesen sind". Es ist immer noch ein grosser Unterschied zwischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts und Behörden, auch wenn sie beide dem Privatrecht gegenüberstehen. Letzterem gehört auch die Berufsgenossenschaft nach Zweck, Grund und Einrichtung nun und nimmer an. Eine klare Scheidung zwischen öffentlich-rechtlicher interner Selbstverwaltung und Anstalt des öffentlichen Gemeinwohls hat z. B. das Württ. Wassergesetz vom 1. Dezember 1900 (RegBl. S. 921 ff.) gegeben. Es scheidet in Art. 80, 84 zwischen Bewässerungsgenossenschaften mit Teilnahmezwang und öffentlichen Wassergenossenschaften; auf letztere finden ihres allgemein volkswirtschaftlichen Nutzens wegen die Vorschriften über Gemeinden entsprechende Anwendung. Beide gehören dem öffentlichen Recht an. Vgl. auch Mot. z. BGB. Bd. I S. 78, 79, 97; vgl. ferner § 1 PrivVG.

betriebe gelten. Diese Anstalten sind nur ein für sich verwaltetes Anhängsel der Berufsgenossenschaft;[96] eigene Rechtspersönlichkeit kommt ihnen nicht zu. Dasselbe gilt von den „Zweiganstalten" des Entwurfs.

Strafrechtlich gilt nun für die Berufsgenossenschaft dasselbe, was für alle anderen Korporationen des öffentlichen Rechts gilt. Insbesondere kann die Berufsgenossenschaft als solche nicht eine Straftat begehen und daher auch nicht bestraft werden.[97] Verantwortlich sind immer die natürlichen Personen. Strafrechtlich von Bedeutung ist ihre Stellung aber insofern, als dadurch der Charakter der von ihr aufgestellten Organe bedingt ist.

V. In Konkurs geraten kann die Berufsgenossenschaft nicht; weder die §§ 209 ff. KO. noch §§ 98 ff. GenG. können auf die Berufsgenossenschaft analog angewendet werden.[98]

Auch die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs über Aktiengesellschaften sind auf die Berufsgenossenschaften in keiner Weise anwendbar,[99] insbesondere auch nicht hinsichtlich der Strafvorschriften der §§ 312 ff. HGB.

VI. Umgekehrt sind[100] die Angelegenheiten der Berufsgenossenschaft „öffentliche Angelegenheiten"; die in ihr stattfindenden Wahlen fallen daher unter die in § 34 Ziff. 4 StGB. genannten „Wahlen in öffentlicher Angelegenheit",[101] bei denen Personen, die der bürgerlichen Ehrenrechte verlustig sind, weder wahlberechtigt sind noch gewählt werden können.

---

[96] *v. Woedtke* nennt sie „Pertinenz", vgl. §§ 18—23 BauUVG.; Entw. §§ 853 ff.; s. insbesondere Entw. §§ 714, 857, 1175.

[97] Die Möglichkeit, die Berufsgenossenschaften dazu anzuhalten, dass sie Unfallverhütungsvorschriften erlassen (§ 112 GewUVG., § 118 SeeUVG, § 40 BauUVG. [Entw. § 920], abw. § 120 LwUVG.), begründet nicht die Möglichkeit von Zwangsstrafen gegen eine Berufsgenossenschaft; höchstens kann gemäss § 126 GewUVG. der Vorstand zur Ausarbeitung der Vorschriften und Vorlegung derselben in der Genossenschaftsversammlung usw. durch Zwangsstrafen angehalten werden.

[98] Vgl. *Jäger* § 244 Anm. 6 KO., abw. § 112 PrivVG.

[99] Abw. § 111 PrivVG.

[100] Entsch. des RGSt. Bd. 41 S. 131.

[101] Vgl. RGSt. Bd. 41 S. 12.

2. Der Vorstand der Berufsgenossenschaft.

§ 9.

I. Das wichtigste Organ der Berufsgenossenschaft, das auch in strafrechtlicher Beziehung — subjektiv und objektiv — die erste Rolle spielt, ist der Vorstand der Berufsgenossenschaft. Ihm liegt [102] die gesamte Verwaltung der Berufsgenossenschaft ob, soweit nicht besondere Vorbehalte gemacht sind. Er vertritt die Genossenschaft gerichtlich und aussergerichtlich.[103] Er repräsentiert die Genossenschaft auch insofern, als ihm das der Genossenschaft zustehende Ordnungsstrafrecht gesetzlich [104] übertragen ist, da sonst die ihm gewährten Befugnisse nicht zwingend genug wären. Einzelheiten hierüber s. im Besonderen Teil.[105]

Andererseits ist dem Genossenschaftsvorstand als Schranke seiner grossen Macht eine erhebliche Verantwortung übertragen. Nicht nur, dass seine Mitglieder dem allgemeinen Strafrecht unterliegen, es sind auch noch Sonderstrafbestimmungen gegen unreelle Vorstandsmitglieder in die Gesetze aufgenommen.[106]

II. Der Vorstand der Berufsgenossenschaft besteht der Regel nach aus einer Mehrzahl von der Genossenschaft gewählter Genossenschaftsmitglieder, d. h. Unternehmer von versicherungspflichtigen Betrieben.[107] Arbeiter sind nur im Vorstand der Knappschaftsberufsgenossenschaften [108] möglich. Regelmässig verwalten die Vorstandsmitglieder ihr Amt als unbesoldetes Ehrenamt, ähnlich dem Vormund des bürgerlichen Rechts. Deshalb können aber auch Beamte des Staats oder der Gemeinden Vorstandsmitglieder sein, ohne dass sich an der prinzipiellen Stellung der Vorstands-

---

[102] § 41 GewUVG., § 42 LwUVG., § 14 BauUVG., § 41 SeeUVG., Entw. §§ 5 ff.

[103] § 42 GewUVG., § 44 LwUVG., § 14 BauUVG., § 42 SeeUVG., Entw. § 5 Abs. 2.

[104] §§ 146—148, 116 GewUVG.; §§ 156—158, 124 LwUVG.; §§ 40, 45 BauUVG.; §§ 143—145, 122 SeeUVG.; Entw. §§ 989 ff., 1107, 1277.

[105] S. unten §§ 20—22.

[106] S. unten §§ 14—16.

[107] Bezw. bevollmächtigten Betriebsleitern oder Seebevollmächtigten, s. unten § 11.

[108] § 134 Abs. 2c GewUVG., Entw. § 775 Abs. 2.

mitglieder als solchen etwas ändern würde. Ausdrücklich festgesetzt ist dies in einer Reihe von Landesgesetzen zum LwUVG.[109] Auch diese Beamte sind Organe der Berufsgenossenschaft.

Die Verantwortlichkeit kann, da sie dem öffentlichen Recht angehört, nicht willkürlich auf ausserhalb des Vorstands stehende Personen übertragen werden;[110] die Anstellung von Beamten der Genossenschaft nimmt dem Vorstand die ihm nach § 42 Abs. 4 GewUVG. usw.[111] obliegende Last nicht ab.

Andererseits aber sind die Vorstandsmitglieder, wenn sie nicht als Staatsbeamte von Beruf auf ihren Platz gestellt sind, sondern auf dem normalen Weg der Wahl zu ihrer Stellung gekommen sind, keine *„Beamten"* im Sinn des § 359 StGB., der Vorstand ist keine „Behörde" im strafrechtlichen Sinn.[112] Es wäre dies[113] mit dem Prinzip der Selbstverwaltung unvereinbar. Die Ehrenamtsinhaber verwalten ihr Amt auf Grund einer öffentlichrechtlichen Verpflichtung. Der „Beamte" im Sinn des § 359 StGB. dagegen hat sich freiwillig in das Dienstverhältnis zum Staat begeben.[114] Dass im Gesetz das Wort „Amt" gebraucht ist, ändert an dieser Feststellung nichts, ist doch auch z. B. im BGB. von einem „Amt" des Vormunds die Rede.

Da ferner die Berufsgenossenschaft kein staatliches Organ ist, kann auch ihr Vorstand keine staatliche Behörde sein, auch keine mittelbar staatliche Behörde. Wenn die Verwaltung der Berufsgenossenschaft nach Landesrecht einem Staatsamt übertragen ist,

---

[109] So Bayr. Gesetz vom 5. April 1888 Art. 8 Abs. 2, vgl. mit Art. 22; Württ. Gesetz vom 4. März 1888 Art. 14 Ziff. 1, vgl. mit Art. 7; Bad. Gesetz vom 31. Juli 1892 § 3 Ziff. 2, vgl. mit § 7; Hess. Gesetz vom 10. Mai 1902 Art. 7, vgl. Handb. S. 564. Nach Entw. § 1101 bleiben diese Vorschriften aufrecht erhalten.

[110] Jus publicum privatorum pactis mutari non potest. Vgl. *v. Woedtke*, Komm. S. 316.

[111] S. oben Anm. 2.

[112] §§ 114, 131—134, 136, 164, 196, 277—280, 360 Ziff. 4, 363 StGB.

[113] KommB. zum GewUVG. 1900 S. 71; vgl. Entw. § 19.

[114] *Laband*, Staatsrecht in Marquardsens Handbuch des öffentlichen Rechts I S. 383; *Olshausen*, StGB. § 359 Anm. 8; Entsch. d. RGSt. Bd. 29 S. 184, 188; Bd. 9 S. 209. Abw. der Vorentwurf zum StGB. § 12 Ziff. 3, Begr. S. 21. So auch *Radtke* S. 170 f.; vgl. § 42 Abs. 4 LwUVG.

bleibt dieses natürlich Behörde, untersteht aber im übrigen völlig den Vorschriften der Selbstverwaltung.

Aus diesen Gründen ist der Vorstand auch nicht amtlicher Vorgesezter im Sinne der §§ 196, 357 StGB. gegenüber den Revisionsbeamten der Berufsgenossenschaft oder deren sonstigen Angestellten; er ist deshalb zur Stellung von Strafanträgen an Stelle derselben nicht berechtigt, andererseits[115] für deren Vergehen nur, soweit er selbst Täter ist, sowie nach den allgemeinen Bestimmungen über Anstiftung und Beihilfe verantwortlich.

III. Ebensowenig wie Beamter ist das Vorstandsmitglied „*Richter*" im Sinne des § 334 StGB., noch ist er Schiedsrichter, Geschworener oder Schöffe. Der Vorstand übt in erster Linie Verwaltungsfunktionen aus. Seine Anordnungen sind Verwaltungsverfügungen. Dies gilt auch von dem Bescheid über die Unfallentschädigung. Diese ist kein „Urteil" eines Richters. Es ergibt sich dies einmal schon aus dem Sprachgebrauch des Gesetzes. Es stellt den „Bescheiden" des Vorstands die „Entscheidungen" der Schiedsgerichte und Versicherungsämter entgegen; und in § 59 Abs. 4 des alten UVG. spricht das Gesetz von „Bescheiden" der unteren Verwaltungsbehörde, die im Unfallversicherungsrecht zweifellos nicht richterliche Qualität hat. Dann setzt der Begriff „Richter" ein Streitverhältnis voraus; bei der Entschädigungsfeststellung handelt es sich aber um einen einseitigen Antrag des Verletzten auf Gewährung der Verwaltungshilfe.[116] Der eigentliche Rechtsweg beginnt erst bei Differenzen zwischen Versicherten und Vorstand, mit dem Antrag auf schiedsgerichtliche Entscheidung. Dieser Antrag ist auch keine „Berufung" an das Schiedsgericht, „sondern ein Antrag auf Entscheidung" desselben.[117] Es verfügt der Vorstand hierbei in eigener Sache; niemand kann aber

[115] Vgl. Handbuch § 22 Anm. 3 UVG. Es fehlt in den UVG. eine dem § 151 der GewO. entsprechende Bestimmung.

[116] § 76 GewUVG., § 82 LwUVG. u. s. w., Abw. Entw. § 1716, s. aber Satz 2 daselbst.

[117] Abw. offenbar *Lass*, Prozessrecht S. 16, „der Vorstand übe richterliche Funktionen aus". *Lass* selbst stellt aber (Prozessrecht S. 307) ausdrücklich die Grenzen der Zuständigkeit von preuss. Verwaltungsbehörden und landwirtschaftlicher Berufsgenossenschaft fest.

Richter in eigener Sache sein. Der Entschädigungsbescheid ist also kein Urteil eines Richters,[118] sondern eine Verwaltungsverfügung einer Verwaltungsstelle.

Ganz dasselbe gilt aber auch von der Strafverfügung des Vorstands gegen Mitglieder der Berufsgenossenschaft; auch sie ist nicht Entscheidung einer Rechtssache, sondern Verwaltungsverfügung (s. oben § 4 I).

IV. Die Erfüllung der vielfältigen Pflichten des Vorstands ist teils durch Sonderstrafsatzungen,[119] teils durch die gewöhnlichen Strafgesetze gedeckt. Von den letzteren kommen hier namentlich folgende in Betracht:

1. Die bewusst pflichtwidrige Umlegung eines zu hohen Beitrags auf die Mitglieder wird meist den Tatbestand des *Betrugs*, § 263 StGB., enthalten, mag nun der Überschuss gegenüber dem wirklich erforderlichen Betrag der Berufsgenossenschaft oder dem Täter zugeführt werden.[120] Ebenso liegt Betrug zum Nachteil der Unternehmer durch den Vorstand vor, wenn dieser absichtlich zu eigenem Nutzen im Fall des § 29 Abs. 2 GewUVG. (Entw. § 806) dem Unternehmer den ganzen 1500 Mark übersteigenden Betrag anrechnet (insofern er dabei den Unternehmer über seine Absichten bezüglich der Verwendung der zuviel bezahlten Beiträge im Irrtum lässt), wenn er ein Mitglied unter Verschweigung massgebender Umstände in eine zu hohe Gefahrenklasse einschätzt,[121] wenn er unter Täuschung des Versicherten über die Voraussetzungen der Rente diesem eine zu geringe Rente zubilligt.[122] Voraussetzung der Bestrafung ist hier überall die Nachweisbarkeit einer Irrtums-

[118] Ein Analogon zum Entschädigungsbescheid ist z. B. die Entschädigungsverfügung bei Zwangsenteignung, s. Preuss. Grundenteignungsgesetz vom 11. Juni 1874 §§ 24 ff.; Württ. Zwangsenteignungsgezetz vom 20. Dezember 1888 Art. 36; *Dernburg*, Bürgerliches Recht Bd. I S. 117.

[119] S. unten §§ 14—16.

[120] Vgl. z. B. § 29 GewUVG., § 27 BauUVG., § 34 SeeUVG., §§ 13, 44 BauUVG., §§ 100, 101 GewUVG.

[121] Vgl. § 49 GewUVG., § 54 Abs. 1 LwUVG., § 14 BauUVG., § 50 SeeUVG., Entw. § 780 ff.

[122] Vgl. § 69 GewUVG., § 75 LwUVG., § 37 BauUVG., § 74 SeeUVG., Entw. § 1660.

erregung. Dass den Beschädigten der Rechtsweg gegen diese Anordnungen zusteht, ändert an dem Vorliegen des Betrugstatbestands, als blosse Möglichkeit späterer Entschädigung, nichts mehr.

2. Die Mitglieder des Genossenschaftsvorstands begehen eine *Unterschlagung,* § 246 StGB., wenn sie sich Gelder oder Wertpapiere der Berufsgenossenschaft aneignen, insbesondere für sich verwenden,[123] namentlich aus den Vorräten der Reservefonds. Bezüglich der Idealkonkurrenz mit Untreue s. unten § 14 lit. e.

Nach dem Ausgeführten kann dagegen eine Amtsunterschlagung (§§ 350, 351 StGB.) nur da angenommen werden, wo der Vorstand der Berufsgenossenschaft eine wirkliche Behörde ist. Insbesondere ist dies auf dem Gebiet der landwirtschaftlichen Unfallversicherung in Bayern der Fall, wo nach dem Gesetz vom 10. Mai 1888 Art. 10 eine öffentliche Behörde, nämlich die Kreiskasse, die Verwaltung der Genossenschaft führt, oder wo wenigstens, wie in Württemberg und (auf Antrag der Genossenschaft) in Hessen, ein Staatsbeamter als Vorstand funktioniert.[124]

3. Die *Urkundenfälschung,* die ein Mitglied des Genossenschaftsvorstands an Urkunden der Genossenschaft begeht, ist im allgemeinen nur Privaturkundenfälschung (§§ 267, 268 Ziff. 1 StGB.), denn die Bücher und sonstigen Urkunden der Genossenschaft sind keine öffentlichen Urkunden; sie sind nicht von einer öffentlichen Behörde ausgestellt;[125] der Genossenschaftsvorstand ist keine mit öffentlichem Glauben versehene Person.[126] Insonder-

[123] §§ 1805, 1834 BGB.; dem steht § 42 Abs. 2 KrankVG. nicht entgegen, denn da dort von Strafzinsen die Rede ist (18—20 %), musste besonders auf die anderen Strafgesetze hingewiesen werden; dagegen bedurfte es in § 1834 BGB. eines solchen Hinweises nicht, da es sich hier nicht um Strafzinsen, sondern um blosse Schuldzinsen des Zivilrechts handelt.

[124] Württ. Gesetz vom 4. März 1888 Art. 14; Hess. Gesetz vom 10. Mai 1902 Art. 7 Abs. 2.

[125] Vgl. das Rundschreiben des Reichsversicherungsamts vom 11. Januar 1888 § 26. Die Ausnahmen in Bayern, Württemberg und Hessen gelten auch hier, s. oben Ziff. 2.

[126] § 415 ZPO. muss auch hier gelten, vgl. *Gaupp-Stein,* ZPO. § 115, I. A. 1. Vgl. auch §§ 417, 418 daselbst.

heit sind die Genossenschaftskataster keine öffentlichen Urkunden. Einmal ist der Eintrag in die Kataster gar nicht die Beurkundung von Tatsachen, sondern die Beurkundung eines Urteils des Vorstands über die Zugehörigkeit von Mitgliedern zur Berufsgenossenschaft; dieses Urteil hat keinen öffentlichen Glauben hinsichtlich ausserhalb desselben liegender Tatsachen, sondern hat nur eine formale Rechtskraft.[127] Bewusst falsche Einträge sind deshalb keine Urkundenfälschung, auch keine Falschbeurkundung (§ 348 StGB.); in einem solchen Fall liegt vielmehr nur Untreue, Betrug oder Beihilfe zu dem durch einen Unternehmer begangenen Betrug vor. Da der Genossenschaftskataster kein öffentliches Register ist, kann auch von intellektueller Urkundenfälschung (§ 271 StGB.) keine Rede sein.

4. Der Abschnitt 28 des StGB., *„Amtsvergehen,“* findet auf den Genossenschaftsvorstand nur da Anwendung, wo dessen Mitglieder „Beamte“, d. h. Beamte des Staats oder der Gemeinde sind; s. oben Ziff. 2.

Wenn übrigens Beamte Mitglieder des Genossenschaftsvorstands sind, begehen sie ein Amtsverbrechen nur dann, wenn sie in ihrer Eigenschaft als Beamte das Verbrechen begehen; sind sie dagegen Mitglied nur als Vertreter eines staatlichen versicherungspflichtigen Betriebs, fragt es sich noch besonders, ob die inkriminierte Handlung mit ihrem Amt in rechtlichem Zusammenhang steht.

Verwalter einer „öffentlichen Kasse“ im Sinne des § 353 StGB. sind die Berufsgenossenschaftsvorstände nicht,[128] da sie kein staatliches Institut sind.

Endlich sind die Vorstandsmitglieder nicht Amtsvorgesetzte der ihnen unterstellten Organe, wie Rechnungsführer, Revisionsingenieure, Vertrauensärzte usw.

---

[127] Vgl. auch Entsch. des RGSt. Bd. 15 S. 414.

[128] Vgl. Entsch. des RGSt. Bd. 23 S. 263; die dort beschriebenen preuss. Feuersozietäten werden eben staatlich verwaltet, wenn sie auch im übrigen mit den Berufsgenossenschaften manches gemeinsam haben.

V. Die Vorschriften über die Stellung des ordentlichen Genossenschaftsvorstands finden durchweg auch Anwendung auf den provisorischen Vorstand und auf etwaige Sektionsvorstände.[129]

Natürlich gilt dasselbe von etwaigen Ausschüssen dieser Organe.[130]

3. Die anderen Organe der Unfallversicherung.

§ 10.

I. Neben dem Berufsgenossenschaftsvorstand bieten noch eine Reihe von Organen der Unfallversicherung strafrechtliches Interesse. Einmal sind es hier die weiteren Organe der Berufsgenossenschaft, die in Betracht kommen, dann aber auch die Mitglieder der Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung und die nichtbeamteten Vertreter der beteiligten Berufskreise bei den Versicherungsämtern.

Die Organe der anderen Versicherungsarten, insbesondere Krankenkassenvorstände und Organe der Invalidenversicherung, haben für die strafrechtliche Seite der Unfallversicherung nur auf dem Gebiet der Ordnungsstrafe Bedeutung; s. unten §§ 21, 23.

II. Von den Organen der Berufsgenossenschaft scheiden zunächst diejenigen hier aus, für die keine Abweichung vom Strafrecht der Allgemeinheit gilt.

Das sind die *Versammlungen der Genossenschaft* oder der Sektion, denn sie bilden keine Behörde, sind keine juristische Person, sondern nur eine Mehrheit von Einzelpersonen, die den Vorschriften über Unternehmer (s. unten § 10) unterstehen. Bemerkt sei hier nur, dass die Wahlen zur Versammlung, die Wahlen des Vorstands, Ausschusses, der Sektionsorgane und Arbeitervertreter den Strafbestimmungen der §§ 108, 109 StGB. über Stimmenfälschung und Wahlbestechung

[129] Bayern (Gesetz vom 5. April 1888 Art. 2), Württemberg (Gesetz vom 4. März 1888 Art. 8) und Hessen (Gesetz vom 10. Mai 1902 Art. 4) kennen in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung keine Sektionseinteilung; die Beamtenfrage spielt deshalb bei den Sektionsvorständen keine Rolle.

[130] §§ 38, 49, 58 GewUVG., §§ 14, 17 BauUVG., §§ 39, 51—56 LwUVG., §§ 38, 51—56, 59 SeeUVG., Entw. §§ 767, 782 ff.

unterliegen. Eine Bestimmung wie § 151 GenG., § 317 HGB. fehlt. Denn die Wahlen zu einer öffentlich-rechtlichen Korporation und Abstimmungen in einer solchen sind öffentliche Angelegenheiten (so jetzt auch Reichsgericht, Entsch. in Strafs. Bd. 41 S. 121 ff.).

Dagegen sind die Rechte der Berufsgenossen nicht an das Staatsbürgerrecht gebunden; § 107 StGB. findet daher keine Anwendung.

III. Die *Revisionsingenieure und Rechnungsbeamten*,[131] ebenso die *Vertrauensmänner* der Genossenschaft[132] und die *Arbeitervertreter*[133] für die Betriebsüberwachung sind keine „Beamten" im Sinne des Strafgesetzbuchs.[134] Ein gegen sie begangener Widerstand ist deshalb nicht nach §§ 113, 114 StGB. strafbar. Auch fehlt eine den §§ 139 b, 149 Ziff. 7 GewO. bezüglich Fabrikinspektoren entsprechende Kriminalstrafe. § 359 StGB. findet auf diese sämtlichen Personen keine Anwendung. Die gleiche Stellung haben die Bureaubeamten der Berufsgenossenschaft.

„Sachverständige" im Sinne des § 138 StGB. sind diese Personen nicht, ebenso nicht die Sachverständigen des § 120 GewUVG., § 40 BauUVG., § 127 LwUVG. (Entw. § 954), denn es handelt sich um keine Prozesspflicht.

IV. Die *Schiedsgerichtsbeisitzer* und *nichtbeamteten Richter der Versicherungsämter* sind zwar nicht „Schiedsrichter", wohl aber „Richter" im Sinne des StGB. Denn bei diesen Verwaltungsorganen hat der Versicherte Recht zu nehmen; die Entscheidung ergeht in gesetzlich geordnetem Verfahren, in einem Streit über Rechte und Verpflichtungen zweier Parteien, und zwar nicht nach

---

[131] § 119 GewUVG., § 40 BauUVG., § 126 LwUVG., § 123 SeeUVG. (Entw. §§ 948 ff.).

[132] § 38 GewUVG., § 14 BauUVG., § 39 LwUVG., § 38 SeeUVG. (Entw. §§ 767 ff.).

[133] § 114 GewUVG., § 40 BauUVG., § 122 LwUVG., § 120 SeeUVG. (Entw. §§ 930 ff.).

[134] Im Gegensatz zu den Fabrikinspektoren, § 139 b GewO., vgl. § 65 GewUVG.; KommB. § 78; *Graef* S. 166. Die Gleichstellung der Revisions- und Bureaubeamten mit den mittleren Staatsbeamten wurde ausdrücklich abgelehnt; s. *Graef* S. 148.

den Gesichtspunkten der Verwaltungszweckmässigkeit, sondern nach den strikten Regeln des Gesetzes.[135]

Die Laienbeisitzer sind keine Beamten, so wenig wie Schöffen und Geschworene. Abweichend von der Stellung der letzteren sind aber die Laienbeisitzer dem § 138 StGB. nicht unterworfen. Da die Schiedsgerichte ein Anhängsel der Versicherungsanstalten der Invalidenversicherung sind,[136] sind sie im strafrechtlichen Sinn öffentliche Behörden mit allen Rechten und Pflichten von solchen.[137]

Beamte sind dagegen die *staatlich bestellten* Mitglieder des Schiedsgerichts und der Versicherungsämter.

V. Das Gebot der Anhörung des behandelnden Arztes (§ 69 GewUVG., § 75 Abs. 3 LwUVG., § 37 BauUVG., Entw. § 1660) gibt ebensowenig wie die Zuziehung eines Arztes beim Strafverfahren eine Ausnahme von der aus § 300 StGB. sich ergebenden Verschwiegenheitspflicht, selbst dann nicht, wenn der Arzt zu der Berufsgenossenschaft in einem Vertragsverhältnisse steht (sogen. „Vertrauensärzte"). Doch wird § 52 Abs. 2 StPO. sinngemäss auch hier gelten.

4. Die Mitglieder der Berufsgenossenschaft.

§ 11.

I. Die Verpflichtungen, die das Gesetz den Trägern der Versicherung auferlegt, haben im Unfallversicherungsrecht die Mit-

---

[135] Vgl. *Lass*, Prozessrecht S. 387. Dadurch, dass der Entwurf die Entscheidung erster Instanz den Berufsgenossenschaften überträgt, dagegen bei der KrankV. und InvV. den Versicherungämtern, wird den künftigen Versicherungsämtern erster Instanz und ebenso den Oberversicherungsämtern wie dem Reichsversicherungsamt die Eigenschaft als Gericht nicht genommen und sie nicht in reine Verwaltungsbehörden umgewandelt; vgl. Begr. S. 23 ff., insbesondere S. 27, wo die Doppelnatur der Oberversicherungsämter bemerkt ist; s. unten § 11.

[136] Vgl. *Graef* S. 30; *Radtke* S. 11.

[137] Vgl. auch die Verpflichtung der Beisitzer, §§ 83, 104 InvVG., die sonst in der Unfallversicherung nicht zu finden ist. S. noch §§ 88, 90, 92 InvVG., § 14 AbäGes. Abw. von der bisherigen Regelung mit Recht Vorentw. zum StGB. § 12 Ziff. 3; vgl. Begr. zum Vorentw. S. 21.

glieder der Berufsgenossenschaft. Die Nichterfüllung dieser Pflichten ist in manchen Beziehungen strafbar; hauptsächlich betreffen die Ordnungsstrafsatzungen die Mitglieder der Berufsgenossenschaften.

Mitglied der Berufsgenossenschaft ist[138] jeder Unternehmer eines versicherungspflichtigen Betriebs, der im Bezirk der Genossenschaft seinen Sitz hat. Mitglied ist also nicht der Betrieb, sondern diejenige Einzelperson oder Personenmehrheit, die den Betrieb nach aussen repräsentiert. Eine Bestrafung des „Betriebs" als solchen ist daher ausgeschlossen; nicht die Maschinenfabrik X. & Sohn, sondern deren Inhaber Fabrikant H. X. ist der für die Erfüllung der Versicherungspflicht verantwortliche Teil.

Die Versicherungsgesetze stellen die Strafbarkeit dem Wortlaut nach nicht auf die Zugehörigkeit zur Genossenschaft, sondern auf die Unternehmerqualität ab;[139] das ist aber nur scheinbar. Da, wo die Strafgewalt dem Genossenschaftsvorstand übertragen ist, versteht sich von selbst, dass nur Mitglieder gestraft werden können, da der Vorstand der Autorität, die einer staatlichen Behörde gegenüber allen Staatsbürgern zukommt, entbehrt, vielmehr immer ein Organ der Mitgliedergesamtheit bleibt. Aber auch die kriminellen und Zwangsstrafen der Unfallversicherungsgesetze können kein Nichtmitglied treffen, da Nichtmitglieder eben nicht den Unfallversicherungsgesetzen als Unternehmer unterliegen.[140]

Die Vereinigung der Eigenschaften eines Genossenschaftsmitglieds und eines Versicherten in einer Person wird strafrechtlich bedeutsam nur in § 112 GewUVG., § 120 LwUVG., so dass dort eine Art Realkonkurrenz zweier Straftaten bei Zuwiderhandlung

[138] § 55 GewUVG., § 65 LwUVG., § 16 BauUVG., § 58 SeeUVG.; *Graef* S. 155. Bezüglich des Begriffs „Rheder" s. §.3 Abs. 4 SeeUVG.; *Mittelstein* S. 19, 71. Entw. §§ 734 ff., 1030, 1114, 1123 ff., 1139, 1176, 1034.

[139] § 112 GewUVG., § 120 LwUVG. bilden daher nur eine scheinbare Ausnahme, wenn sie „Mitglieder" mit Strafe bedrohen. Eine wirkliche Ausnahme bildet auch nicht das BauUVG. in §§ 23, 40 Ziff. 1 (5 Ziff. 2) (vgl. Entw. § 968), insofern dort auch Regiebauunternehmer und Halter von Reittieren u. s. w. als Unternehmer „gelten" und daher Mitglieder sind, wenn auch Mitglieder mit minderem Recht, aber mit erheblichen Pflichten.

[140] Ausnahme s. Anm. 143.

gegen die Unfallverhütungsvorschriften eintreten kann. (*Eine* Handlung wird bei der Verschiedenheit der Vorschriften für Unternehmer und Versicherte wohl nicht vorliegen.)

II. Unternehmer ist derjenige, für dessen Rechnung der Betrieb erfolgt.[141] Daraus folgt strafrechtlich, dass da, wo das Gesetz den Unternehmer für strafrechtlich verantwortlich erklärt, diese Verantwortlichkeit nicht durch Vertrag auf einen Fabrikdirektor, Prokuristen oder sonstigen an der Bilanz unbeteiligten Vertreter übertragen werden kann. Jus publicum privatorum pactis mutari non potest.

Versicherungspflichtig sind diejenigen Unternehmer, deren Betrieb unter die in den Anfangsbestimmungen der Unfallversicherungsgesetze genannten Kategorien fällt. Die Versicherungspflicht tritt kraft Gesetzes ein und ist von Anmeldung, Mitgliedschein, Katastereintrag u. dgl. ganz unabhängig.

Die Eigenschaft eines versicherungspflichtigen Unternehmers ist hinsichtlich der Strafbestimmungen, die daran strafrechtliche Folgen knüpfen, Tatbestandsmerkmal. Ein Irrtum über dessen Vorhandensein befreit den Täter nach § 59 StGB. bei vorsätzlichen Vergehen absolut, bei fahrlässigen Delikten im Falle der Schuldlosigkeit des Irrtums von Strafe.

Die Eigenschaft als Unternehmer eines versicherungspflichtigen Betriebs ist vom Alter und der Verantwortlichkeit unabhängig. Dies führt strafrechtlich zu einem toten Punkt, insofern der § 148 GewUVG. (§ 158 LwUVG., § 145 SeeUVG.) leider nur auf die Ordnungsstrafvorschriften Anwendung findet und auf die anderen Strafvorschriften, z. B. §§ 104, 141 GewUVG., nicht anwendbar ist, ebenso nicht auf Zwangsstrafen.[142] Denn wenn auch die „Angestellten" mit Strafe bedroht sind, so ist doch eben

[141] Näheres s. die Kommentare: *Weyl* S. 462f.; *Radtke* S. 150; Handbuch Anm. 7 zu § 9 UVG., Anm. 2 und 4 zu § 34 UVG., Anm. 3 zu § 35 UVG.; *v. Woedtke*, Komm. S. 345, 167, 283. In der Entsch. des RGSt. Bd. 41 S. 407 ist auf die Frage abgestellt, wer dienstberechtigt gegenüber den Arbeitnehmern im Sinn der Vorschriften des BGB. ist, vgl. Entw. § 717.

[142] Das wird in der Praxis gewohnheitsrechtlich anders gemacht, vgl. Anweisung des Reichsversicherungsamts vom 14. Juli 1884; *Landmann* S. 72. In krimineller Beziehung kann dieses Gewohnheitsrecht aber nicht durchschlagen.

der gesetzliche Vertreter eines handlungsunfähigen Unternehmers (eines Kindes, einer juristischen Person) nicht „Angestellter"; in § 104 GewUVG. sind überhaupt nur die „Unternehmer" unter Strafe gestellt, gesetzliche Vertreter sind also hier dem besonderen Kriminalstrafrecht der Unfallversicherungsgesetze nicht unterworfen. Im Entwurf ist diese Lücke leider noch nicht ausgefüllt (vgl. Entw. § 991). Eine analoge Anwendung des § 148 GewUVG. auf die sonstigen Strafvorschriften ist jedoch ausgeschlossen. De lege ferenda dürfte sich eine Beseitigung dieses Mangels aber sehr empfehlen, wenn nicht z. B. der sozialpolitisch äusserst wichtige § 141 GewUVG. in vielen Betrieben illusorisch sein soll.[143]

Die allgemeinen Strafgesetze werden durch Sonderbestimmungen wie den § 148 GewUVG. nicht berührt. Namentlich kann keine Rede davon sein, die die Unternehmer betreffenden Bestimmungen der Unfallversicherungsgesetze, z. B. in § 112 GewUVG., den Bestimmungen über fahrlässige Körperverletzung oder Tötung, die Bestimmung des § 141 GewUVG. dem gemeinen Vergehen der Nötigung oder Erpressung als präponderierende Spezialbestimmung gegenüberzustellen.

5. Die Versicherten.

§ 12.

I. Die Unfallversicherung ist dazu bestimmt, die Arbeiter gegen Betriebsunfälle zu versichern. Naturgemäss ist zur Durchführung dieses Zwecks weit öfter ein Schutz der Arbeiter als ein strafrechtliches Einschreiten gegen dieselben erforderlich. Trotzdem kann die Gesetzgebung solcher Strafbestimmungen gegen Arbeiter dort nicht entraten, wo es zum Schutz der Arbeiter selbst und zum Schutz der Einrichtungen des Versicherungswesens nötig ist. Dies ist einmal da der Fall, wo verschiedene Kategorien von Arbeitern sich als Vorgesetzter und Untergebener gegenüberstehen — vgl. z. B. § 141 GewUVG. (Entw. § 178) —, dann da, wo die Sicherung der Versicherungseinrichtungen den Arbeitern ein bestimmtes Ver-

[143] Vgl. die Reichstagsdebatten vom 29. Januar 1909, wo eben über hierin bestehende Missstände von seiten sozialdemokratischer Abgeordneter geklagt wurde. Insbesondere gilt dies im Hinblick auf Entsch. des RGSt. Bd. 41 S. 407.

halten aufnötigen muss — vgl. z. B. § 112 Ziff. 2 GewUVG. —. Im ersteren Fall handelt es sich um Strafen gegen Vorgesetzte von Versicherten in dieser Eigenschaft als Vorgesetzten, ohne Rücksicht darauf, dass sie auch selbst Versicherte sein können. Im zweiten Fall ist der Begriff „Versicherte" in einer speziellen Bestimmung enthalten, in welcher dieser Begriff nichts strafrechtlich Besonderes enthält. Besonderheiten gelten in allgemein strafrechtlicher Beziehung für die Versicherten nicht. Insbesondere genügen für den sonstigen Schutz der Versicherungseinrichtungen gegen Missbrauch von seiten der Versicherten — neben der genauen Prüfung der Ansprüche — die Vorschriften des Strafgesetzbuchs über Betrug, Erpressung, Urkundenfälschung vollständig. Ein dem § 265 StGB. entsprechendes Sonderdelikt des „Unfallversicherungsbetrugs" existiert daher nicht. Die Simulation insbesondere wird immer unter Betrug subsumiert werden können,[144] ein überaus häufiger Fall, der mehr dem medizinischen Sachverständigen als dem Juristen Schwierigkeiten bietet, insbesondere die umstrittene Frage der Unfallneurose. Auch der Vorentwurf zum StGB. hält (Begr. z. Vorentw. S. 764) ein Sonderdelikt des Versicherungsbetrugs für entbehrlich.

II. Wer versichert ist, bestimmen

a) im GewUVG. §§ 1, 2, 3—6;

b) im LwUVG. §§ 1—5;

c) im BauUVG. §§ 1—4;

d) im SeeUVG. §§ 1—7.[145]

Vgl. Entw. §§ 632 ff., 997 ff., 1110 ff.

IV. Der Geltungsbereich der Strafsatzungen.

§ 13.

I. Die Strafbestimmungen der deutschen Unfallversicherungsgesetze gelten für alle denselben unterworfenen Personen, ohne Rücksicht darauf, ob sich dieselben zur Zeit der Tat im Inland oder Ausland aufgehalten haben, oder ob sie Deutsche oder Ange-

[144] Vgl. z. B. Entsch. des RGSt. Bd. 21 S. 96.

[145] Im einzelnen vgl. die Kommentare, insbesondere das Handbuch.

hörige eines fremden Staates sind. Die Unfallversicherung ergreift das Gebiet des Deutschen Reiches, d. h. alle im Deutschen Reich gelegenen versicherungspflichtigen Betriebe,[146] sowie die deutschen Seeschiffe.[147]

Im allgemeinen ist versicherungspflichtig nur der im Inland befindliche Betrieb.[148] Eine Ausnahme besteht nur insofern, als entweder die Tätigkeit im Ausland in unmittelbarem Zusammenhang mit einem inländischen Betrieb steht, oder wenn in- und ausländische Anlagen zusammen ein untrennbares Ganzes bilden, z. B. eine Fabrik auf der Grenze steht. Betriebe, deren Sitz im Ausland liegt, unterstehen der Unfallversicherung nur, wenn der inländische Teil als besonderer Betrieb aufzufassen ist.[149]

II. Soweit nach diesen Regeln der Betrieb als inländischer anzusehen ist, unterliegen die Unternehmer wie die darin beschäftigten Angestellten und Arbeiter auch dem inländischen Strafzwang in jeder Form. Wird eine Zuwiderhandlung im Ausland begangen, z. B. auf einem holländischen Bahnhof seitens deutscher Eisenbahnbeamter einem Schaffner die Teilnahme an einer Schiedsgerichtssitzung verboten, so wird diese Handlung als im inländischen Betrieb begangen behandelt, wie wenn sie im Inland begangen wäre, da der Sitz der Verwaltung des Betriebs für den Ort der begangenen Tat massgebend, dieser aber im Inland ist. Soweit diese Argumentation nicht durchführbar ist, müssen bezüglich der kriminellen Strafen die §§ 3 ff. StGB. Anwendung finden.

Bezüglich Ordnungs- und Zwangsstrafen muss das Ermessen der Strafstellen (Vorstand, Behörde) den Ausschlag geben,[150] soweit nicht, wie z. B. hinsichtlich der Unfallanzeige,[151] besondere Anordnungen getroffen sind.

---

[146] Vgl. §§ 4, 33 GewUVG., §§ 3, 44 LwUVG., §§ 4, 13 Abs. 2 BauUVG.

[147] Für deutsche Binnenschiffe gilt nichts anderes als für deutsche Transportbetriebe zu Land. Vgl. BinnenschiffGes. §§ 120, 127 mit § 6 daselbst.

[148] S. § 1 GewUVG.

[149] *Rasp-Meinel* S. 208, 221; Handbuch S. 580. Im Entw. § 188 ist diese Ansicht wenigstens beschränkt zur Geltung gekommen.

[150] Vgl. die ähnliche Bestimmung des § 6 StGB.

[151] S. *Rasp-Meinel* S. 221.

C. Besonderer Teil.

Die einzelnen mit Strafe bedrohten Handlungen.

I. Handlungen, welche gerichtliche Strafen nach sich ziehen.

1. Die Untreue.

§ 14.

a) Einleitung.

I. Die weitgehenden Befugnisse, die in den Unfallversicherungsgesetzen den Mitgliedern des Genossenschaftsvorstands und dessen örtlichen Vertretern, den Vertrauensmännern, gegeben sind, bringen für diese die grosse Versuchung mit sich, auf Kosten der Genossenschaft sich zu bereichern oder sonst ohne Rücksicht auf die Genossenschaft ihre eigenen Interessen denen der Genossenschaften voranzusetzen. Können sie dieser Versuchung nicht widerstehen, so ist das hohe Vertrauen, das die Mitglieder der Genossenschaft in sie gesetzt haben, arg getäuscht worden. Dieses Vertrauen bedurfte daher eines strafrechtlichen Schutzes gegen den Missbrauch der Stellung eines Vorstandsmitglieds oder Vertrauensmanns durch ein der Genossenschaft nachteiliges Verhalten. Hier reichte nun das vorhandene Strafgesetz nicht aus. Die Bestimmungen über Unterschlagung, Betrug trafen wohl einen Teil der Fälle, aber keineswegs alle. Wenn es sich nicht um bewegliche Sachen der Berufsgenossenschaft handelte oder eine Täuschung nicht nachweisbar war, musste das allgemeine Strafrecht versagen. Denn die Bestimmungen, die § 266 Ziff. 1 und 2 StGB. gegen Untreue gab, sind auf Vorstandsmitglieder und Vertrauensmänner der Berufsgenossenschaft nicht anwendbar. Diese Organe sind keine Vormünder, Kuratoren, Güterpfleger, Massenverwalter. Die erste Kategorie ist nicht analog auf ähnliche Verhältnisse ausdehn-

bar; [1] die Vorstände und Vertrauensmänner sind zwar bevollmächtigte Vertreter, wenn auch nicht der einzelnen Berufsgenossen, doch der in der Berufsgenossenschaft als Ganzem verkörperten juristischen Person. Aber § 266 Ziff. 2 hat einen hier zu eng begrenzten Tatbestand. Endlich sind die Vorstandsmitglieder und Vertrauensmänner nicht Gewerbetreibende, sondern Ehrenamtsinhaber; zudem sind sie nicht von der Obrigkeit bestellt, sondern von den Berufsgenossen gewählt. An einer dem § 266 StGB. entsprechenden Strafbestimmung fehlte es also. Da die Vorstandsmitglieder und Vertrauensmänner ihr Amt nach dem Muster von Vormündern zu verwalten haben, lag es nahe, eine dem § 266 Ziff. 1 StGB. entsprechende Strafbestimmung gegen Amtsmissbrauch dieser Organe aufzunehmen oder, noch einfacher, sie dem § 266 StGB. zu unterstellen. Was auf dem Gebiet des Privatrechts für den Vormund gilt, muss noch viel mehr für denjenigen gelten, dem eine teilweise „Munt" über eine grosse Zahl von Personen und Vermögensmassen übertragen ist. Das Unfallversicherungsrecht hat deshalb, entsprechend den Vorgängen, die § 34 HilfskassenG., § 42 Abs. 3 KVG. bildeten, diese Organe einfach dem strafrechtlichen Schutz der Vormundschaft, nämlich dem § 266 StGB. (Ziff. 1 Abs. 2) unterstellt.[2]

Übereinstimmend setzen deshalb sämtliche vier Gesetze zunächst fest, dass die Vorstandsmitglieder und Vertrauensmänner der Genossenschaft für „getreue Geschäftsverwaltung" haften wie Vormünder ihren Mündeln, und dass sie, wenn sie absichtlich zum Nachteil der Genossenschaft handeln, der Strafbestimmung des § 266 StGB. unterliegen, d. h. mit Gefängnis, eventuell Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, und wenn die Tat begangen wird, um sich oder einem andern einen Vermögensvorteil zu verschaffen, eventuell mit Geldstrafe bis 3000 Mark bestraft werden (§ 45 GewUVG. und entsprechend § 47 LwUVG., § 47 SeeUVG., §§ 14, 18 BauUVG.). Der Entwurf hat für sämtliche Ver-

[1] § 2 Abs. 1 StGB.

[2] Abweichend hiervon HGB. Art. 249 = § 312; § 110 PrivVUntG., wo es sich um privatrechtliche Organe handelt, bei denen das eigene Interesse ohnehin mitspielt, weshalb dort höhere Strafen angedroht sind; fast ebenso § 146 GenGes.

sicherungsarten eine gemeinsame Bestimmung in § 21, ohne aber sachlich etwas zu ändern.

Durch diese Strafbestimmungen ist, was in der Literatur des § 266 noch nicht genügend beachtet ist, das Wesen der Untreue in ein bedeutend helleres Licht gerückt.

Der Vorstand ist „für getreue Geschäftsverwaltung haftbar". Er hat seine Geschäfte nach Treu und Glauben zu führen. Fügt er durch Verletzung dieser Pflichten dem von ihm vertretenen Rechtssubjekt einen Nachteil zu, so wird er zivilrechtlich und bei absichtlichem Handeln strafrechtlich zur Verantwortung gezogen.[3] Ob die Untreue zu den Vermögensdelikten gehört oder zu den Moraldelikten, ist deshalb generell überhaupt nicht beantwortbar, sondern es muss bei den einzelnen, in den Gesetzen aufgeführten Anwendungsfällen strafbarer Untreue untersucht werden, ob die jeweilig geschützten Pflichten sich nur auf das Vermögensrecht beziehen oder, darüber hinaus, dem Treuverpflichteten auch rein moralische Verpflichtungen auferlegt sind. Wann also ein Handeln „absichtlich zum Nachteile" vorliegt, das ergibt sich aus der Beantwortung der Frage: Welche Pflichten hat der Täter verletzt? Und weiter: Ist der Täter für diese Pflichtverletzung nach der Qualität seiner Pflichten verantwortlich? Denn nicht jede Pflichtwidrigkeit ist Untreue, sondern nur eine solche, die dem Gesetzgeber wert erschien, unter Verantwortungspflicht gestellt zu werden. Wofür aber der Täter verantwortlich ist, das muss aus der Stellung des einzelnen Strafsatzungsfalls im System des betreffenden Gesetzes entnommen werden. Eine allgemein gültige Regel kann hier nicht aufgestellt werden. Aus diesen Gründen ist auch eine direkte Anwendung der Lehren zu § 266 auf die Untreue in der Versicherungsverwaltung nicht zulässig. Denn nur die Strafe, nicht aber das Wesen des Delikts bestimmt sich nach § 266.

[3] Ähnlich *Frank*, s. auch *Ammon* S. 44 (*Meyer-Allfeld* S. 498 ff.); die herrschende Meinung ist anderer Ansicht, auch Entsch. des RGSt. Bd. 16 S. 77. Der Vorentwurf zum StGB. § 277 macht den § 45 entbehrlich, Begr. S. 765, nicht aber seine Auslegung nach der Seite des Unfallversicherungsrechts. Denn das innere Verhältnis des Organs oder Bevollmächtigten zu dem geschützten Rechtssubjekt wird sich immer nach dem Sonderrecht richten. Vgl. Begr. zum Vorentwurf S. 767.

Ist auch in den Versicherungsgesetzen der Ausdruck „*Untreue*“ nicht gebraucht, so liegt doch in Wirklichkeit ein Bruch der Treuverpflichtung vor, so dass bei der Ähnlichkeit des Tatbestands und der Gleichheit der Strafe diese Benennung aus dem Strafgesetzbuch ohne Anstand herübergenommen werden kann.

II. Die Stellung des Untreueparagraphen, nicht unter den Strafbestimmungen der Unfallversicherungsgesetze, sondern unter dem Pflichtenkreis der Organe, bestimmt auch die Auslegung. Darin unterscheidet sich die Versicherungsuntreue von der Untreue nach dem Strafgesetzbuch, das einen Abschnitt über die Verletzung anderer Pflichten als der staatsbürgerlichen nicht gebildet hat. Schon aus diesem äusserlichen Grunde lässt sich der § 266 nicht ohne weiteres heranziehen. Es geht im Hinblick auf diesen Unterschied der Pflichtenkreise nicht an, im Geiste hinter dem Wort „Vormünder“ auch die Genossenschaftsvorstände und Vertrauensmänner einzureihen. Im Ergebnis wird sich allerdings das Anwendungsgebiet von § 266 StGB. und § 45 GewUVG. usw. in der Hauptsache decken, weil eben die Pflichten des Vormunds und des Genossenschaftsvorstands, des Muntwalts über die physische und des Muntwalts über die juristische Person sich gerade in den hier in Betracht kommenden Gebieten in gleicher Richtung, nämlich eben in der Richtung getreuer Geschäftsverwaltung, bewegen.[4].[5]

Aber auch aus inneren Gründen muss der Begriff der Untreue im Unfallversicherungsrecht aus den Bestimmungen über den Pflichtenkreis der betreffenden Organe und aus dem Zweck dieser Bestimmungen erläutert werden.

Schon nach den Motiven zum StGB. kommt dem § 266 eine Stellung im Gebiet des Schutzes privatrechtlicher Güter zu,

---

[4] Falsch *Stenglein* S. 1029. Es heisst eben nicht, der § 266 finde Anwendung, sondern die Betreffenden unterliegen der Strafbestimmung des § 266. Diese auffallende Fassung kann nur auf die Strafsatzung (Gefängnis, Ehrverlust, unter erschwerenden Umständen Geldstrafe) bezogen werden. Abw. auch *Binding*, Bes. T. I S. 402.

[5] Ebenso *Norweg*, StGB. von 1902 § 275 (s. *Freudenthal* S. 135). Dort ist das Wesen der Untreue am besten erfasst, allerdings unter Beschränkung auf Vermögensverletzung. Ebenso *Frank* S. 447 „Treubruch durch Vermögensbeschädigung“. Vgl. auch Entsch. des RGSt. Bd. 1 S. 329.

wie sie § 92 hinsichtlich des Rechtsguts der Landessicherheit einnimmt. Beide Bestimmungen fallen unter den Gesichtspunkt der Verletzung von Treu und Glauben. Zwischen beiden stehen diejenigen Bestimmungen, die zum Zweck des Schutzes der Volkswohlfahrt eine Verletzung von Treu und Glauben, die seitens der Schutzbeamten unter Schädigung der Gemeininteressen begangen wird, in Strafe nehmen. Zu diesen Vorschriften gehört auch die vorliegende. Wie soll aber Treu und Glauben von diesen Organen verletzt werden anders als dadurch, dass sie den Kreis der ihnen auferlegten Pflichten überschreiten? Die Frage, welche Verletzungen eine Untreue enthalten, deckt sich also mit der Frage, welche Pflichten nach Zweck und Einzelvorschriften der betreffenden Gesetze den Organen auferlegt sind. Vorausgesetzt, dass die Verletzung der Pflichten eine Benachteiligung des schutzbedürftigen Interesses enthält, ist die absichtliche Verletzung dieser Pflichten eine strafbare Handlung.

Strafbar machen sich daher *Schutzorgane, die unter Benachteiligung der zu schützenden Interessen absichtlich die Pflichten, die sich für sie aus Zweck und Einzelregeln des Gesetzes ergeben, verletzen.*

Das ist das in § 45 GewUVG. usw. zutage tretende Prinzip, dem die Auslegung der Untreuestrafsatzungen im Unfallversicherungsrecht folgen muss.

III. Daraus ergibt sich das Verhältnis, in dem der § 45 GewUVG. zum § 266 StGB. steht.

Im § 45 findet sich das dem § 266 zugrunde liegende Prinzip „Schutz des Vermögens gegen Treubruch“ wieder; der § 45 unterstellt daher seine Geschäftsverwalter der Strafbestimmung des § 266. Der § 45 enthält also eine Ausdehnung des § 266. Die Frage nach dem Umfang der Treuverpflichtung und die damit zusammenhängende Frage, wann ein „zum Nachteil handeln“ vorliegt, beantwortet sich dagegen ausschliesslich aus den Regeln des Unfallversicherungsrechts. Unter diesen Umständen kommt bei Vorliegen des § 45 eine besondere Anwendung des § 266 neben dem § 45 nicht in Frage. Dies gilt auch für § 266 Ziff. 2 u. 3. Denn § 266 Ziff. 1, 2 u. 3 sind im System Einzelerscheinungen

desselben Delikts und enthalten keine generell verschiedenen Vergehenstatbestände. § 266 Ziff. 3 kommt schon deshalb nicht in Betracht, weil die Organe der Versicherungsträger als solche kein Gewerbe betreiben, auch seit der Unfallversicherungsnovelle von 1900 unter § 45 keine „Beauftragten" mehr fallen, bezüglich deren eine Unterstellung unter § 266 Ziff. 3 überhaupt denkbar wäre.

IV. Im einzelnen regelt das Gesetz die Untreue folgendermassen:

1. *Schutzorgane* sind die Mitglieder der Vorstände und die Vertrauensmänner.

2. Ihre *verantwortliche Pflicht* ist generell getreue Verwaltung der ihnen durch spezielle Regeln übertragenen Geschäfte.

3. Die Nichtbeachtung ihrer Pflichten macht sie *strafbar,* wenn sie absichtlich zum Nachteil der Genossenschaft handeln.

4. Die *Strafe* ist die des § 266 StGB.

b) Die Täter.

I. Die Täter im Sinne des § 45 GewUVG. (der mit den drei anderen Gesetzen übereinstimmt) sind diejenigen Organe, die vom Gesetz zum Schutz der Genossenschaft im allgemeinen bestimmt sind, nicht aber Organe, die nur die mehr untergeordnete Ausführung des Gesetzeswillens vermitteln. Folgerichtig fallen unter § 45 nur *„Mitglieder des Vorstands und Vertrauensmänner".*

Hierzu gehören auch diejenigen Organe, die den Vorstand im Organismus der Genossenschaft repräsentieren; das sind Mitglieder des *Sektionsvorstands,* sowie Mitglieder des *provisorischen Vorstands* (vgl. §§ 313, 314 HGB.). Nach dem Entwurf (§ 21 in Verbindung mit §§ 773, 774, 766 Ziff. 3—5) unterstehen auch stimmende Mitglieder der Generalversammlung, insbesondere Vertreter der Genossen in derselben, der Strafbestimmung.

II. Dagegen fallen *nicht* unter § 45 diejenigen Organe, die keine „Munt" über die Genossenschaft haben, insbesondere also nicht auf der einen Seite die Revisionsingenieure, Rechnungsbeamten und Sachverständigen, auf der anderen Seite die

Geschäftsführer, die der Vorstand als bezahlte Privatbeamte anstellt.[6]

Die *Geschäftsführer* unterliegen als Bevollmächtigte der Ziff. 2 des § 266 (s. Entsch. d. RG. in Strafs. Bd. 3 S. 35, Bd. 15 S. 41). Sind sie von der unteren Verwaltungsbehörde in Pflicht genommen, so könnte man daran denken, sie auch der Ziff. 3 des § 266 zu unterstellen. Doch ist das im Hinblick auf die Beschränkung des Begriffs „Gewerbe" auf die der Gewerbeordnung unterstehenden Personen (vgl. Entsch. d. RG. in Zivils. Bd. 55 S. 167, in Strafs. Bd. 30 S. 166) nicht zulässig. Der Geschäftsführer einer Berufsgenossenschaft ist kein „Gewerbetreibender", sondern ein Beamter einer öffentlich-rechtlichen Korporation, die keinem privaten Erwerbszweck dient. Auch haftet der Vorstand nicht strafrechtlich für die ohne seinen Willen begangene Untreue des Geschäftsführers. Der § 42 Abs. 4 GewUVG. kann sich nur auf die zivilrechtliche Haftung für fahrlässiges Verschulden der Vorstandsmitglieder und auf deren strafrechtliche Haftung für Vorsatz beziehen. Dagegen fehlt eine dem § 151 GewO. entsprechende Bestimmung im Berufsgenossenschaftsrecht; eine solche Regel war auch entbehrlich, denn die Geschäftsführer sind nicht, wie die in § 151 GewO. bezeichneten Personen, Repräsentanten des Vorstands nach aussen.

III. Täter der Untreue sind diejenigen in § 45 genannten Funktionäre, die die bezeichnete Funktion *tatsächlich* ausgeübt haben. Ob ihre Wahl sich nachträglich als ungültig herausstellt, ist einerlei.[7] Es wäre dies geradezu eine Prämie auf unzulässige Schiebungen bei der Wahl, wenn gewissenlose Elemente mit Hilfe einer ungültigen Wahl zur Vorstandschaft gelangen, diese weidlich ausbeuten und sich dann gegen ihre Bestrafung hinter die Ungültigkeit der Wahl verschanzen würden. Es wäre ein derartiges Verhalten der allergröbste Vertrauensbruch, gegen den das Gesetz die Genossenschaft durch Strafdrohung ja eben schützen will. So-

[6] Der Entwurf stellt (§ 773 und § 777) „Organe" und „Beamte" gegenüber; in § 21 sind nur die Organe der Untreuebestimmung unterstellt.

[7] Ebenso Entsch. des RGSt. Bd. 16 S. 269, abw. *Ammon* S. 40; vgl. auch Entsch. des RGSt. Bd. 17 S. 241, Bd. 28 S. 157.

lange aber die Wahl nicht kassiert ist, sind die Mitglieder der Genossenschaft gezwungen, dem Vorstand die Leitung anzuvertrauen.

Einerlei ist deshalb, ob die Vorstandsmitglieder auch Mitglieder der Genossenschaft sind oder sonst unter die nach § 43 GewUVG. nicht wählbaren Personen fallen.

Gleichgültig ist auch, ob der Täter des § 45 bei seiner Tat in seiner Eigenschaft als Mitglied des Vorstands usw. gehandelt hat, oder ob er sich als Privatperson der Genossenschaft gegenüber befindet. Bei einer Kollision von Interesse der Genossenschaft und eigenem Interesse geht das Interesse der Genossenschaft unbedingt und ausnahmslos vor.[8] Denn im Gegensatz zu den §§ 1795, 1796 BGB. ist eine Möglichkeit, dass der Vorstand oder ein einzelnes Mitglied desselben seine Funktionen für einen einzelnen Fall abgibt, nicht vorgesehen.[9]

Endlich ist unerheblich, ob das dem § 45 zuwiderhandelnde Vorstandsmitglied an der Geschäftsführung beteiligt ist oder nicht.[10]

Die Eigenschaft als Vorstandsmitglied haftet dem Träger unablöslich an. Wäre es anders, so müsste der Paragraph, etwa wie § 342 StGB., die Strafbarkeit ausdrücklich auf Handlungen in Ausübung des Amts beschränken.

IV. Die strafrechtliche Verantwortlichkeit der Vorstandsmitglieder besteht von dem Augenblick an, wo der Vorstand gebildet und die Wahl nicht aus zulässigen Gründen abgelehnt ist. Gesetzlich ist dieser Zeitpunkt nicht festgelegt, sondern die Regelung der Bildung des Genossenschaftsvorstands ist dem Statut überlassen.[11] Jedenfalls ist die Verantwortlichkeit nicht davon abhängig, dass den Mitgliedern die im § 42 Abs. 3 GewUVG. (Entw. § 6) genannte Legitimationsbescheinigung ausgestellt ist.

---

[8] Abw. *Ammon* S. 41; vgl. Entsch. des RGSt. Bd. 36 S. 136.

[9] Deshalb kann die Entsch. des RGSt. Bd. 19 S. 80 hierfür nicht herangezogen werden. Vgl. übrigens Entsch. des RGSt. Bd. 36 S. 191.

[10] Vgl. Entsch. des RGSt. Bd. 36 S. 136.

[11] § 37 GewUVG., § 38 LwUVG., § 14 LwUVG., § 37 SeeUVG. Bez. der Vertrauensmänner § 38 GewUVG., § 39 LwUVG., § 38 SeeUVG., § 14 BauUVG. (Entw. §§ 766, 768).

Andererseits endigt die strafrechtliche Haftung auch nicht mit der formellen Entziehung der Vertretungsbefugnis nach § 47 GewUVG.[12] Solange die Funktion des Vorstands noch ausgeübt wird, so lange muss § 45 zur Anwendung kommen.[13] Insbesondere kann auch dann noch eine Untreue begangen werden, wenn die Auflösung der Genossenschaft vom Bundesrat bezw. der Landeszentralbehörde angeordnet worden ist.[14]

V. Mittäter bei dem Delikt des § 45 können nur solche Personen sein, die wegen Untreue zum Nachteil der Genossenschaft bestraft werden können. Dagegen können sich Geschäftsführer, technische Gehilfen und sonstige Genossenschaftsbeamte der Anstiftung und der Beihilfe schuldig machen. Sind diese aber zugleich „Bevollmächtigte" im Sinne des § 266 Ziff. 2, die über Vermögensstücke der Genossenschaft verfügen, so sind sie als Haupttäter nach § 266 Ziff. 2 zu bestrafen; ihre Unterstützungshandlungen hinsichtlich des Delikts des § 45 kommen in diesem Fall, da dieser Paragraph kein besonderes Vergehen enthält, strafbegründend nicht mehr in Frage, da neben Haupttäterschaft die Anstiftung und die Beihilfe zu demselben Delikt nicht möglich ist.

Andererseits steht bei gemeinsamem Vorgehen von Organ und Beamten der Anwendung des Begriffs der Mittäterschaft (§ 47 StGB.) nichts im Wege, da bei beiden „Untreue" im Sinne des § 266 vorliegt.[15]

Ebenso kann, wer einen Vertrauensmann oder ein Vorstandsmitglied besticht oder sie zu einem falschen Schadensbescheid verleitet, nicht nach §§ 333, 336 StGB. bestraft werden (auch dann nicht, wenn der Verleitete ein Beamter im Sinne des § 359 StGB. ist), sondern nur wegen Anstiftung zur Untreue. Daraus folgt, dass der Versuch einer solchen Verleitung — soweit nicht § 49 a StGB. eingreift — straflos ist. Eine dem § 19 Abs. 2 lit. a des Schaumweinsteuergesetzes vom 9. Mai 1902/15. Juli 1909 entsprechende Strafdrohung (Ordnungsstrafe) gegen eine derartige versuchte Bestechung dürfte sich auch hier empfehlen.

---

[12] Ebenso § 49 LwUVG., § 47 SeeUVG., § 14 BauUVG. (Entw. § 22).

[13] Entsch. des RGSt. Bd. 14 S. 186, Bd. 17 S. 241.

[14] § 54 GewUVG., §§ 64, 144 LwUVG., § 57 SeeUVG., Entsch. d. RGSt. Bd. 14 S. 401.

[15] Vgl. Entsch. des RGSt. Bd. 36 S. 25.

VI. Nicht unter § 45 fallen die Organe derjenigen Einrichtungen des Reichs oder der Bundesstaaten, die nach § 129 GewUVG. bei Betrieben des Reichs oder Staats an Stelle der Berufsgenossenschaften treten; ebenso § 135 LwUVG., § 43 BauUVG., § 130 SeeUVG. (Entw. § 972).

c) Die Tatseite.

I. Die in § 45 usw. bezeichneten Personen werden bestraft, *„wenn sie absichtlich zum Nachteil der Genossenschaft handeln"*.

1. Objektiv wird also zunächst ein „Handeln" erfordert. Trotz des Ausdrucks „handeln" kann die Untreue nicht bloss durch positives Tun, sondern auch durch bewusst pflichtwidriges Unterlassen begangen werden, namentlich dann, wenn eine gesetzlich gebotene Handlung absichtlich zum Nachteil der Genossenschaft unterlassen wird, sog. Delictum commissivum per omissionem.[16] Voraussetzung ist nur, dass die Unterlassung eine Pflichtverletzung bildet.

2. Ein derartiges Handeln muss der Genossenschaft zum *Nachteil* gereichen. Die Stellung der Genossenschaft muss nach der Tat eine schlechtere wie vorher sein.

Objektiv liegt eine solche Verschlechterung nach Stellung und Zweck des § 45 nur dann vor, wenn die Vermögenslage der Genossenschaft eine schlechtere ist als bisher.

Der Streit, ob der Strafbestimmung des § 266 StGB. auch die Zufügung nicht vermögensrechtlicher Nachteile unterliegt, braucht für die Unfallversicherungsgesetze gar nicht entschieden zu werden. Wie oben in § 1 ausgeführt ist, liegt der Grund und Zweck der Unfallfürsorge auf pekuniärem Gebiet, nämlich in der Richtung einer Einkommenssicherung für die Versicherten. Daher sind auch die dem Vorstand zugewiesenen Geschäfte — im Gegensatz z. B. zu denen eines Vormunds — durchaus vermögensrechtlicher Natur. Es kann daher, auch wenn man für § 266 die Möglichkeit immaterieller Fälle zugibt, für das Gebiet des § 45 von dieser Möglichkeit keine Rede sein. Zum Beispiel würde es nicht unter § 45

[16] Ebenso *Ammon*, *Frank* S. 447, *Binding*, Bes. Teil S. 401, Entsch. des RGSt. Bd. 11 S. 412, Bd. 16 S. 77, Rechtspr. 2 S. 692.

fallen, wenn der Vorstand andauernd in einer Weise unsozial entscheidet, dass das Ansehen der Berufsgenossenschaft bei den Unternehmern oder bei den Arbeitern schwer geschädigt würde. Geschützt ist durch die Versicherung der Arbeiter. Eine ihm unsozial erscheinende Entscheidung des Vorstands ist kein Nachteil für die Genossenschaft. Eine die persönlichen Interessen der Arbeitgeber schädigende Entscheidung kann ein Nachteil für die Berufsgenossenschaft nicht sein. Denn diese ist eine von den Einzelpersönlichkeiten der in ihr verbundenen Arbeitgeber streng zu scheidende juristische Person, eine vermögensrechtliche Korporation, die gar keine persönlichen Interessen haben kann. § 1833 BGB. kommt deshalb hier nicht in Frage. Unter Nachteil kann hier vielmehr nur ein *Vermögensnachteil* verstanden werden. Die Vorgeschichte des § 266 StGB. kann an diesem, auf den Grundgedanken des Unfallversicherungsrechts beruhenden und deshalb dem durch das Recht der dort aufgeführten Verwalterkategorien bestimmten § 266 begrifflich fremden Resultat nichts mehr ändern.[17]

Der Satz „absichtlich zum Nachteil der Genossenschaft handeln" zerfällt in zwei Teile:

a) absichtlich handeln;

b) zum Nachteil der Genossenschaft handeln.

Daraus ergibt sich, dass zur Strafbarkeit der Handlung ein Nachteil für die Genossenschaft erfordert werden muss.[18] Von einem Nachteil für die Genossenschaft als Voraussetzung der Strafbarkeit kann aber, wie auch die herrschende Meinung hinsichtlich des § 266 StGB. und der verwandten Gesetze lehrt, nur dann gesprochen werden, wenn dieser Nachteil objektiv feststellbar ist, d. h. wenn er nicht bloss beabsichtigt, sondern wirklich eingetreten ist. Wenn *Ammon* S. 48 sagt, nach dem Wortlaut des Gesetzes könne der Eintritt des Nachteils nicht erfordert werden, so ist das schon sprachlich unrichtig. Absichtlich zum Nachteil

[17] Ebenso *Zeller*, InvVStrafr. S. 708; vgl. Entsch. des RGSt. Bd. 14 S. 401. Im Ergebnis ebenso *Frassati* S. 417; abw. *Fuld*, Gerichtssaal Bd. 27 S. 435, insbesondere aber jetzt Vorentw. § 277 StGB., Begr. S. 765.

[18] So die gem. Mg., insbesondere *Olshausen, Frank, Binding, Staub, Stenglein*, das Reichsgericht in zahlreichen Entscheidungen. Abw. nur *Ammon* S. 48.

handeln, heisst absichtlich so handeln, dass das Handeln zum Nachteil gereicht; auch ist nicht einzusehen, warum dann ein Unterschied gegenüber den §§ 268, 272 StGB. schon in der Wortfassung besteht; dort gebraucht das Gesetz einen Finalsatz und sagt nicht: „Wer absichtlich zu eigenem Vorteil oder zum Schaden eines andern . . .“ Praktisch wird die Frage, ob der Täter subjektiv die Absicht hatte, zum Nachteil der Berufsgenossenschaft zu handeln, wohl meist nur durch die Tatsache, dass ein Schaden eingetreten ist, bewiesen werden können.

Auf der anderen Seite ist die Tat vollendet, sobald ein Nachteil in Veränderung des gegenwärtigen Vermögenszustands eingetreten ist. Die einmal eingetretene Vermögensbeschädigung braucht nicht dauernd zu sein.[19] Die Möglichkeit späterer Ersatzleistung schliesst eine Bestrafung aus § 45 nicht aus.[20] Auch bei böswilligem Vorgehen liegt, wenn eine Schädigung nicht eingetreten ist, nur ein, bei der Vergehensnatur des § 45 strafloser, Versuch vor.

Wann ein derartiger Nachteil als eingetreten anzusehen ist, beantwortet sich nach den allgemeinen Regeln zu § 263 StGB. Bemerkt sei hier nur, einmal, dass ein Handeln zum Zweck der Verbesserung der pekuniären Lage der Berufsgenossenschaft auch dann nicht ein Handeln zum Nachteil der Berufsgenossenschaft sein kann, wenn es in bewusstem Widerspruch mit gesetzlichen Verwaltungsvorschriften geschieht,[21] dann, dass die Verursachung eines Gewinnentgangs nur dann Untreue sein kann, wenn schon ein rechtlich begründeter Anspruch oder wenigstens eine sichere Hoffnung auf die Erlangung dieses Gewinns vorhanden war, und dass auch die Kreditgefährdung Untreue sein kann.

Endlich folgt aus § 41 GewUVG. (§§ 42, 43 LwUVG., § 14 BauUVG., § 41 SeeUVG.) (Entw. § 773), dass der Vorstand oder Vertrauensmann dann nie bestraft werden kann, wenn er gemäss den Bestimmungen des Gesetzes, des Statuts oder der Genossenschaftsversammlung handelt, und überhaupt nicht, wenn er sich

[19] Entsch. des RGSt. Bd. 1 S. 275, Bd. 14 S. 404, Bd. 16 S. 77, Bd. 19 S. 80.
[20] Entsch. des RGSt. Bd. 5 S. 55, Bd. 38 S. 266.
[21] Vgl. auch Entsch. des RGSt. Bd. 3 S. 35; *Frank* S. 447.

innerhalb der ordnungsmässigen Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten hält. Im § 266 StGB. steht das allerdings nicht, es ergibt sich aber aus dem Grundgedanken der Untreuebestimmungen. Als Voraussetzung strafbarer Untreue ist nur ein Vertrauensbruch denkbar; die Untreue ist nicht nur ein Delikt gegen fremdes Vermögen, sondern ausserdem noch ein Delikt gegen fremdes Vertrauen. Das Vertrauen ist aber dann nicht getäuscht, wenn der Treuhänder bindende Vorschriften beachtet. Diese bindenden Vorschriften sind im vorliegenden Fall hauptsächlich in den verwaltungsrechtlichen Bestimmungen der Unfallversicherungsgesetze, den Genossenschaftsstatuten („Satzungen") und den Spezialbefehlen der Genossenschaftsversammlung enthalten. Die Bestimmung, die § 34 HilfskassenG. enthält („den Bestimmungen dieses Gesetzes zuwider"), entspricht also dem Zweck des Gesetzes auch hier, und ihre Anwendung muss sich daher in dem angeführten, über das „Gesetz" noch hinausgehenden Mass als im Gesetz liegend ergeben, auch wenn sie im Gesetz nicht anders ausgedrückt ist als durch die äusserliche Zusammenstellung der Strafbestimmung mit der Aufstellung der zivilrechtlichen Sorgfaltspflicht.[22] Strafbare Untreue liegt deshalb nur dann vor, wenn zwischen der Pflichtverletzung und der Nachteilszufügung ein Kausalzusammenhang besteht, d. h. wenn die Pflichtverletzung eine solche ist, die der Genossenschaft zum Nachteil dient,[23] m. a. W., die Nachteilszufügung ist nur strafbar, wenn sie rechtswidrig ist, wobei das verletzte „Recht" hier das spezielle Verwaltungsrecht der Unfallversicherung ist.[24] Umgekehrt folgt daraus, dass eine Bestrafung wegen Untreue nicht erfolgen kann, wenn eine Treuepflicht nicht bestand.[25]

Aus welchen Einzelverpflichtungen sich diese Treuepflicht zusammensetzt, bestimmen alle Faktoren, die die Rechtssphäre der Genossenschaftsorgane im allgemeinen oder in einzelnen speziellen Beziehungen abgrenzen. Diese Faktoren sind staatliche Gesetze

[22] Vgl. Entsch. des RGSt. Bd. 16 S. 77; Rechtspr. Bd. 7 S. 692 (im Ergebnis wie hier).

[23] Vgl. *Frassati*, Zeitschr. Ges.Str.W. Bd. 13 S. 409.

[24] Vgl. auch *v. Bülow*, Gerichtssaal Bd. 59 S. 1 ff.

[25] Entsch. des RGSt. Bd. 36 S. 133.

und Verordnungen, mögen sie nun dem bürgerlichen Recht, dem Strafrecht oder dem Verwaltungsrecht angehören, ebenso die von seiten der speziellen Auftraggeberin, der Berufsgenossenschaft, in Statut oder Versammlungsbeschluss gegebenen Vorschriften. Eine Unterscheidung zwischen den einzelnen Pflichtgründen ist unzulässig und zweckwidrig, eine kasuistische Begrenzung der einzelnen Pflichten ist deshalb unmöglich,[26] insbesondere ist es unerheblich, ob sich die Pflichtverletzung auf ein allgemein strafrechtliches Verbot oder auf ein spezielles verwaltungsrechtliches Gebot bezieht.[27]

3. Nach dem Ausgeführten ist Untreue Treupflichtverletzung zum Nachteil des Vertrauenden.[28] Bestraft wird, wer absichtlich eine solche Treupflichtverletzung begeht. *Subjektiv* setzt daher die Bestrafung wegen Untreue voraus, dass der Täter absichtlich seine Pflicht zum Nachteil der Berufsgenossenschaft verletzt. „Absichtlich" bedeutet hier nichts weiter als das Erfordernis des Vorsatzes;[29] der Zweck, den der Täter verfolgt, und sein Beweggrund sind hier unerheblich. Vielmehr wird dieser Zweck in Abs. 2 des § 266, der auch hier anzuwenden ist, als Qualifikationsgrund behandelt.

Der Täter handelt dann absichtlich, wenn er sich bewusst ist, dass bei seinem Handeln diejenigen Umstände zutreffen, die den objektiven Tatbestand bilden, also wenn er sich bewusst ist, dass er unter Verletzung seiner Treuverpflichtung als Genossenschaftsbeamter durch sein Handeln der Berufsgenossenschaft einen Nachteil zufügt. Der Vorsatz muss also dreierlei umfassen:

a) das Bewusstsein der Organqualität;
b) das Bewusstsein der Schädigung;
c) das Bewusstsein der Pflichtverletzung;[30]

---

[26] *Binding*, Bes. Teil S. 400.

[27] Abw. Reichsgericht JW. 1909 S. 303.

[28] Vgl. Entsch. des RGSt. Bd. 1 S. 329; Rechtspr. Bd. 7 S. 692; *Frank* S. 447.

[29] *Frassati* S. 423, Entsch. des RGSt. Bd. 25 S. 106.

[30] Ebenso *Zeller*, InvVStrR. S. 708; Binding S. 400. Vgl. Reichsgericht Rechtspr. Bd. 9 S. 268. Entsch. des RGSt. Bd. 16 S. 77. Zweifelhaft Entsch. Bd. 1 S. 172. Abw. Rechtspr. Bd. 2 S. 155 und neuerdings scharf ablehnend Entsch. in JW. 1909 S. 526.

a) Das Bewusstsein der Organqualität setzt voraus, dass der Täter diejenigen Umstände kennt, die ihn zu einem unter § 45 fallenden Organ der Berufsgenossenschaft machen.[31] Was diese Umstände sind, ist oben bei der Definition des Täters im Sinne des § 45 dargelegt. Irrt der Täter über seine Eigenschaft als Organ, so fehlt es an einem Merkmal des subjektiven Tatbestands; eine Bestrafung ist dann mangels einer Schuld ausgeschlossen, § 59 StGB.

b) Die Voraussetzung, dass der Täter sich die Nachteilszufügung vorstellte, liegt selbst dann nicht vor, wenn der Täter auch sich bei einiger Aufmerksamkeit hätte darüber klar werden können oder müssen, dass sein Vorgehen eine Schädigung zur Folge haben werde. Untreue kann nicht fahrlässig begangen werden, dagegen ist, wie schon gesagt, einerlei, ob der Täter einen andern Endzweck bei seinem Handeln verfolgte, z. B. seine Stellung als Vorstandsmitglied sich sichern wollte, wenn er sich nur bewusst war, dass er mit seinem Handeln der Berufsgenossenschaft einen Nachteil zufüge.[32]

Da kein Zweck, sondern nur der gewöhnliche Vorsatz erfordert wird, muss auch der sog. dolus eventualis zur Bestrafung genügen.[33] Auch bewusste Gleichgültigkeit gegen die dem Organ auferlegten Pflichten auf die Gefahr hin, dass durch ein derartiges Verhalten eine Schädigung eintrete, genügt zur Bestrafung wegen Untreue.[34]

Dagegen ist eine Bestrafung ausgeschlossen, wenn der Täter irrtümlich der Meinung war, eine Benachteiligung werde oder könne nicht eintreten, auch wenn dieser Irrtum vermeidbar gewesen wäre.

c) Da Untreue nur vorliegt, wenn die unter 1 genannten Pflichten verletzt werden, Untreue andererseits nur vorsätzlich begangen werden kann, so muss zum Vorsatz auch das Bewusstsein

---

[31] Vgl. *v. Bülow*, Gerichtssaal Bd. 59 S. 1 ff.; Entsch. des RGSt. Bd. 23 S. 374.

[32] Abw. *Frassati* S. 433.

[33] Die Entsch. Bd. 24 S. 255, Bd. 27 S. 217, 241 beziehen sich auf ganz anders geartete Strafbestimmungen. Vgl. Entsch. des RGSt. Bd. 26 S. 136, Bd. 25 S. 194, Bd. 7 S. 283. Abw. der Vorentw. z. StGB. ohne zwingende Gründe, s. Begr. S. 767 zu § 277 des Vorentw.

[34] Entsch. des RGSt. Bd. 7 S. 283.

der Pflichtverletzung gefordert werden. Oben unter 2 ist ausgeführt, dass diese Pflichten sowohl allgemein gültige Gebote als spezielle Vorschriften sein können, dass sich ihre Begrenzung nur aus den gesamten Rechtsbeziehungen der Genossenschaftsorgane ersehen lässt. Das Bewusstsein der Pflichtverletzung ist also gleichbedeutend mit dem Bewusstsein der Rechtswidrigkeit, das zur Bestrafung auch hier erfordert werden muss [35] und daher in jedem einzelnen Fall besonders festzustellen ist. In der Praxis dürfte bei der Mehrzahl der Fälle im Hinblick auf Stand, Bildung und Gewandtheit des Täters und auf sein Vertrautsein mit dem Umfang seines Amts eine etwaige Einrede des Angeklagten, er habe seine Pflicht nicht gekannt und es habe ihm das Bewusstsein der Rechtswidrigkeit gefehlt, als unglaubhaft und als leere Ausrede erscheinen.[36]

Das Bewusstsein der Rechtswidrigkeit liegt dann vor, wenn der Täter ohne Rücksicht auf die ihm bekannten Verpflichtungen handelt.[37]

Das Bewusstsein der Rechtswidrigkeit fehlt, wenn der Täter die Rechts- und Pflichtwidrigkeit seiner Handlungsweise nicht kennt, oder wenn er sie, wie *Binding* sagt, „verkennt". Dies entspricht dem § 59 StGB., da, wie gesagt, die Rechtswidrigkeit zu den Tatumständen gehört, die zum gesetzlichen Tatbestand erforderlich sind. Ein Irrtum über die Rechtswidrigkeit oder, kürzer gesagt, ein Rechtsirrtum schliesst also den Vorsatz aus. Die Verletzung einer Pflicht in dem irrtümlichen Glauben, durch die Handlung die Pflicht zu erfüllen, ist keine bewusste Pflichtverletzung und muss hier, wie bei allen Vorsatz erfordernden Delikten, die Schuld ausschliessen. Ein Irrtum über die Pflicht oder das Recht zu einer bestimmten Handlung entschuldigt also selbst dann, wenn das Bewusstsein der Schädigung vorliegt. Da die Vermögens-

[35] Vgl. Rechtspr. Bd. 1 S. 273; *Allfeld*, Rechtsirrtum S. 40; die Unterscheidung zwischen Bewusstsein der Pflichtwidrigkeit und Bewusstsein der Rechtswidrigkeit, vgl. *Kahn* S. 62, ist hier unerheblich. Abw. RG. JW. 09 S. 303, *Rosenblatt* im Gerichtssaal Bd. 61 S. 1 ff., *v. Bülow*, Gerichtssaal Bd. 59 S. 1 ff., und positives Recht österr. StGB. §§ 2 Ziff. 2, 233, vgl. auch Entsch. des RGSt. Bd. 28 S. 6.

[36] Vgl. *Allfeld*, Rechtsirrtum S. 27.

[37] Vgl. *Frassati* S. 423, *Frank* S. 447, Vorentw. Begr. S. 768.

beschädigung innerhalb der Grenzen einer ordentlichen Verwaltung keine Untreue ist, kann auch eine Vermögensminderung, die in dem Glauben begangen ist, innerhalb der gesteckten Grenzen zu handeln, keine Untreue sein.[38] Auch ein Irrtum über die Möglichkeit der Pflichterfüllung enthält den Glauben an das Nichtvorhandensein einer Verpflichtung und schliesst damit den Vorsatz aus.[39] Gegenüber der herrschenden Rechtsprechung sei hier angeführt, dass nirgends ersichtlich ist, inwiefern ein Teil des Tatbestands nur objektiv vorhanden sein muss, um eine Bestrafung zu begründen, subjektiv aber ein Verschulden bezüglich dieses Teils nicht erforderlich sein sollte; die Schuld des Täters muss den ganzen Tatbestand umfassen; damit muss bei Delikten, die nur vorsätzlich begangen werden können, der Vorsatz das Handeln in dem Bewusstsein, dass der ganze Tatbestand vorliege, sein. Zum Tatbestand gehört aber hier die Pflichtwidrigkeit und das Bewusstsein, der Pflicht zuwiderzuhandeln.[40] Dieses Bewusstsein kann nur bei Kenntnis der Pflicht vorliegen. Wo die Pflicht sich aus dem Gesetz ergibt, muss also der wesentliche Inhalt dieses Gesetzes dem Täter bekannt sein. Die in Gesetz und Verordnung vorgenommene Pflichtenregelung ist also Teil des Tatbestands und nicht Teil der Strafsatzung. Die Regelung der Pflichten ist die Hauptsache bei derartigen Gesetzen, die Strafbarkeit der Pflichtverletzung ein zufälliger Nebenumstand. Ein Irrtum über die Rechtssphäre der Organpflichten hat also mit einem Irrtum über Strafrecht, über die Strafbarkeit oder Nichtstrafbarkeit einer Handlung, keinen Zusammenhang.[41] Generell muss diese Regel von der Entschuldbarkeit des Rechtsirrtums für alle Gesetze gelten, in denen, zunächst unabhängig vom Strafrecht, gewisse Standes- oder Gewerbepflichten und -rechte aufgestellt sind, deren Achtung dann anhangsweise durch Strafdrohungen geschützt ist. Will das Gesetz

[38] Vgl. *Frassati* S. 423, *Frank* S. 447, Vorentw. Begr. S. 768.

[39] Abw. RG. in GoltdArch. Bd. 47 S. 171, JW. 09 S. 526, Bayr. OLG. Entsch. Bd. 8 S. 123.

[40] Vgl. auch *Binding*, Bes. Teil I S. 402.

[41] Vgl. *Allfeld*, Rechtsirrtum Anm. 31. Im Fall der Vorentw. § 61 Gesetz wird, dürfte daher der Irrtum über die Organpflichten unter den ausserstrafrechtlichen Irrtum fallen.

den Täter wegen Verletzung dieser Pflichten oder Rechte auch bei Nichtkenntnis der Pflichten und Rechte strafen, so muss entweder die Fahrlässigkeit, die in der Nichtkenntnis liegt, als Schuldgrund im Gesetz bezeichnet werden oder ausdrücklich wegen der Gefährlichkeit des Delikts das Prinzip der Erfolgshaftung, wie bei der Körperverletzung mit Todesfolge, aufgestellt sein.

Die Rechtswidrigkeit liegt subjektiv aber andererseits auch dann vor, wenn der Täter bewusstermassen auch für den Fall handelt, dass seine Handlung, was er nicht bestimmt weiss, rechtswidrig ist; auch hier genügt dolus eventualis.[42] Gerade hierdurch wird die Handhabung der Regel error juris non nocet in der Praxis die Resultate annehmbar machen.

II. In § 45 usw. ist nicht bloss Abs. 1 des § 266 StGB., sondern der ganze § 266 angeführt. Daraus ergibt sich, dass auch § 266 Abs. 2 mitgemeint ist. Hiernach tritt eine schwerere Strafe ein, wenn die Untreue begangen wird, um dem Täter oder einem anderen einen Vermögensvorteil zu verschaffen. In dieser Beziehung sei auf die Ausführungen der Lehrbücher und Kommentare zu §§ 263, 266 StGB. verwiesen. Der Streit, ob hier ein *rechtswidriger* Vermögensvorteil zu verlangen sei, ist für das Gebiet des § 45 usw. unerheblich. Denn ein Vermögensvorteil, der erstrebt wird unter Hintansetzung der Pflicht, die Geschäfte der Berufsgenossenschaft getreu zu verwalten, und mit dem Bewusstsein, dass, im Widerspruch mit der Amtspflicht, die Genossenschaft geschädigt wird, ist unerlaubt und rechtswidrig schon an und für sich. Die Verwirklichung eines Vermögensanspruchs gegen die Kasse, auf den das Vorstandsmitglied einen Rechtsanspruch hat, ist für die Genossenschaftskasse kein Nachteil. Gestraft wird in erster Linie die Tat, die die allgemeinen höheren Pflichten der Stellung bewusst verletzt, und eine strengere Bestrafung dieser Tat tritt ein, wenn ihr Beweggrund Eigennutz ist.

III. Das Objekt, das in dem § 45 als schutzbedürftig bezeichnet wird, ist die Berufsgenossenschaft. Unter diesen Begriff fällt alles, was ein Teil der Berufsgenossenschaft als solcher (im

[42] Vgl. Entsch. des RGSt. Bd. 25 S. 105 und S. 194.

Gegensatz zu den Organen der Berufsgenossenschaft) ist. Insbesondere fallen unter § 45 auch die im § 18 BauUVG. geregelten Versicherungsanstalten. Es kann auch keinem Zweifel unterliegen, dass auch die in § 23 des Abänderungsgesetzes genannten Haftpflichtversicherungsanstalten, Rentenzuschusskassen und Pensionskassen[43] der Obhut des Genossenschaftsvorstands unterstellt werden können und infolgedessen dann auch dem strafrechtlichen Schutz des § 45 unterstehen.

IV. Der Versuch der Untreue ist nach § 43 Abs. 2 StGB. nicht strafbar.

d) Rechtsanwendung.

I. Die Anwendung der vorstehend beschriebenen Regeln auf die speziellen Bestimmungen der Unfallversicherungsgesetze ergibt eine grosse Reihe von Einzelfällen der Untreue in Sachen des § 45. Diese Einzelfälle haben ihren Grund

a) in Handlungen, die sich als eine Zuwiderhandlung gegen konkrete Vorschriften der Unfallversicherungsgesetze darstellen;

b) in Untreuehandlungen, die unter Ausserachtlassung der allgemeinen Treuverpflichtung begangen sind;

c) in der Unterlassung von Handlungen, deren Vornahme teils nach allgemeinen Grundsätzen, teils nach ausdrücklichen Bestimmungen vorgeschrieben ist.

a) Als Untreue im Sinne des § 45 ergibt sich zunächst der Fall, dass das Vorstandsmitglied bei Ausführung seiner Hauptaufgabe, der Mithilfe zur Aufbringung und Erhaltung des Betriebsvermögens der Berufsgenossenschaft, absichtlich zum Nachteil der letzteren handelt.

1. Hierher gehört zunächst zu geringe Erhebung von Beiträgen der einzelnen Genossenschaftsmitglieder,[44] mag sich der Mangel aus absichtlichen Fehlern bei der Feststellung der Berechnungs-

[43] Ebenso die im Entw. §§ 908 ff. vorgesehenen Zweiganstalten Vgl. auch Entw. § 917.

[44] § 29 GewUVG., § 34 LwUVG., § 14 BauUVG., § 34 SeeUVG., Entw. §§ 805, 1056, 1075, 1219.

grundlagen oder bei der Einteilung in die Gefahrenklassen oder endlich bei der Verteilung und Einziehung der Beiträge ergeben.[45] Hierunter fällt auch der fraudulöse Erlass geschuldeter Beiträge.[46]

Die Möglichkeit nachträglicher Berichtigung[47] ist die Grundlage einer nachträglichen Schadensersatzleistung und schliesst die Bestrafung nicht aus.

Unternehmer, die im Einverständnis mit den Vorstandsmitgliedern ihrerseits bewusstermassen deren Vorgehen unterstützen, machen sich der Beihilfe zur Untreue schuldig und unterliegen ausserdem unter Umständen einer Ordnungsstrafe (§ 146 GewUVG. usw.).

2. Ebenso ist Untreue die Verschleuderung von Genossenschaftsvermögen. Eine derartige Handlung liegt vor, wenn erhobene Beiträge verwendet werden zu anderen Zwecken als den im Gesetz vorgesehenen;[48] die Strafdrohung trifft hier insbesondere Vorsorge dagegen, dass nicht mit Hilfe der gesetzlichen Einrichtung der Berufsgenossenschaft ungesetzliche oder den Grundlagen des Versicherungsrechts fremde Zwecke verfolgt werden können.

Dagegen ist die Erhebung von Beiträgen zu betriebsfremden, namentlich politischen Zwecken, wie zur Förderung von Trust- oder Syndikatsinteressen, unter Benützung der berufsgenossenschaftlichen Einrichtungen nicht strafbar (wenn sie nicht Betrug ist), sondern kann höchstens dem Reichsversicherungsamt Grund zum Einschreiten — auch durch Zwangsstrafe — geben.

Untreue, begangen durch unbefugte Verwendung von Genossenschaftsvermögen, liegt auch dann vor, wenn der Reservefonds einer Berufsgenossenschaft[49] vom Vorstand ohne Genehmigung

---

[45] Vgl. §§ 41, 49, 99—101 GewUVG., §§ 34, 52 Abs. 2, 54, 105 ff. LwUVG., §§ 23 lit. b, 27, 38 BauUVG., §§ 34, 103, 104 SeeUVG., Entw. §§ 773 f., 780 ff., 822 ff., 1047, 1056, 869, 978 ff., 1219 ff.

[46] Vgl. § 1804 BGB.

[47] § 101 GewUVG., § 112 LwUVG., § 38 BauUVG., § 107 SeeUVG., Entw. §§ 822 ff., 1090, 1231 ff.

[48] § 31 GewUVG., § 34 Abs. 2 LwUVG., § 13 Abs. 2, 19 BauUVG., § 34 Abs. 2 SeeUVG., Entw. §§ 810 f., 1056, 805, 1219.

[49] § 34 GewUVG., § 37 Abs. 2 LwUVG., § 15, 19 BauUVG., § 36 SeeUVG., Entw. §§ 814 ff., 1219.

des Versicherungsamts angegriffen wird. Unter Umständen kann auch dann eine Untreue vorliegen, wenn Gelder des Reservefonds der Versicherungsanstalt in dem Reservefonds der Berufsgenossenschaft verwendet werden, um Abmängel des letzteren zu beseitigen.[50]

3. Ein anderer Fall der Untreue kann liegen in der Feststellung einer zu hohen Entschädigung an den Versicherten für den Unfall,[51] sei es bei der erstmaligen, sei es bei einer anderweiten Rentenfeststellung. Praktisch dürfte dieser Fall wohl kaum werden.

b) Neben diesen speziellen Bestimmungen ergibt sich aber noch die Möglichkeit einer weiteren Reihe von Untreuefällen aus der allgemeinen Fassung des § 45. Hierher gehören:

1. die Übertretung des Schenkungsverbots in § 1804 BGB., falls sie eine bewusste Benachteiligung der Genossenschaft enthält;

2. die eigennützige Verwendung von Genossenschaftsvermögen zu privaten, insbesondere politischen oder Standeszwecken (§ 1805 BGB.);[52]

3. die Eingehung von betriebsfremden Schuldverbindlichkeiten, die eine objektive Schädigung des Genossenschaftsvermögens enthält, vorausgesetzt, dass der Vorstand den Eintritt einer Schädigung voraussah;[53]

4. die Verwendung von Genossenschaftsvermögen zu eigenem Interesse oder die Eingehung von Schuldverbindlichkeiten für die Genossenschaft aus Eigennutz, auch dann, wenn gemäss § 1834 BGB. die dem Genossenschaftsvermögen entzogene Summe der Genossenschaft verzinst wird. Dass in § 1834 BGB. (der im Unfallversicherungsrecht anzuwenden ist)[54] die Klausel von § 42 Abs. 2 KVG. („unbeschadet der strafrechtlichen Verfolgung") fehlt, ist unerheblich; denn § 1834 BGB. kennt die Strafzinsen

[50] § 19 BauUVG., *Chrzescinski* S. 42.

[51] § 69 GewUVG., § 75 LwUVG., § 37 BauUVG., § 74 SeeUVG. Im Entw. war die Feststellung auf die unparteiischen Versicherungsämter übergegangen.

[52] Vgl. Entsch. des RGSt. Bd. 10 S. 385.

[53] Vgl. Entsch. des RGSt. Bd. 10 S. 82.

[54] Vgl. *v. Woedtke* S. 325.

nicht, die nach § 42 Abs. 2 KVG. im Betrag von 8—20 % vorgesehen sind;

5. der Fall, dass der Vorstand durch betrügerische Manöver einen die Genossenschaft im Vermögensbestand benachteiligenden Beschluss der Genossenschaftsversammlung herbeiführt,[55] ebenso wenn der Vorstand einen ungültigen Beschluss der Genossenschaftsversammlung, der die Genossenschaft schädigt, in Kenntnis der Ungültigkeit zur Ausführung bringt;[56] auch zu grosse Gehaltsbewilligungen für die Beamten können zur Verfolgung des Vorstands wegen Untreue führen.

c) Endlich sind eine Anzahl Fälle denkbar, in denen aus der absichtlichen Unterlassung einer pflichtmässig gebotenen Tätigkeit sich der Tatbestand der Untreue ergibt. Hierher sind zu rechnen:

1. die Nichteinforderung des erhöhten Krankengelds von den Betriebsunternehmern im Falle der Anstaltsbehandlung von Arbeitern, die nicht der Krankenversicherung unterliegen;[57]

2. die Unterlassung der Regressnahme gegen einen Betriebsunternehmer, der den Unfall schuldhaft herbeigeführt hat, sofern nicht die Genossenschaftsversammlung damit einverstanden ist, dass ein Regress unterbleibt,[58] ebenso die Unterlassung der Regressnahme gegen Dritte, die wegen des Unfalls schadensersatzpflichtig sind;[59]

3. die Unterlassung der Bildung und Erhaltung der Reservefonds;[60]

4. die Nichtbestrafung von Mitgliedern, die sich gegen Ordnungsbestimmungen vergangen haben, nur dann, wenn sich aus dem ganzen Verhalten des Vorstands eine grobe Pflichtwidrigkeit desselben ergibt; denn die Verhängung von Ordnungsstrafen ist in das pflichtmässige Ermessen des Vorstands gestellt;

---

[55] Entsch. des RGSt. Bd. 23 S. 97.

[56] Entsch. des RGSt. Bd. 38 S. 363.

[57] § 22 Abs. 2 GewUVG., § 9 BauUVG., § 17 SeeUVG.

[58] § 136 GewUVG., § 147 LwUVG., § 46 BauUVG., § 134 SeeUVG., *Rasp-Meinel* S. 203.

[59] § 140 GewUVG., § 151 LwUVG., § 45 Abs. 2 BauUVG., § 138 SeeUVG.

[60] § 34 GewUVG., § 37 Abs. 2 LwUVG., § 15 BauUVG., § 36 SeeUVG.

5. bewusste Nachlässigkeiten in der Verwaltung des Genossenschaftsvermögens, insbesondere falsche Aufstellung der Bilanz oder Verschleierung der Vermögenslage der Genossenschaft, wenn sie zu einer den Vorstandsmitgliedern bekannten Schädigung der Genossenschaft geführt hat.[61] Eine den Strafbestimmungen des Handelsrechts analoge besondere strafrechtliche Bestimmung ist im Unfallversicherungsrecht nicht enthalten. Hierzu gehört auch die Ausserachtlassung der Bestimmungen über die mündelsichere Anlage von Werten[62] und die zu niedere Einsetzung von Abschreibungen.[63]

II. Dagegen unterliegen der Strafe des § 45 nicht:

a) pflichtwidrige Handlungen, die einen Nachteil für die Genossenschaft nicht unmittelbar nach sich ziehen (z. B. Unterlassungen in der Durchführung der Unfallverhütungsvorschriften durch den Vorstand);

b) pflichtwidrige Handlungen, welche nicht die Berufsgenossenschaft, sondern andere Einrichtungen schädigen (z. B. Unterlassung gebotener Leistungen an Gemeinden oder andere Kassen für von diesen gewährte Unfallunterstützung);

c) Handlungen, die der Vorstand, gestützt auf Bestimmungen eines Statuts oder eines gültigen Versammlungsbeschlusses, vornimmt.

III. Denkbar ist endlich, dass der Genossenschaft dadurch ein Schaden zugefügt wird, dass ein Vertrauensmann absichtlich unterlassen hat, die Nichtbeachtung von Unfallverhütungsvorschriften zu rügen. Im Gegensatz zum Vorstand kann ein solcher Vertrauensmann unter Umständen wegen Untreue bestraft werden.

e) Zusammentreffen mit anderen Straftaten.

I. Das Vorhandensein der Voraussetzungen des § 45 schliesst, abgesehen von dem oben unter a behandelten gemeinen Untreuevergehen des § 266 Ziff. 2 StGB., die Bestrafung wegen anderer

[61] So auch *Radtke* S. 305 für Anlegung von Genossenschaftsgeldern unter dem üblichen Zinsfuss.

[62] Gerichtssaal Bd. 36 S. 400, Rechtspr. des RGSt. Bd. 7 S. 692.

[63] Entsch. des RGSt Bd. 16 S. 77.

durch dieselbe einheitliche oder eine selbständige Handlung verletzter Strafgesetze nicht aus. Die allgemeinen Regeln über reale und ideelle Konkurenz gelten auch für die Unfallversicherungsuntreue.

II. Im einzelnen sei hier folgendes bemerkt:

Eine Idealkonkurrenz zwischen dem § 45 und den allgemeinen Strafgesetzen ist wohl denkbar.

Insbesondere gilt dies von der Unterschlagung (§ 246 StGB.); die Veruntreuung von Vermögen der Genossenschaft, z. B. durch eigennützige Verwendung, wird sehr häufig auch den Tatbestand der Unterschlagung enthalten. Regelmässig handelt es sich hier um Unterschlagung anvertrauter Sachen. Die Untreue als das schwerere Delikt geht hier bei Feststellung der Strafhöhe vor. Eine Idealkonkurrenz ist hier nicht ausgeschlossen,[64] denn in § 45 handelt es sich um Verletzung der Pflicht zur getreuen Vermögensverwaltung, in § 246 um Verletzung fremder Eigentumsrechte. Wo Beamte des Staats als Genossenschaftsbeamte fungieren, tritt das (schwerere) Delikt der Amtsunterschlagung § 350 StGB., unter Umständen das Verbrechen des § 351 StGB. mit der Untreue in Konkurrenz, namentlich bei Buchführungsfälschungen. Die Fälschung von Büchern und Bilanzen ist aber im übrigen von den Unfallversicherungsgesetzen — zu Unrecht — nicht unter Strafe gestellt; eine den §§ 271 StGB., 143 GenossGes. entsprechende Strafbestimmung fehlt hier.[65] Im allgemeinen werden allerdings derartige Fälle unter die Untreue oder — eventuell neben dieser — unter die gemeine Urkundenfälschung, unter Umständen auch unter den Betrugstatbestand fallen.

Eine Konkurrenz mit der gemeinen Untreue des § 266 StGB. ist nach dem in der Einleitung Gesagten nicht möglich.[66]

f) Die Strafe.

I. Die Strafe der Versicherungsuntreue ist für das Gebiet der öffentlich-rechtlichen Unfallversicherung die gleiche wie die des

[64] Ebenso Entsch. des RGSt. Bd. 32 S. 359, *Ammon* S. 39, vgl. auch Entsch. des RGSt. Bd. 10 S. 385.

[65] Vgl. Ges., betr. d. GmbH. § 82.

[66] *Frank* S. 447.

§ 266, das ist: Gefängnis, neben welchem auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann.

Bei dem grossen diskretionären Ermessen, das dem Genossenschaftsvorstand zukommt, können die Meinungen über den Begriff „zum Nachteil der Genossenschaft handeln" sehr verschieden sein. Es wäre daher angezeigt, beim Vorhandensein mildernder Umstände Geldstrafe zuzulassen, wie es im HGB., im Börsengesetz und insbesondere im Privatversicherungsgesetz der Fall ist. Andererseits erscheint, verglichen mit diesen Gesetzen, die bei gewinnsüchtigem Zweck der Untreuehandlung kumulativ zugelassene Geldstrafe von § 266 StGB., 3000 Mark, als zu nieder angesetzt.[67]

II. Zuständig für die Bestrafung ist nach § 73 Ziff. 1 GVG. die Strafkammer des Landgerichts. Für die Strafverfolgung wird dies Eingreifen am besten bei den Gerichten des Sitzes der Genossenschaft (§ 7 StPO. in Verbindung mit § 40 GewUVG., § 41 LwUVG., § 14 BauUVG., § 40 SeeUVG.) geschehen, da der Erfolg des Vergehens dort in die Erscheinung tritt.

2. Der Geheimnisbruch.

§ 15.

a) Einleitung.

I. Die Einrichtungen des Unfallversicherungsrechts gewähren infolge der Durchführung des Selbstverwaltungsprinzips einer grossen Anzahl von Leuten einen zwangsweisen Einblick in die Geheimnisse der einzelnen der Berufsgenossenschaft angehörenden Betriebe. Diese Einblicke bringen die Gefahr mit sich, dass die Empfänger der Geheimnisse der Versuchung, sie andern zu offenbaren oder gar sie zu verwerten, nicht widerstehen können. Eine Garantie hiergegen muss deshalb im Wege der Strafdrohung geschaffen werden.

Hier reicht nun die Strafbestimmung über Untreue nicht aus, vielmehr ist ein spezielles Verbot unter Androhung besonders

[67] Ebenso *Freudenthal* S. 153, vgl. § 312 HGB. (20000 Mk.), vgl. Vorentw. z. StGB. § 277 (10000 Mk., auch Haft).

strenger Strafen notwendig.[68] Diese Strafdrohung muss sich in zwei Richtungen bewegen. Einmal muss der Unternehmer geschützt werden gegen den für seinen Betrieb gefährlichen Vertrauensbruch, den durch Verrat von Betriebsgeheimnissen derjenige begeht, dem der Unternehmer Einblick in seinen Betrieb zu gewähren verpflichtet ist, indem durch diesen Verrat die Interessen des Betriebsunternehmers gefährdet werden. Das ist eine Erweiterung der Fälle der mit Strafe bedrohten Untreue im weiteren Sinn.[69] Darüber hinaus greift der zweite Fall: der Geheimnisempfänger missbraucht seine Kenntnis aus Eigennutz, indem er seine Kenntnis der fremden Betriebseinrichtungen ausbeutet, um sich oder andern einen Vorteil zu verschaffen oder dem Betriebsunternehmer zu schaden. Dieses Treiben muss ebenfalls durch eine Strafbestimmung getroffen werden, hinsichtlich derer der Verrat entweder lediglich Vorbereitungshandlung oder strafrechtlich irrelevanter Zufall ist.[70] Die beiden Tatbestände des Geheimnisbruchs einerseits und der Geheimnisausbeutung andererseits stehen einander als selbständig gegenüber.[71] Dem wird auch der Vorentw. z. StGB. gerecht, indem er die Geheimnisverletzung als Vergehen gegen die Person auffasst (§§ 259 ff.), was der § 151 GewUVG. sicher nicht ist, so wenig wie die Kreditverleumdung, die der Vorentwurf mit Recht aus den Delikten gegen die Ehre und sonstige Persönlichkeitsrechte entfernt hat.

II. Die Regelung dieser Materie ist in den einzelnen Strafgesetzen sehr wenig einheitlich. Die Unfallversicherungsgesetze weichen hier von den Strafdrohungen anderer Gesetze wesentlich ab. Während §§ 92, 300 StGB. nur den Geheimnisverrat als solchen, § 17 UnlWG. nur das Konkurrenzinteresse treffen,[72] sind in anderen Gesetzen sowohl das selbständige Interesse an der Geheimhaltung an sich wie das Interesse an der Verhinderung unlauteren Wettbewerbs und sonstiger Ausbeutung geschützt. Wie

[68] Komm.Bericht zu § 84 UVG., *Landmann* S. 218, *Hippe* S. 283.
[69] Entsch. des RGZ. Bd. 54 S. 2, *Kohler* S. 81, Entsch. des RGSt. Bd. 31 S. 92.
[70] Ebenso *Kohler* S. 191.
[71] Vgl. *Hippe* a. a. O. in GoltdArch. Bd. 46 S. 286.
[72] Vgl. Entsch. des RGSt. Bd. 40 S. 408.

in § 145 a der GewO., in § 15 des MargG. vom 15. Juni 1897 und § 27 des WeinG. vom 7. April 1909, so ist das auch im Invalidenversicherungsgesetz und den drei ersten Unfallversicherungsgesetzen der Fall.

Gleichmässig bestimmen so die §§ 150, 151 GewUVG., §§ 160. 161 LwUVG., § 45 BauUVG. (ebenso Entw. §§ 993, 994, 1109) eine Strafe für Mitglieder der Vorstände der Berufsgenossenschaften, deren technische Aufsichtsbeamte und Rechnungsbeamte, Sachverständige bezw. Mitglieder der Beschwerdeausschüsse, sowie Schiedsgerichtsbeisitzer,

a) wenn sie unbefugt Betriebsgeheimnisse offenbaren, welche kraft ihres Amts oder Auftrags zu ihrer Kenntnis gelangt sind;

b) wenn sie absichtlich zum Nachteil der Betriebsunternehmer geheim gehaltene Betriebseinrichtungen und Betriebsweisen, welche kraft ihres Amtes oder Auftrages zu ihrer Kenntnis gelangt sind, so lange, als diese Betriebsgeheimnisse sind, nachahmen oder absichtlich zum Nachteil der Betriebsunternehmer derartige Betriebsgeheimnisse offenbaren.

Über die Fälle zu b siehe unten § 16. Im SeeUVG. ist mangels der entsprechenden Einrichtungen eine solche Bestimmung entbehrlich gewesen.

III. Wie schon angedeutet, hat die erste Bestimmung ihren Grund in dem *Schutz* des den betreffenden Beamten vom Unternehmer kraft gesetzlicher Vorschrift einzuräumenden Vertrauens *gegen möglichen Missbrauch*, während die zweite Bestimmung den *wirklichen Missbrauch* des Geheimnisses zur Strafe zieht. Im ersten Fall liegt der Tatbestand des Geheimnisbruchs, ähnlich dem § 300 StGB., vor, während es sich im zweiten Fall um einen Fall der Ausbeutung fremden Eigentums handelt. Und bei dem letzteren Fall kann begrifflich der Eigennutz eine besondere Bedeutung haben. Er ist denn auch folgerichtig nur im zweiten Fall als Straferhöhungsgrund benützt.

Dagegen kommt hier nicht in Betracht — im Gegensatz zum UnlWG. — die Fortkommensfrage, die zurzeit im Kampf um die handelsrechtliche Konkurrenzklausel eine so grosse Rolle spielt.

Auch bei Arbeiterbeisitzern der Schiedsgerichte ist es kaum denkbar, dass das Verbot des Geheimnisbruchs im Unfallversicherungsrecht ihnen bei ihrem späteren Fortkommen hinderlich sein könnte, da sie die Kenntnis ja wohl meist nicht in ihrem eigenen Betrieb erworben haben. Eine Gefahr für das Fortkommen der in den angeführten Paragraphen genannten Leute bilden die §§ 150, 151 usw. nicht.

b) Die Täterseite.

I. Der Strafbestimmung gegen Geheimnisverrat unterliegen zunächst die in § 150 GewUVG. genannten Personen. Das sind:

1. *Mitglieder der Vorstände der Berufsgenossenschaften;* darunter fallen auch Mitglieder der Sektionsvorstände;

2. *technische Aufsichtsbeamte* (sog. Revisionsingenieure) im Sinne des § 119 GewUVG.;

3. *Rechnungsbeamte,* die mit der Prüfung der Versicherungsunterlagen betraut sind, im Sinne des § 120 GewUVG.; [72a]

4. *Sachverständige,* die nach § 120 GewUVG. an die Stelle der unter Ziff. 2 genannten technischen Aufsichtsbeamten treten;

5. *Beisitzer der Schiedsgerichte* (s. AbG. § 9, nach Entw. § 993 die Vertreter der Arbeitgeber und Versicherten in den besonderen Versicherungsbehörden); vgl. Entw. § 1656;

6. die *Stellvertreter* der unter Ziff. 1—5 genannten Personen, wenn sie als solche tatsächlich fungiert haben.

7. Nach dem Entwurf kommen dazu die Versicherungsamtmänner und Kontrollebeamten des Versicherungsamts (§ 957).

II. Gemäss § 45 BauUVG. gelten die Strafbestimmungen des GewUVG. auch für das Gebiet dieses Gesetzes; die genannten Personen unterstehen deshalb auch für den Bereich dieses Gesetzes der Strafbestimmung, dagegen gilt dies nicht für die in § 24 LwUVG. genannten Behörden.

III. Im Gebiet des LwUVG. kommen zu den unter 1, 2, 4, 5, 6 genannten Personenklassen noch hinzu:

8. *die Mitglieder der Genossenschaftsausschüsse zur Entscheidung über Beschwerden* (§ 38 Ziff. 3 LwUVG. in Verbindung mit §§ 55, 111 das.) und

[72a] Falsch *Friedländer* S. 76.

9. die ausdrücklich durch Landesgesetz den technischen Aufsichtsbeamten und Sachverständigen beigeordneten *Hilfspersonen*, die den §§ 160, 161 LwUVG. unterstellt sind. (§ 142 Ziff. 4 LwUVG. in Verbindung mit §§ 126, 127 das.) Soweit die Landesgesetzgebung von ihrem Rechte, die Organisation der Berufsgenossenschaften abweichend vom Reichsrecht zu regeln, Gebrauch gemacht hat (§ 141 LwUVG.), unterstehen den §§ 160, 161 kraft Reichsrecht nur die technischen Aufsichtsbeamten und Sachverständigen. Es haben aber von dem Recht, auch in bezug auf §§ 160, 161 vom Reichsrecht abzuweichen, nur wenige Bundesstaaten Gebrauch gemacht.

a) *Bayern*: Nach dem Gesetz vom 5. April 1888 Art. 22 unterstehen den §§ 160, 161 nur:

technische Aufsichtsbeamte, Rechnungsbeamte (§ 90 des alten LwUVG.) und Sachverständige.

b) *Braunschweig*: Nach dem Gesetz vom 8. Dezember 1902 Art. V Abs. 2 ist die Unterstellung unter §§ 160, 161 dem Genossenschaftsstatut überlassen (ein eigenartiger Fall autonomen Kriminalstrafrechts).

c) *Hessen*: Nach dem Gesetz vom 10. Mai 1902 Art. 14 Abs. 2 kommen zu den reichsrechtlich schon den §§ 160, 161 unterstellten Beamtenklassen noch alle mit der Vertretung der Berufsgenossenschaft bei den Unfalluntersuchungsverhandlungen beauftragten Personen.

d) *Bremen*: Nach Art. 10 des Gesetzes vom 11. Oktober 1901 kommen zu den reichsrechtlich genannten noch die Mitglieder des nach Art. 2 u. 3 gebildeten Verwaltungsausschusses.

Bemerkt sei übrigens, dass nach neuerem Reichsrecht die Rechnungsbeamten auf dem Gebiet der land- und forstwirtschaftlichen Unfallversicherung den §§ 160, 161 nicht mehr unterstehen.

IV. Die *Vertrauensmänner* unterliegen nach Reichsrecht den Strafbestimmungen über Geheimnisverrat usw. nicht mehr. Nach § 107 des UVG. von 1884 gehörten sie allerdings noch zu den „Beauftragten“.[73] Dieser Begriff ist aber jetzt verschwunden; eine

[73] Vgl. Handb. S. 452, *Weyl* S. 500. Ebenso gehören sie nach §§ 773, 775 des Entw. zu den Genossenschaftsorganen und unterliegen daher wieder der

analoge Ausdehnung der für andere Personen geltenden Bestimmungen der §§ 119, 120 GewUVG., 300 StGB. auf die Vertrauensmänner ist angeschlossen. Der Geheimnisverrat usw. ist also bei ihnen nur strafbar, wenn sie zugleich zu einer der unter Ziff. 1—7 genannten Personenkategorien gehören und das Geheimnis in dieser *letzteren* Eigenschaft erspäht haben.

Eine ausdrückliche Ausnahme macht auch hier wieder § 142 Ziff. 4 LwUVG.; hinsichtlich der Vertrauensmänner ist diese Ausnahme aber nur in Hessen (Art. 8 des Gesetzes vom 10. Mai 1902) praktisch geworden.

V. Die *Vertrauensärzte* (§ 22 GewUVG., AbG. § 8) unterliegen der Strafbestimmung der §§ 150, 151 nicht; in bezug auf sie hat es bei der allgemeinen Regel des § 300 StGB. sein Bewenden.

VI. *Dritte Personen* (also Unternehmer, Arbeiter, auch als Vertrauensmänner) können an dem Delikt der §§ 150, 151 sich nur der Beihilfe oder Anstiftung schuldig machen.[74] Dies kann auch schon geschehen, ehe der betreffende Beamte die Kenntnis erlangt hat, die ihm die Offenbarung erst ermöglicht.[75]

Umgekehrt können die den §§ 150, 151 unterstehenden Beamten sich — in realer Konkurrenz mit dem Vergehen der §§ 150, 151 — der Anstiftung zu dem Delikt der §§ 17, 18 des UnlWG. schuldig machen, wenn sie z. B. über ihre in den §§ 119, 120 geregelten Befugnisse zur Einsicht in fremde Betriebe hinaus[76] sich durch Arbeiter, Angestellte usw. Kenntnis verschaffen von Dingen, die ihnen auch als Unfallbeamten nicht zugänglich sind.

VII. Die genannten Beamten unterliegen der Strafbestimmung auch dann, wenn sie aus ihrem Amt ausgeschieden sind; wer einmal in seiner Eigenschaft als Beamter in Geheimnisse eingedrungen ist, hat diese Geheimnisse zu bewahren.[77]

Strafbestimmung. Bez. der Genossenschaftsbeamten siehe den Anhang zu diesem Paragraphen zu § 12 des Entw.

[74] Entsch. des RGSt. Bd. 35 S. 312; *Stenglein* S. 380.

[75] *Stenglein* S. 1383.

[76] *v. Woedtke* S. 477.

[77] Ebenso *Hippe* S. 289.

VIII. Eine analoge Ausdehnung auf die Beamten von Reichs- und Staatsbetrieben, die an Stelle der Berufsgenossenschaft treten, ist schon nach § 129 GewUVG., § 135 LwUVG., § 43 BauUVG. ausgeschlossen.

c) Die Tatseite.

I. Die unter b genannten Personen machen sich strafbar, wenn sie

a) Betriebsgeheimnisse, welche
b) kraft ihres Amts oder Auftrags zu ihrer Kenntnis gekommen sind,
c) offenbaren, und wenn
d) diese Offenbarung unbefugt ist.

a) Betriebsgeheimnisse sind Geheimnisse des Betriebs, d. h. Eigentümlichkeiten des Betriebs, die geheim, betriebsfremden Personen nicht bekannt sind.[78] Was derartige Eigentümlichkeiten sind, das kann nur aus den Umständen durch objektive Betrachtung erkannt werden. Mögliche, aber nicht notwendig entscheidende Kriterien für diese Betrachtung sind: ausdrückliche Verpflichtung der Angestellten zur Geheimhaltung, enge Begrenzung des mit der Eigentümlichkeit bekannten Personenkreises auf die notwendigerweise Beteiligten, ferner Eigentümlichkeiten, an deren Geheimhaltung der Betriebsunternehmer nach objektiver Betrachtung (aber nicht nach seiner subjektiven Ansicht) ein, berechtigtes oder nichtberechtigtes, Interesse haben muss; endlich die Tatsache des Nichtvorhandenseins der Eigentümlichkeit bei anderen Betrieben.[79] Immer bleibt die Frage nach dem Vorliegen eines Geheimnisses eine Frage des objektiven Tatbestands, wie sie nur der unbefangene Beobachter und Sachverständige beantworten kann.[80]

---

[78] Entsch. des RGSt. Bd. 40 S. 406. Vgl. Österr. GewGes. vom 17. Juni 1883 § 16; „Einrichtungen, Verfahrensweisen und sonstige Eigentümlichkeiten des Betriebs".

[79] So im wesentlichen Entsch. des RGSt. Bd. 29 S. 426. Abw. *Freudenstein* S. 272, *Zeller*, InvVSt. S. 717, *Binding*, Bes. Teil I S. 502 (es komme nur auf den erkennbaren Willen des Unternehmers an).

[80] Abw. *Weymann*, InvVG. S. 466, *Friedländer* S. 27, vgl. hierzu *Stenglein* S. 1077; Entsch. des RGSt. Bd. 38 S. 108, Bd. 40 S. 407, Bd. 39 S. 321, Bd. 31 S. 90.

Unter „Betrieb“ ist nicht bloss die äusserliche Produktionsarbeit, die Fabrikation, die physische Arbeitsleistung am körperlichen Objekt, sondern der Inbegriff der fortdauernden wirtschaftlichen Tätigkeit zu verstehen.[81] Hierzu gehört insbesondere auch die Führung der Geschäftsbücher, die Sammlung der hierauf bezüglichen Unterlagen (Akten, Korrespondenzen, Zirkulare, in denen z. B. häufig die Arbeiterzahl, das Betriebsergebnis angegeben ist). Da sonach der Ausdruck „Betrieb“ in dem Wort Betriebsgeheimnisse für den ganzen Umfang des Betriebs des Unternehmers gebraucht wird, so kann eine Grenze zwischen dem Begriff der „Geschäftsgeheimnisse“ und der „Betriebsgeheimnisse“, wie sie die Kommentatoren zum UnlWG. (*Fuld, Stenglein,* auch das Reichsgericht in EntschStrafs. Bd. 29 S. 426) ziehen, für das Gebiet der Unfallversicherung nicht gezogen werden.[82] Übrigens ist auch im UnlWG. eine derartige Grenze bei der gesetzlichen Gleichstellung der beiden Begriffe nicht gezogen. Für unser Gebiet ist die *Fuld*sche Beschränkung schon deshalb unmöglich, weil der Strafbestimmung von §§ 150, 151 auch die „Rechnungsbeamten“ unterstehen, die nach dem KommBer. S. 173 „Bureaubeamte“ sind, also Kenntnis von Geschäftsgeheimnissen, wie Absatzgebiet, Kundschaft, Bezugsquellen, Bilanzen, Kalkulationen, Arbeiter- und Lohnlisten haben. Auch diese Geheimnisse müssen daher als Betriebsgeheimnisse angesehen werden.[83]

Unerheblich ist, ob dem Beamten selbst die Tatsache neu ist, oder ob er sich privatim dem Unternehmer gegenüber zur Geheimhaltung von bestimmten Tatsachen verpflichtet hat; wenn diese Tatsachen objektiv kein Geheimnis mehr sind, ist ein Bruch von Geheimnissen ausgeschlossen. Unerheblich ist auch, ob das Geheimnis eine Betriebstatsache betrifft, deren Entstehung oder Erhaltung durch einen Verstoss gegen die guten Sitten ermöglicht wurde. Denn weder durch subjektive Rechtsansichten noch durch ethisch-moralische Erwägungen wird der Begriff des Geheimnisses, der immer eine objektive Tatsache ist, in irgendeiner Weise berührt.

[81] Handbuch S. 22.
[82] Vgl. auch *Hesse* S. 20. Abw. *Friedländer* S. 74.
[83] Ebenso *Finger* S. 372, vgl. auch *Stenglein* S. 1084.

Endlich wird der Begriff des Betriebsgeheimnisses nicht bestimmt durch den § 121 GewUVG., denn die dort genannten „Tatsachen" müssen auch dann verschwiegen werden, wenn sie nicht „geheim" sind, während eine Bestrafung nur für Offenbarung von „geheimen" Betriebstatsachen erfolgt.[84]

b) Nur solche Betriebsgeheimnisse, die *zur Kenntnis der Beamten kraft ihres Auftrags gelangt* sind, unterstehen der Strafdrohung; darunter fällt alles, was bei Anlass der Erledigung des Auftrags erkundet wurde. Nicht bestraft wird dagegen die Offenbarung solcher Geheimnisse, die dem Beamten gelegentlich privater Gespräche oder ausser Beziehung zu der Beamtentätigkeit bekannt wurden. Die Kenntnis des Geheimnisses muss ihren Grund in der Amtsausübung haben.

Auch diese Art der Kenntniserlangung ist Tatbestandsmerkmal; sie muss in jedem einzelnen Fall dem Angeschuldigten nachgewiesen werden und darf nicht vermutet werden.[85]

Eine Besonderheit gilt hier für Schiedsgerichtsbeisitzer, indem sie nur wegen Offenbarung solcher Betriebsgeheimnisse bestraft werden können, die ihnen durch die Besichtigung des Betriebs bekannt geworden sind; denn weiter geht nach § 9 Abs. 3 AbG. ihre Verschwiegenheitspflicht nicht.

c) Eine *Offenbarung* ist jede Handlung oder Unterlassung, durch die ein Dritter, bisher nicht Eingeweihter in einer Weise Kenntnis von dem Geheimnis erhält, dass er davon Gebrauch machen kann. Das Motiv der Offenbarung ist für den Tatbestand des § 150 gleichgültig; auch Veröffentlichungen im Interesse der Volkswirtschaft, Wissenschaft, Technik sind „Offenbarungen" im Sinne dieses Gesetzes. Die Offenbarung liegt erst dann vor, wenn die betreffende Tatsache offenbar ist, also kein Geheimnis mehr ist, d. h. erst, wenn ein Dritter die Tatsache erfahren hat.[86]

d) Strafbar ist aber nur die *unbefugte* Offenbarung von Betriebsgeheimnissen. Unbefugt ist die Offenbarung dann, wenn sie nicht gestattet ist. Die Gestattung kann erfolgen durch das Gesetz

---

[84] ***Binding*** I S. 500 will trotzdem die „Norm" in den § 121 verlegen.

[85] Unrichtig daher ***Finger*** S. 373. In dubio pro reo!

[86] Vgl. ***Binding*** S. 502. Abw. ***Stenglein*** S. 413.

oder durch den Inhaber des Geheimnisses, d. h. den Betriebsunternehmer.

Das Gesetz gestattet nur die Mitteilung an die Berufsgenossenschaft und die Behörden, deren Aufsicht die Berufsgenossenschaft untersteht (Reichsversicherungsamt, Landesversicherungsämter). Ferner bilden gesetzliche ausdrückliche Ausnahmen von der allgemeinen Verschwiegenheitspflicht (§ 121 GewUVG., § 128 LwUVG., § 40 BauUVG., vgl. auch § 124 SeeUVG. und § 9 Abs. 3 AbG.) diejenigen anderweiten Gesetzesregeln, die eine Offenbarung ausdrücklich gebieten oder stillschweigend zulassen. Eine ausdrückliche Offenbarungspflicht enthalten § 139 StGB.,[86a] § 13 SprengstG., § 9 SpionG., § 5 RSeuchG., § 4 RindPG. vom 7. April 1869. Eine stillschweigende Erlaubnis gibt § 69 StPO.,[87] da der § 53 StPO. auf die vorliegende Stelle keine Anwendung finden kann; eine analoge Ausdehnung des § 53 ist bei dessen bestimmtem Wortlaut ausgeschlossen. Ebenso ergibt sich daraus, dass § 383 Ziff. 5 ZPO. ein Recht der Zeugnisverweigerung, nicht aber eine Pflicht hierzu feststellt, die stillschweigende Erlaubnis für die Beamten, im Zivilprozess auszusagen.[88] Eine etwa in dieser Regel liegende Gefahr wird durch das in § 383 Abs. 3 ZPO. zugelassene Eingriffrecht des Gerichts abgewendet.

Unbefugt ist die Offenbarung ferner dann, wenn der Betriebsunternehmer die Offenbarung weder ausdrücklich noch stillschweigend durch unzweifelhaft schlüssige Handlungen erlaubt hat, und zwar *vor* der Offenbarung; eine nachträgliche Genehmigung macht die einmal erfolgte Offenbarung nicht zu einer befugten. Wer die Erlaubnis geben kann, ergibt sich aus der Natur des betreffenden Unternehmens.[89]

Dagegen sind Moral und Sitte so schwankende Begriffe, dass sie unbefugtes Handeln nicht zum befugten stempeln können.[90] Wohl

---

[86a] Abw. *Bendix*.

[87] Vgl. Handbuch S. 408 (§ 54 StPO. finde keine Anwendung).

[88] Vgl. *Löwe*, StPO. § 52 Anm. 18 und die dort angef. Entsch. des RG.; abw. z. B. *Bendix*, *Müller*, Unl. Wettbew. S. 141, *Fuld* S. 449. Vgl. auch Entsch. RG. in JW. Bd. 35 S. 798.

[89] Vgl. *Binding*, Bes. Teil I S. 500.

[90] Abw. *Wolff* S. 60 ff., vgl. Entsch. des RGSt. Bd. 38 S. 62.

aber kann sich auch aus ungeschriebenem Recht, insbesondere aus gerechter Abwägung verschiedener Rechtsinteressen, eine Befugnis zur Offenbarung ergeben.

Dass die Offenbarung unbefugt ist, ist Tatbestandsmerkmal und muss in jedem Fall dem Täter besonders nachgewiesen werden.[89] Der Nachweis einer Befugnis schliesst die Bestrafung aus.[90]

e) Nur das unbefugte Offenbaren von *Betriebsgeheimnissen*, nicht aber die unbefugte Offenbarung von Privatgeheimnissen ist strafbar, insbesondere nicht von Privatgeheimnissen anderer, wie z. B. der Versicherten. Wenn ein Vorstandsmitglied der Berufsgenossenschaft beispielsweise einem Unternehmer auf dessen Wunsch eine Liste verunglückter Arbeiter zusenden würde, weil dieser nur durchaus gesunde Arbeiter einstellen will, so sind dadurch zwar zweifellos die Interessen der Arbeiter verletzt, eine Bestrafung aus § 150 ist aber gegenwärtig noch ausgeschlossen, da strafrechtlich eine allgemeine Schweigepflicht, wie sie *Bendix* für den § 300 StGB. statuieren will, im Gebiet der Unfallversicherung nicht besteht. Es ist das allerdings ein Mangel, dem — mindestens durch Übertretungsstrafen — in einer etwaigen Novelle abgeholfen werden dürfte, wie *Finger* S. 356 richtig bemerkt, und wie dies der Entwurf in § 12 vorsieht (s. unten).

II. Nach der *subjektiven Seite* setzt das Delikt des § 150 voraus, dass eine Schuld bei dem Täter vorliegt, die entweder Vorsatz oder Fahrlässigkeit sein kann.[91] Abgesehen von den von *Seréxhe* S. 72 ff. angeführten Gründen ergibt sich dies schon aus dem Gesetz selbst. Im Gegensatz zu § 150 kehrt der § 151 ausdrücklich das Vorsatzerfordernis hervor. Wenn schon § 150 Vorsatz verlangen würde, wäre in § 151 das Wort absichtlich, das nach feststehender Auslegung nicht mehr als „vorsätzlich" bedeutet, entbehrlich. Der Eintritt der Benachteiligung allein wäre auch kein genügender Grund für die fundamentale Verschiedenheit der angedrohten Strafen: hier in erster Linie geringe Geldstrafe, dort Gefängnis ohne Zulassung mildernder Umstände und Ehrverlust. Die Straf-

[91] Abw. *Bendix*, dessen Begründung aber nicht zutrifft, wenn die Möglichkeit fahrlässiger Begehung des Delikts zugelassen wird. Siehe aber *Seréxhe* S. 72.

drohung des § 150 ähnelt andererseits den in den Fahrlässigkeitsdelikten des StGB. angedrohten Strafen, umgekehrt die des § 151 den im StGB. auf vorsätzlicher Eigentumsschädigung stehenden Strafen. Infolge dieses Unterschieds ist die Argumentation des Reichsgerichts Entsch. Bd. 41 S. 7 (zu § 353 a StGB.) hier nicht anwendbar. Bemerkt sei hier, dass auch der höchste Gerichtshof den Begriff der Fahrlässigkeit bei § 353 a wenigstens indirekt verwendet, insofern a. a. O. S. 10 fahrlässige Verletzung der Amtsverschwiegenheit für § 11 RBG. als möglich zugegeben ist, dieser Paragraph aber zur Auslegung von § 353 a herangezogen ist; gerade diese Beweisführung muss aber auch im vorliegenden Fall durchschlagen.

Der § 150 schützt das Interesse des Betriebsunternehmers gegen Gefährdung durch Offenbarung von Amtsgeheimnissen, d. h. gegen Gefährdung dadurch, dass der Beamte unter Verletzung seiner Verschwiegenheitspflicht anderen durch Offenbarung von Betriebsgeheimnissen deren eventuelle Ausbeutung ermöglicht. § 150 trägt also einen im wesentlichen sicherheitspolizeilichen Charakter, indem er der Möglichkeit einer Schädigung zuvorkommt. Nun ist aber bei anderen durch Verletzung von Berufspflichten herbeigeführten Gefährdungstatbeständen meistens die Möglichkeit einer Bestrafung bei Fahrlässigkeit zugegeben. In einigen Fällen ist die Bestrafung der Fahrlässigkeit teils ausdrücklich zugegeben, wie in §§ 316 Abs. 2, 318 Abs. 2 StGB., teils stillschweigend zugelassen,[92] wie in §§ 320, 330 StGB. und bei einer Reihe von Übertretungen, dann insbesondere neuerdings in § 27 des Weingesetzes: Hiernach wird bestraft, wer als Sachverständiger Verschwiegenheit nicht beobachtet oder der Mitteilung oder Verwertung von Geheimnissen sich nicht enthält.

Hier zwischen „nicht beobachtet“ und „Mitteilung“ einen Unterschied hinsichtlich der Verschuldungshöhe zu finden, dürfte ausgeschlossen sein, ebenso unzweifelhaft ist aber, dass „Nichtbeobachtung“ auch fahrlässig geschehen kann (vgl. §§ 222 Abs. 2, 230 Abs. 2 StGB.).[93]

---

[92] Vgl. Rechtspr. des RG. Bd. 5 S. 8.

[93] Ebenso *Stenglein* S. 1085, 1077, 380, *Hesse* S. 81, *Zöller* S. 96, *Lebbin*

Strafbar macht sich also, wer entweder in Kenntnis von dem Vorhandensein eines Betriebsgeheimnisses dieses bewusstermassen verrät, oder wer eine Tatsache, von der er wissen soll und kann, dass sie Betriebsgeheimnis ist, unter Ausserachtlassung der gebotenen Aufmerksamkeit Dritten bekannt werden lässt. Die letztere Regel hat ihren inneren Grund darin, dass die gesetzliche — teilweise eidlich anerkannte — Verpflichtung zur Verschwiegenheit zu besonderer peinlicher Prüfung zwingt, ob ein Geheimnis vorliegt, und ob dieses Geheimnis verraten werden darf, oder ob in dem Gebrauchmachen von dem Geheimnis nicht vielleicht eine unbefugte Offenbarung liegen könne.[94]

Daraus ergibt sich weiter, in welchen Fällen ein Irrtum über das Vorhandensein eines Tatbestandsmerkmals die Strafbarkeit ausschliesst; jedenfalls ist die Unbefugtheit, wie die Rechtswidrigkeit in § 45, Tatbestandsmerkmal. Wer glaubte, beachtenswerte Gründe zu haben, irrt über den Tatbestand.

Ein Irrtum darüber, dass ein Betriebsgeheimnis vorliegt, entschuldigt dann, wenn auch bei genauer Prüfung die Geheimniseigenschaft nicht erkennbar war;[95] wenn der Täter sich irrtümlich zur Offenbarung für befugt gehalten hat, so ist dieses Missverständnis nur dann Schuldausschliessungsgrund, wenn den Täter auch bei diesem Irrtum eine Fahrlässigkeit nicht trifft;[96] beides ist aus § 59 Abs. 2 StGB. zu entnehmen. Damit ist dem von *Bendix* genannten Fall, wo die Strafbarkeit von der grösseren oder geringeren Gewissenhaftigkeit des einzelnen abhängen würde, Rechnung getragen, denn das Gesetz *zwingt* hier — vielleicht im Gegensatz zu § 300 StGB. — zu besonderer, objektiv festzustellender Gewissenhaftigkeit.

S. 119, abw. *Binding*, Bes. Teil I S. 516, *Stenglein* S. 413, *Friedländer* S. 32; vgl. gegen die letzteren insbesondere *Seréxhe* S. 72. Prinzipiell abw. Vorentw. zu StGB. § 58 Vgl. *Hippe* S. 299 und 290. *Freudenstein* fordert nur für das Geheimnis positive Kenntnis.

[94] So bez. des ersten Punkts *Stenglein* § 1085.

[95] *Stenglein* S. 380 (zu Margarineges. § 15).

[96] Abw. *Stenglein* S. 1077 zu § 185 InvVG., vgl. §§ 541, 546 Abs. 3 Russ. StGB.

Unkenntnis des Verbots der Offenbarung überhaupt schützt nie vor Strafe: sie wird übrigens selten vorliegen; bei Vereidigung auf Verschwiegenheit ist sie ausgeschlossen. Eine Fahrlässigkeit liegt namentlich dann vor, wenn schriftliche Notizen, Berichte u. dgl. nicht genügend vor unberufenen Augen behütet werden, oder wenn ein Ausschwatzen erfolgt unter fahrlässiger Ausserachtlassung der Geheimniseigenschaft.[97]

III. Die *Vollendung* der Tat tritt ein, sobald das Geheimnis offenbart ist, nicht schon, wenn die Verschwiegenheit verletzt wird; also nicht bei Absenden des verräterischen Berichts, sondern erst in dem Augenblick, wo der dritte Empfänger Kenntnis genommen hat, liegt ein vollendetes Vergehen vor.

Unerheblich ist, ob der dritte Empfänger weiss, dass es sich um ein Betriebsgeheimnis der in § 150 bezeichneten Art handelt, oder ob der dritte Empfänger seinerseits von dem Geheimnis Gebrauch macht oder gar es verwertet.

d) Die Strafe.

I. Die Strafe der unbefugten Offenbarung nach § 150 GewUVG., § 160 LwUVG. ist alternativ Geldstrafe bis zu 1500 Mark oder Gefängnis bis zu drei Monaten.[98] Die Tat ist sonach Vergehen. Auf die Geldstrafe findet § 28 StGB. Anwendung.

II. Die Strafverfolgung kann nur auf Antrag des Betriebsunternehmers erfolgen. Der Betriebsunternehmer ist antragsberechtigt, weil er vom Gesetz als Träger des gegen Gefährdung geschützten Rechtsguts angesehen wird. Dieses Rechtsgut ist im engeren Sinn das Betriebsgeheimnis. Dieses ist aber ein Teil des Betriebs. „Betrieb" ist ein wirtschaftlicher Begriff, der von der Person des jeweiligen Inhabers der Betriebsleitung oder des Eigentums am Betrieb unabhängig ist. Der Repräsentant des Betriebs ist derjenige, der den Betrieb „betreibt", in dessen Person sich

---

[97] *Stenglein* S. 1078, *Hesse* S. 82.

[98] Ebenso § 185 InvVG., § 15 Margarineges., § 145a Ziff. 1 GewO., § 27 Weinges.

der abstrakte Begriff des Betriebs verkörpert. Diese Person ist der „Betriebsunternehmer". Dieser ist antragsberechtigt. Ebenso muss aber antragsberechtigt sein, wer vertretungsweise an seine Stelle als Repräsentant des Betriebskomplexes tritt, sei es des ganzen Betriebs oder eines einen Komplex für sich bildenden Teils. Antragsberechtigt ist sonach der Inhaber des Betriebs (vgl. § 148 GewUVG., § 158 LwUVG.), mag er unter seinem persönlichen Namen oder seiner Firma auftreten, ferner der Generalvertreter des Inhabers (Prokurist, Direktor, Geschäftsführer, selbständiger Abteilungschef, dementsprechend auch der Konkursverwalter), nicht aber der Handlungsbevollmächtigte oder Agent, und ebensowenig andere, die an der Geheimhaltung interessiert sind.[99] Da der Betrieb als solcher und nicht der jeweilige Inhaber geschützt ist, steht das Antragsrecht demjenigen zu, der den Antragswillen des Betriebs zum Ausdruck bringt, also dem jeweiligen Inhaber des Betriebs zur Zeit der Antragstellung.[100]

Im übrigen gelten die §§ 61—63, 65 StGB. auch hier. Die Zurücknahme des Strafantrags ist nicht zulässig.

III. Zuständig ist die Strafkammer; § 75 GVG. findet Anwendung (Ziff. 14 das.).

Die Strafverfolgung verjährt nach § 68 StGB. in drei Jahren.

e) Anhang: Der Geheimnisbruch nach § 12 des Entwurfs.

Die Versicherungsgesetze geben mehrfach Veranlassung, dass die Kenntnis von Krankheiten und deren Ursachen über den Kreis der eigentlichen Medizinalpersonen, die nach § 300 StGB. schon schweigepflichtig sind, hinausdringt, indem Mitglieder der Versicherungsorgane und Angestellte derselben und ebenso Versicherungsbehörden in amtlicher Eigenschaft Mitteilungen in dieser Richtung von den Ärzten erhalten müssen. Es erscheint deshalb angezeigt, neben den Ärzten auch diesen Organen und Beamten

[99] Ebenso *Fuld* S. 510, *Hippe*, GoltdArch. Bd. 46 S. 283, Entsch. des RGSt. Bd. 15 S. 144, 293.

[100] Abw. *Friedländer* S. 82, *Fuld* S. 510.

ein Schweigegebot aufzuerlegen und die Bestrafung von Zuwiderhandlungen, wie sie in § 300 StGB. fixiert ist, auf diese Organe usw. auszudehnen. Dies ist in § 12 des Entwurfs geschehen. Mit der Strafbestimmung des § 12 Abs. 3 ist daher der § 300 StGB. nach der Täterseite ausgedehnt. Es ist aber der Begriff des schutzbedürftigen Geheimnisses hier ausdrücklich beschränkt auf die Krankheiten und deren Ursachen. Es dürfte sich aber empfehlen, da nicht, wie bei den Staatsbeamten, strenges disziplinarisches Einschreiten möglich ist, die Strafbestimmung, wie in § 300 StGB., auf andere Privatgeheimnisse auszudehnen.[101]

Die Zuwiderhandlung besteht ebenso wie in § 300 in jeder unbefugten Offenbarung der genannten Privatgeheimnisse unter Übertretung der Verschwiegenheitspflicht; das Delikt ist also seiner Art nach ein Vergehen gegen die öffentlich-rechtliche Pflicht zur Amtsverschwiegenheit, da die Verletzung dieser Pflicht geeignet ist, die Versicherten zu schädigen.[102]

Es ist also ein reines Gefährdungsdelikt, bei dem es auf Zweck und Motiv des Täters nicht ankommt, und trägt ebenso wie § 150 GewUVG. polizeilichen Präventivcharakter.

Erheblich ist auch hier, dass die Krankheit oder deren Ursache ein Geheimnis für andere ist. Die Geheimniseigenschaft ist nicht präsumiert; strafbar ist nicht jede Offenbarung, sondern nur diejenige, die unter Bruch der Amtsverschwiegenheit erfolgt. Verschwiegen werden kann aber nur, was nicht schon publik, offenbar ist.

Die Zuwiderhandlung wird begangen durch Nichtschweigen, d. h. durch Offenbarung.[103] Da auf § 300 StGB. ohne nähere Spezialisierung des Tatbestands verwiesen ist, muss auch hier das Erfordernis der Unbefugtheit vorliegen.[104]

Nach dem oben unter c Ausgeführten muss auch hier Fahrlässigkeit zur Bestrafung genügen; gemäss § 300 StGB. tritt auch hier die Strafverfolgung nur auf Antrag ein. Antragsberechtigt

---

[101] Vgl. *Wolff* S. 95.
[102] Begr. z. Entw. S. 21.
[103] Vgl. *Wolff* S. 55.
[104] S. die Aufstellung bei *Wolff* S. 69 ff.

ist der kranke Versicherte oder dessen Erbe. Bei einem derartigen höchst persönlichen Recht, wie dem Interesse an der Nichtverbreitung des Wissens von einer Krankheit, ist eine Vertretung im Willen ausgeschlossen.

Strafe und Verfahren richten sich nach § 300 StGB.

3. Die Geheimnisausbeutung.

§ 16.

a) Einleitung.

I. Neben dem Vergehen des Geheimnisbruchs steht, in vielen Beziehungen, sowohl nach der objektiven wie nach der subjektiven Seite und folgerichtig auch hinsichtlich der Strafdrohung von ihm abweichend, konform dem § 186 InvVG., das besondere Delikt der strafbaren Ausbeutung fremder Geheimnisse, § 151 GewUVG., § 161 LwUVG., § 45 BauUVG. (Entw. §§ 994, 1109).

Schon die Trennung der beiden Strafbestimmungen in zwei verschiedene Paragraphen weist darauf hin, dass es sich im § 151 bezw. 161 nicht um eine Qualifikation des Vergehens des Geheimnisbruchs, sondern um ein besonderes, auf besonderer Grundlage beruhendes Delikt handelt, zumal auch § 151 die andernfalls unnötige Wiederholung der Worte „Betriebsgeheimnisse, welche kraft ihres Amts oder Auftrags zu ihrer Kenntnis gelangt sind, offenbaren" enthält. Eine Trennung in zwei verschiedene Delikte findet auch statt in § 145 a GewO., wo der Unterschied zwischen zwei verschiedenen Delikten (Ziff. 1 u. 2) und der Qualifikation (Ziff. 2 Satz 1 u. 2) schon äusserlich deutlich hervortritt. Umgekehrt enthalten § 15 MargG. und § 27 WeinG. eine Nebeneinanderstellung beider Delikte, ohne hinsichtlich der Strafe einen Unterschied eintreten zu lassen.

Andererseits zeigt die Strafe des § 151 eine fast völlige Annäherung an die Betrugsstrafe des § 263 StGB., ein Zeichen, dass es sich in § 151 nicht mehr um ein Delikt gegen persönliche Rechte, sondern um ein Vermögensdelikt handelt.

II. Es liegen auch in Wirklichkeit zwei ganz verschiedene Vergehenstatbestände vor. Systematisch richtet sich die Strafdrohung

des § 150, ohne Rücksicht auf die ökonomischen Folgen, gegen die für fremde Interessen gefährliche Verletzung der Verschwiegenheitspflicht. Demgegenüber bedroht die Strafsatzung des § 151 die Ausbeutung fremder Interessen, die Verringerung der aus der Geheimniseigenschaft als Ursache sich ergebenden Betriebsvorteile des Betriebs des geschützten Unternehmers.[105] Dieser Gegensatz ergibt sich aus folgendem:

Der § 150 schützt das Betriebsgeheimnis als solches, als Tatsache; er schützt seinen Bestand im Interesse des Betriebsunternehmers dagegen, dass es nicht seiner Geheimniseigenschaft beraubt wird und dann von dritter Seite zu einem — erlaubten — Wettbewerb benützt werden *kann;* es soll also jede derartige Gefahr durch ein ganz allgemeines Verbot des Geheimnisverrats von vornherein ausgeschlossen werden; es soll für die Zukunft die Geheimniseigenschaft durch die Bestrafung schuldhaften Schweiggebotsbruchs gewahrt werden.

Darüber hinausgehend hat aber der geheimnisberechtigte Betriebsunternehmer ein wesentliches Interesse daran, dass der Versicherungsbeamte oder ein Dritter ihm durch Verwertung des dem Beamten notgedrungen anvertrauten Geheimnisses keinen Schaden *zufügt.* Es bedarf in diesem Falle nicht nur des Schutzes gegen eine in der Zukunft mögliche Gefahr, sondern des Schutzes gegen eine gegenwärtig ihn schädigende, ihn in seinem Gewerbe störende Handlung. Gegen diesen *unmittelbaren* Schaden hat ihn die Strafbestimmung des § 151 zu schützen. Der § 151 gehört also zu der Gruppe derjenigen Strafbestimmungen, die sich gegen die Schädigung, die gegenwärtige Verletzung der Betriebssphäre des Unternehmers richten; es liegt also ein Verletzungsdelikt vor. Soweit die Verletzung dazu dienen soll, gleichzeitig dem eigenen Vermögen oder dem eines Dritten etwas zuzuwenden, liegt darüber hinaus ein echtes Bereicherungsdelikt vor, das mit Recht höher bestraft wird als die blosse Schädigung. Hierbei ist es völlig gleichgültig, ob das Handeln zu dem schliesslichen Endzweck, dem Unternehmer Konkurrenz zu machen, erfolgt, oder ob die Schädi-

---

[105] *Kohler* S. 261 spricht — zu eng — von einem Delikt gegen das Rechtsgut des „Arbeitserfolgs". Wie hier im Ergebnis auch *Zeller.*

gung der Konkurrenz nur zufälliger Erfolg ist; auch letzterer Erfolg ist eine unerwünschte Nebenwirkung der zwangsweisen Geheimnispreisgabe. Im Gegensatz zu § 17 UnlWG. ist deshalb hier der Wettbewerbszweck nicht ausdrücklich erwähnt.

Somit machen sich die schon in § 150 genannten Personen strafbar, wenn sie absichtlich *zum Nachteil* der Betriebsunternehmer

a) die obengenannten Betriebsgeheimnisse offenbaren;
b) die betreffenden Betriebstatsachen, solange sie Geheimnisse sind, nachahmen.

Eine Qualifikation beider Fälle tritt ein bei Handeln zum Zweck der Erlangung eigenen oder fremden Vermögensvorteils. Gemeinsam ist sämtlichen [106] Fällen die Voraussetzung der absichtlichen Benachteiligung des Unternehmers: § 150 enthält ein Gefährdungs-, § 151 enthält ein Verletzungsdelikt hinsichtlich der Vermögenssphäre des Betriebsunternehmers; bei § 150 ist die Verletzung der Amtsverschwiegenheit selbst wegen ihrer Gefährlichkeit unter Strafe gestellt, in § 151 die Ausbeutung fremder Geheimnisinteressen mittels Verletzung der Amtsverschwiegenheit. Gegen eine Nachahmung von Betriebsgeheimnissen, die nicht zum Nachteil des geschützten Unternehmers ist, braucht, soweit sie nicht eine Offenbarung in Sachen des § 150 in sich schliesst, der Betrieb nicht geschützt zu werden, denn durch eine derartige Nachahmung wird die ökonomische Lage des geschützten Unternehmers nicht beeinträchtigt; und nur einen Schutz gegen Beeinträchtigung dieser Lage will das Gesetz im § 151 bieten. Nur soweit die Nachahmung oder Offenbarung eine dolose Benachteiligung der ökonomischen Lage des geschützten Unternehmers enthält, ist ein strafrechtliches Einschreiten erforderlich. Im übrigen kann sich der Betriebsunternehmer gegen eine von dem Täter im Sinne des § 151 ohne Vorliegen eines Benachteiligungsbewusstseins unternommene Nachahmung zivilrechtlich schützen, wenn sie ihn objektiv benachteiligt, und zwar auf Grund des § 121 GewUVG. in Verbindung mit § 823 Abs. 2 BGB. gegen fahrlässige

[106] Abw. *Stenglein* zu § 161 LwUVG.

Benachteiligung. Bei Nichtschädigung liegt kein Schutzbedürfnis vor.

Warum z. B. ein Landwirt als Vorstandsmitglied im Sinne des § 161, der bei Ausübung seines Amts bei einem Versicherten die Adresse einer Kunstdüngerfabrik liest, die der andere aus purem Eigensinn geheimhält, bei Benützung dieses Düngers bestraft werden sollte, ist nicht einzusehen; § 151 dient nur ökonomischen Interessen [107] und schützt diese nur gegen bewusste Schädigung. Geschützt ist nicht der Unternehmer, sondern sein Betrieb, die Gesamtheit seiner dem Erwerbszweck, der Produktion ökonomischer Güter, dienenden Tätigkeit und der hierzu nötigen Vermögensgegenstände, und von diesem Betrieb wieder derjenige Teil, der geheim ist. Die Persönlichkeit des Inhabers als solche ist nicht geschützt.

b) Der Tatbestand.

I. Täter im Sinn des § 151 können sein die in § 150 genannten Personen (s. oben § 15 b).

II. Wie bei § 150 sind nur Betriebsgeheimnisse geschützt, die den betreffenden Beamten kraft ihres Amtes oder Auftrages zur Kenntnis gekommen sind. Die andere Alternative des § 151 spricht von „Betriebseinrichtungen oder Betriebsweisen, so lange als diese Betriebsgeheimnisse sind". Ein Unterschied soll durch diese genauere Formulierung nicht begründet werden, vielmehr soll nur eine Sprachmisshandlung vermieden werden, da „Betriebsgeheimnisse" nicht „nachgeahmt" werden können, sondern nur positive Dinge, die die Eigenschaft eines Betriebsgeheimnisses haben. Es handelt sich eben darum, jedes Produkt eines Betriebsgeheimnisses, dessen Vorhandensein selbst geheimgehalten werden soll, zu schützen. Diese Produkte eines Betriebsgeheimnisses sind aber nur so lange schutzberechtigt, als sie selbst geheim sind; ihr strafrechtlicher Schutz ist also von dem Bestand des ihrer Bildung und Entstehung zugrunde liegenden Betriebsgeheimnisses unabhängig. Ob die betreffende Einrichtung das unmittelbare oder nur

[107] Abw. *Friedländer* S. 43 ff., vgl. *Fuld* S. 431, 434, ferner abw. Entsch. des RGSt. Bd. 8 S. 190, Bd. 29 S. 429, vgl. aber *Binding*, Bes. T. I S. 503.

das mittelbare Ergebnis des ein Betriebsgeheimnis darstellenden Gedankens ist, bleibt gleichgültig.[108]

III. Strafbar ist nach der objektiven Seite

a) die Offenbarung des Geheimnisses;

b) die Nachahmung des Geheimnisproduktes,

wenn sie absichtlich zum Nachteil des Betriebsunternehmers erfolgt (s. oben Einleitung des Paragraphen).

a) Die Offenbarung ist nur dann strafbar, wenn sie unbefugt ist. Das ist selbstverständlich. Eine gebotene oder erlaubte Offenbarung ist auch dann nicht strafbar, wenn sie mit dem Bewusstsein einer Schädigung des Betriebsunternehmers geschieht.

b) Ebenso ist die Nachahmung nicht strafbar, wenn sie je befugt sein sollte. In Wirklichkeit sind derartige Fälle allerdings höchstens zu Versuchszwecken denkbar, um z. B. die Durchführbarkeit oder Zweckmässigkeit von Unfallverhütungsvorschriften zu erproben.

Entsprechend dem Zweck des Gesetzes, den unlauteren Wettbewerb durch Ausbeutung fremder Geheimnisse zu unterbinden, muss unter Nachahmung jede missbräuchliche, d. h. unbefugte und schädliche Benützung des fremden Geheimnisses verstanden werden; deshalb ist der Begriff „Nachahmung" nicht auf eine Wiedergabe der betreffenden Einrichtung beschränkt, vielmehr ist unter Nachahmung auch die Benützung des Betriebsgeheimnisses zu andersartigen Einrichtungen begriffen, die logisch die Kenntnis und Verwertung des geschützten Betriebsgeheimnisses zur Voraussetzung haben.[109] Unerheblich ist, ob die Nachahmung schliesslich auch verwertet wird.

c) Offenbarung und Nachahmung unterliegen der Strafe des § 151, wenn sie absichtlich zum Nachteile des Unternehmers geschehen. Wie bei der Untreue (s. oben § 14 c, I) ist auch hier Voraussetzung der Strafbarkeit:

1. ein Handeln zum Nachteil, d. h. eine Schädigung des geschützten Betriebs durch Tätigkeit oder Unterlassung;

---

[108] Ebenso im Ergebnis *Stenglein* S. 1085. Vgl. *Friedländer* S. 35, der eine Unterscheidung für ausgeschlossen hält.

[109] Ebenso *Stenglein* S. 1087.

2. der Eintritt eines positiven Nachteils, und zwar eines Nachteils ökonomischer Natur, d. h. eines Vermögensnachteils.[110]

Eine Benachteiligung kann vielfach schon in dem blossen Vorhandensein der Nachahmung, in der blossen Tatsache der Offenbarung gefunden werden. Eine Minderung des Geldbestandes oder Einkommens des geschützten Unternehmens braucht daher nicht notwendig eingetreten zu sein. Eine Strafe auch auf die misslungene Nachahmung eines Geheimnisses zu setzen, wie *Stenglein* S. 1077 will, wäre aber die Bestrafung eines Versuchs mit untauglichen Mitteln; die misslungene Nachahmung ist bei der Vergehensnatur des § 151 nicht strafbar, auch wenn man sich bezüglich des untauglichen Versuchs der Rechtsprechung anschliesst. Umgekehrt kann auch schon die Tatsache des Nachahmens oder Offenbarens eine schädigende Konkurrenzhandlung sein und daher die Offenbarung oder Nachahmung schon vor Beginn der Verwertung ein vollendetes Vergehen gegen § 151 bilden. Gereicht aber die Offenbarung nicht zum Nachteil des Unternehmers, so ist sie auch dann straflose Vorbereitungshandlung bezw. strafloser Versuch, wenn sie zu Konkurrenzzwecken geschieht.[111] Andererseits kann in der Schaffung einer Konkurrenz ein Nachteil für den geschützten Betrieb sehr wohl gefunden werden.

IV. Nach der subjektiven Seite ist hier wie bei § 45 das Wort „absichtlich" massgebend, das auch hier gleichbedeutend mit „vorsätzlich" ist und sich auf sämtliche Tatbestandsmerkmale bezieht. Der Täter muss wissen, dass ein Geheimnis bezw. ein Geheimnisprodukt vorliegt; es muss ferner das Bewusstsein der Unbefugtheit der Offenbarung oder Nachahmung vorliegen, mit anderen Worten: auch hier muss der Täter das Bewusstsein der Rechtswidrigkeit haben.[112] Auch die Schädigung muss der Täter in seinen Vorsatz aufgenommen haben. Bei der Nachahmung (oder Offenbarung) zu wissenschaftlichen Zwecken wird dieses Erfordernis meist fehlen. Auch hier genügt[113] der sog. dolus

[110] Abw. *Kohler* S. 209, *Binding* S. 209, 503, *Fuld* S. 454.

[111] Abw. *Binding* I S. 500.

[112] *Stenglein* S. 1085, abw. *Stenglein* S. 380 (zu § 15 Margarineges.).

[113] *Fuld* S. 450, *Hesse* S. 68, 75.

eventualis zur Bestrafung, da mehr als der Vorsatz nicht erfordert wird. Dies gilt hinsichtlich der bis hierher aufgeführten Tatbestandsmerkmale auch für den qualifizierten Tatbestand des gewinnsüchtigen Handelns.

Dagegen ist eine fahrlässige Verfehlung gegen § 151 in keiner Richtung strafbar. Aus § 121 GewUVG. kann das Gegenteil nicht gefolgert werden, da § 151 eine von diesem Paragraphen unabhängige Tatbestandsbildung zeigt. Auch der schuldhafte Irrtum über das Vorhandensein eines Tatbestandsmerkmals, insbesondere der Rechtswidrigkeit, führt nicht zu einer Bestrafung.

V. Erschwert wird das Vergehen des § 151 durch Vorliegen von Gewinnsucht, sei es, dass zu eigenem, oder zu fremdem Nutzen gehandelt wird (Abs. 2). Das ist kein Sonderdelikt, sondern nur eine Erschwerung von Abs. 1, und setzt deshalb sämtliche Tatbestandsmerkmale des Abs. 1 voraus; auch ist der Abs. 2 des § 151 nicht etwa eine Qualifikation des § 150.

Rechtswidrig ist ein so erlangter Vermögensvorteil schon an sich; ein besonderer Nachweis der Rechtswidrigkeit ist deshalb nicht zu erbringen.[113a] Einerlei ist, ob ein Vorteil erreicht wurde oder nicht. Im übrigen gelten für den Begriff der Absicht, sich einen Vermögensvorteil zu verschaffen, die allgemeinen Grundsätze über die Materie des strafbaren Eigennutzes, insbesondere das Betrugsstrafrecht.

VI. Bei der völligen Verschiedenheit der Delikte ist eine reale Konkurrenz der Offenbarung im Sinne des § 150 und der Nachahmung im Sinne des § 151 nicht ausgeschlossen.

c) Die Strafe.

I. Im Fall des Abs. 1 ist die Strafe Gefängnis, neben dem auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann. Mit dieser letzteren Strafe ist bei Mitgliedern der Genossenschaftsvorstände, Beisitzern der Schiedsgerichte und deren Vertretern, sowie bei Mitgliedern der Genossenschaftsausschüsse nach § 33 StGB. der Verlust ihres Versicherungsamts und nach § 34 Ziff. 4 StGB. die zeitliche Unfähigkeit zur Wiederwahl kraft Gesetzes

[113a] Ebenso *Zeller*, InvVStR. S. 718; *Binding*, Bes. Teil I S. 501

verbunden. Neben diesen Strafen kann gemäss § 40 StGB. Einziehung der Produkte der Nachahmung verfügt werden. Erfolgt die Offenbarung oder Nachahmung in einer Schrift, Abbildung oder Darstellung, so muss nach § 41 StGB. auf Unbrauchbarmachung erkannt werden.

II. Bei Vorliegen des Erschwerungsgrunds kann (also fakultativ) auf Geldstrafe bis zu 3000 Mark neben der Gefängnisstrafe erkannt werden.

III. Zuständig für die Aburteilung des Vergehens gegen § 151 ist die Strafkammer.

Ein Strafantrag ist nicht erforderlich.

Die Verjährung der Strafverfolgung tritt nach fünf Jahren ein.

4. Die Beschränkung der Versicherungsrechte.

§ 17.

a) Einleitung.

I. Es liegt nun in der Natur der Unfallversicherungsgesetze, wenn derjenige Stand, der die alleinige Last der Versicherung trägt — das sind die Unternehmer —, am meisten Widerstand gegen strikte Durchführung der Gesetze zu leisten geneigt ist. Hiergegen bedarf die Klasse der Versicherten eines wirksamen Schutzes, um ihnen die Vorteile der Gesetze unter allen Umständen zu gewährleisten. Bei der wirtschaftlichen Abhängigkeit der Versicherten von den Unternehmern ist ein wirksamer Schutz nur mittels einer Strafdrohung durchzuführen.[114]

Entsprechend dem Vorgang des Krankenversicherungsgesetzes (§§ 80—82) haben daher auch die Unfallversicherungsgesetze das Verbot, die Bestimmungen dieser Gesetze zum Nachteil der Versicherten ausser Kraft zu setzen, durch eine kräftige Strafandrohung für den Fall der Zuwiderhandlung gesichert: § 141 GewUVG., § 152 LwUVG., § 139 SeeUVG. und § 45 BauUVG. (Entw. §§ 178, 179, 1283). Eine nicht gleichlautende, aber in Zweck und Erfolg durchaus übereinstimmende Regelung hat die Frage auch in §§ 180—181 InvVG. erhalten. In diesen sämt-

[114] Vgl. auch Mot. z. InvVG. S. 137.

lichen Bestimmungen tritt der Grundgedanke der sozialpolitischen Gesetzgebung, die wirtschaftliche Not der arbeitenden Klasse zu mildern und sie vor Ausbeutung und Unterdrückung zu schützen, am deutlichsten zutage. Auch der sozialpolitische Fortschritt zeigt sich in dieser Strafbestimmung, insofern erst die Novelle zum Strafzwang gegriffen hat; der Entwurf hat in den §§ 178, 179 Gleichheit für alle Versicherungszweige geschaffen.

II. Die Sicherung der Gesetzdurchführung ist nach den beiden Seiten des Gesetzes, an denen die Versicherten beteiligt sind, erforderlich: einmal bedarf die Durchführung der Vorteile, die den Versicherten direkt zugewendet sind, des Schutzes, andernteils sind die Versicherten auch an der Versicherungsverwaltung beteiligt, und auch hier ist für sie ein Schild gegen Unternehmerübergriffe nötig. Demgemäss enthalten die Unfallversicherungsgesetze Bestimmungen, um zu verhindern, dass die Unternehmer und ihre korporative Zusammenfassung, nämlich die Berufsgenossenschaften, durch Übereinkunft oder durch Arbeitsordnung

1. die Anwendung der Gesetzesbestimmungen zum Nachteil der Versicherten ganz oder teilweise ausschliessen;
2. die Versicherten in der Übernahme oder Ausübung eines in Gemässheit des Gesetzes ihnen übertragenen Ehrenamts beschränken.[115]

Die Möglichkeit derartiger Beschränkungen besteht nun aber nicht bloss für Berufsgenossenschaften und Unternehmer, sondern auch für ihre Organe. Der Kreis der mit Strafe Bedrohten muss daher, je nach der Gattung des einzelnen Sondergesetzes, noch etwas weiter gefasst werden. Andererseits ist eine Bestrafung unter Umständen auch schon durch die allgemeinen Strafgesetze ermöglicht; die besonderen Strafbestimmungen sind deshalb nur subsidiär, soweit nicht nach anderen Gesetzen eine höhere Strafe eintritt, anzuwenden.

b) Der Tatbestand.

I. *Täter* im Sinne des § 141 und der entsprechenden Paragraphen sind „Betriebsunternehmer oder Angestellte“, wozu nach

[115] Ebenso teilt *Zeller*, InvVStR. S. 708.

§ 139 SeeUVG. noch Mitreeder und Schiffsführer und deren Angestellte kommen. Eine Strafbestimmung gegen den Vorstand und die Beamten der Berufsgenossenschaft als solche fehlt demnach. Im Hinblick auf die strenge Aufsicht über diese Versicherungsorgane ist auch eine derartige Bestimmung entbehrlich. Wie ein Vergleich mit Abs. 1 ergibt, sind unter den „Angestellten" ausschliesslich Angestellte der Betriebsunternehmer zu verstehen. Gemeint sind alle Angestellten, die den Arbeitern als Vertreter der Unternehmer in bezug auf Arbeitsordnung oder Arbeitsvertrag gegenübertreten können, also z. B. auch selbst in Akkord arbeitende Zwischenmeister, die in die Bestimmungen über das Arbeitsverhältnis eingreifen können. Ob die Angestellten Beamte, Bedienstete oder mit Spezialvollmacht versehene Unterakkordanten sind, bleibt sich gleich. Über Mitreeder und Schiffsführer s. HGB. IV. Buch Abschn. 2 u. 3. Die in § 33 SeeUVG. genannten Bevollmächtigten sind entweder „Angestellte" oder „Mitreeder", fallen also immer unter § 139. Auch die Leiter, Beamten und Angestellten von fiskalischen Betrieben fallen[116] unter § 141 Abs. 3.

Andererseits können Vorstandsmitglieder, Beamte und Angestellte des Genossenschaftsvorstands sich sehr wohl der Anstiftung und Beihilfe zu einem Vergehen des § 141 schuldig machen, z. B. durch ein Rundschreiben an die Unternehmer, es sei im Interesse der Finanzierung der Berufsgenossenschaft nötig, die Arbeiter in bezug auf die Anmeldung von Entschädigungsansprüchen zur Beschränkung zu veranlassen und deshalb die Anmeldung bei nur kürzerer Krankheitsdauer zu untersagen.

II. Eine Strafe kann nur eintreten, wenn die Regelung des betreffenden Arbeitsverhältnisses einen Nachteil für die Versicherten enthält. Ob die Regelung schon weitergehende nachteilige Folgen für die Versicherten gehabt hat, ist unerheblich. Dagegen ist nicht erfordert, dass die Benachteiligung oder Schädigung bezweckt ist.[117] Wohl aber muss sich der Täter der Benach-

[116] *v. Woedtke* S. 497.

[117] Begr. z. Novelle GewUVG. S. 119, *Mittelstädt* S. 210, RG. in GoltdArch. Bd. 45 S. 434.

teiligung bewusst sein. Fahrlässigkeit ist hier nicht denkbar, da die Strafe die gleiche ist wie bei dem spezielleren Delikt des Abs. 3, bei dem das Gesetz ausdrücklich von „wissentlich bewirkt" spricht. Der Vorsatz muss aber bei jedem Täter nachgewiesen sein; eine zufällige Haftung für fremdes Verschulden ist ausgeschlossen.[118]

Der Verstoss gegen die Versicherungsgesetze muss erfolgen „durch Übereinkunft oder mittels Arbeitsordnungen". Übereinkunft bezieht sich naturgemäss nur auf Verträge zwischen Unternehmern und Versicherten; ein Kartellvertrag z. B. wird erst strafbar, wenn er als Arbeitsvertrag oder Arbeitsordnung dem Versicherten gegenüber durchgeführt wird.[119] Es ist auch anzunehmen, dass eine Anordnung im einzelnen Fall (z. B. die zu geringe Ansetzung des Lohns eines Arbeiters in den einzureichenden Lohnnachweisen) nicht unter § 141 fällt. Hier greifen Ordnungsstrafen und ausserdem hauptsächlich die Betrugsstrafen ein.

Bestimmungen der Gesetze, deren Ausschluss oder Einschränkung strafbar macht, sind auch die Bestimmungen der Ausführungsverordnungen und Genossenschaftsstatuten, soweit sie absolute Vorschriften enthalten. In welchen Beziehungen das Gesetz verletzt wird, ist nur Strafzumessungsgrund. Es kann das Gesetz auch durch einen Vergleich zwischen Unternehmer und Versicherten verletzt werden.[120] Wann dies der Fall ist, das ist eine Tatfrage, die zu beantworten ist nach dem Zweck des Gesetzes: Fürsorge für die Arbeiter und Schutz vor Ausbeutung. Wenn sich der Vergleich für einen unbefangenen Beurteiler als Ausbeutung darstellt, d. h. der Unternehmer unter Ausnützung seiner wirtschaftlichen Macht sich gesetzwidrige Vorteile zum Schaden des Versicherten verschafft, kann auch ein Vergleich als strafbar im Sinne des § 141 Abs. 2 angesehen werden.[121]

Im Gegensatz zu § 153 GewO. ist das Mittel, dessen sich der Unternehmer bedient, gleichgültig. Der Ausschluss eines Ver-

[118] Ebenso *Zeller*, InvVStR. S. 709.

[119] Das will der Abg. Sachse (Reichstag, 29. Jan. 1909) weiter durchgeführt haben.

[120] Abw. AN. 1886 S. 293, *v. Woedtke* S. 517, *Rasp-Meinel* S. 327, vgl. auch *Radtke* S. 355, *Oefele* S. 235.

[121] Vgl. HB. § 113 Anm. 2.

sicherungsvorteils ist selbst dann strafbar, wenn höherer Lohn oder günstigere Arbeitsbedingungen versprochen werden.[122]

Vollendet ist die Tat dann, wenn die nachteilige Bestimmung oder Regel in Kraft getreten ist. Geschützt durch § 141 Abs. 2 sind alle „Versicherten" im Sinne des Gesetzes, d. h. alle Personen, denen bei sinngemässer Anwendung des Gesetzes die Vorteile der Unfallversicherung zugewendet werden sollen.

III. Die Beschränkung der Versicherten in der Übernahme oder Ausübung eines Versicherungsamts ist nur strafbar, wenn es sich um Ehrenämter handelt, also nicht bei bezahlten Beamten, sondern nur bei ehrenamtlichen Nebenfunktionen eines sonst in einem versicherungspflichtigen Betrieb Tätigen. Zu diesen Ehrenämtern gehören das Amt eines Schiedsgerichtsbeisitzers, eines Arbeitervertreters im Sinne der §§ 113—115 GewUVG., §§ 121—123 LwUVG., § 40 BauUVG. und §§ 119—121 SeeUVG. (vgl. Entw. §§ 58, 101, 124, 148, 767). Als Mittel der Beschränkung sind z. B. denkbar das Verbot der Annahme des Amts durch Androhung der sofortigen Entlassung, Verkürzung der erforderlichen Zeit, Lohnverkürzung wegen versäumter Arbeitszeit; dagegen ist die gesetzliche Kündigung ohne Grund zulässig, und zwar auch dann, wenn der offene oder heimliche Grund die Übernahme eines Ehrenamts ist (ebenso die Nichteinstellung eines Gewählten im Betrieb).

c) Die Strafe.

I. Die Strafe ist Vergehensstrafe: Geldstrafe bis 300 Mark oder Haft. Eine Bestrafung darf aber nur eintreten, wenn nicht nach anderen Gesetzen eine härtere Strafe eintritt. Der § 141 Abs. 2 ist also ein subsidiäres Strafgesetz, das nur bei Versagen des gemeinen Strafrechts eintritt, so dass mit diesem der § 141 nicht in Ideal-, sondern in Gesetzeskonkurrenz mit Obsiegen des härteren Gesetzes tritt. Nicht die im Einzelfall verwirkte Strafe muss hier entscheiden, sondern wie in § 73 StGB. entscheidet das Gesetz, das in thesi eine härtere Strafe androht. Als gesetzlich konkurrierend kommen in Betracht hauptsächlich Nötigung und Erpressung, sowie Betrug. Bei Vorliegen eines Vermögens-

[122] *Stenglein* S. 1073.

interesses auf seiten des Arbeitgebers wird also, da die Verfügungsbeschränkung rechtswidrig und deshalb der hierdurch erlangte Vermögensvorteil ebenfalls rechtswidrig ist, meist Verurteilung wegen Betrugs usw. erfolgen. Nur wo rein das Missbrauchen der wirtschaftlichen Macht das Mittel ist, wird § 141 Abs. 2 eingreifen können. § 141 Abs. 2 *ist also ein spezifisches Ausbeutungsdelikt.*

Insbesondere ist [123] der § 141 Abs. 2 im Gegensatz zu ähnlichen Bestimmungen (z. B. § 153 GewO.) auch gegenüber der Nötigung subsidiär; ihm gegenüber kommt der sonst zutreffende subsidiäre Charakter der Nötigung nicht zur Geltung.

Bei regelmässig wiederkehrender Verfehlung gegen § 141 Abs. 2 wird meist eine fortgesetzte Handlung vorliegen.[124] Hier erscheint das Strafmass aus sozialpolitischen Gründen entschieden zu nieder. Der § 179 des Entwurfs ist hier noch abänderungsbedürftig. Denn hier grenzt die Ausbeutung mitunter an Erpressung. Im übrigen kommt § 74 StGB. voll zur Geltung. Deshalb ist z. B. bei vertragsmässiger Lohnanrechnung und nachherigem, tatsächlich erfolgtem Lohnabzug Realkonkurrenz zwischen Abs. 2 und Abs. 3 des § 141 möglich.

II. Zuständig zur Strafverfolgung ist das Schöffengericht; auch kann ein amtsrichterlicher Strafbefehl ergehen.

Die Verjährung tritt nach § 67 Abs. 2 StGB. in drei Jahren ein.

5. Die Lohnanrechnung.

§ 18.

a) Einleitung.

I. Die Lasten der Unfallversicherung sind ausschliesslich den Unternehmern aufgebürdet, wogegen die Arbeiter, im Gegensatz zur Kranken- und Invalidenversicherung, keinerlei Teil an diesen Lasten haben sollen. Hieran hat auch der Entwurf nichts geändert. Es ist daher Vorsorge zu treffen, dass nicht die Arbeitgeber die wirtschaftliche Abhängigkeit der Arbeiter von ihnen

[123] Vgl. *Stenglein* S. 921, *Meyer-Allfeld* S. 412.

[124] Entsch. des RGSt. Bd. 18 S. 317 (zu §§ 80, 82 KrankVG.).

dazu benützen, diese Lasten ganz oder zum Teil auf die Arbeiter abzuwälzen.

II. Ähnlich dem Invalidenversicherungsgesetze (§ 181) und Krankenversicherungsgesetze (§ 82) ist daher in sämtlichen vier Unfallversicherungsgesetzen eine Strafe bestimmt für Betriebsunternehmer und deren Angestellte, sowie Mitreeder und Schiffsführer, die

a) die Beiträge zur Unfallversicherung den Versicherten auf ihren Lohn anrechnen oder

b) eine solche Anrechnung wissentlich bewirken (§ 141 Abs. 3 GewUVG., § 152 Abs. 3 LwUVG., § 45 BauUVG., § 139 Abs. 3 SeeUVG.). (Vgl. Entw. §§ 995, 1282.)

b) Der Tatbestand.

I. Die in § 141 Abs. 3 bezw. den entsprechenden Bestimmungen mit Strafe bedrohten Personen sind dieselben wie in Abs. 2 (siehe den vorigen Paragraphen): Betriebsunternehmer, Angestellte derselben (das Wort „ihre“ ist aus § 141 Abs. 1 hier mit herüberzunehmen), Mitreeder, Schiffsführer und deren Angestellte. Ob die Täterschaft eine unmittelbare oder nur eine mittelbare ist, das ist gleichgültig; beide Arten von Täterschaft sind aus praktischen Gründen einander ausnahmsweise ausdrücklich gleichgestellt. Die Strafe trifft daher auch den intellektuellen Urheber einer Lohnanrechnung. Weiss die Person, deren sich der mittelbare Täter bedient, wozu die Lohnkürzung dient, so werden beide, das dolose Werkzeug und der mittelbare Täter, gleichmässig bestraft. In diesem Fall findet also nicht der § 49 StGB., die gewöhnliche Regel über Beihilfe, Anwendung, sondern der Angestellte als Gehilfe fällt unter dasselbe Strafgesetz wie der Unternehmer als Haupttäter. Wenn beide in bewusstem und gewolltem Zusammenwirken auf denselben Zweck hinarbeiten, muss, trotz des äusserlichen Unterschieds zwischen „zur Anrechnung bringt“ und „eine Anrechnung bewirken lässt“, bei der Gleichheit des Strafgrunds und der Gleichheit des verletzten Rechtsguts, nämlich der Ansprüche der Arbeitnehmer auf unverkürztes Einkommen, Mittäterschaft im

Sinne des § 47 StGB. angenommen werden.[125] Umgekehrt fällt auch der Angestellte, der den Betriebsherrn zur Lohnanrechnung veranlasst, direkt unter die letzte Alternative von § 141 Abs. 3; als Anstifter (§ 48 StGB.) kommt er nicht in Betracht.

II. Der Schutz des Gesetzes soll dem „Versicherten" zukommen. Als „versichert" sind hier solche versicherungspflichtige Personen zu betrachten, die gegen Lohn arbeiten. Ob im einzelnen Fall diese Voraussetzung zutrifft, bestimmt der Strafrichter selbständig; eine Mitwirkung der Unfallversicherungsorgane ist nicht vorgesehen.

Was unter „Lohn" zu verstehen ist, bestimmt ausdrücklich § 6 GewUVG.[126] Durch den vorliegenden Paragraphen erleidet diese Bestimmung aber eine Einschränkung, insofern hier nur der Lohn in Betracht kommt, der vom Unternehmer bezahlt wird, oder auf dessen Höhe wenigstens der Unternehmer oder seine Angestellten einen massgebenden Einfluss haben,[127] der ihm ermöglicht, durch eine Anrechnung des Krankengelds diese Einkommensquelle zu mindern. Im übrigen sind alle Einkommensteile dieser Art, auch Gehälter, Tantiemen, Natural- und andere Bezüge, als Lohn anzusehen, einerlei ob sie auf Vertrag oder Herkommen beruhen.

Eine Anrechnung findet statt in jeder rechnerisch nachweisbaren Abwälzung der Unfallversicherungsbeiträge auf das Arbeitseinkommen, das Entgelt des Versicherten für geleistete Arbeit. Anrechnung ist demnach weiter als Aufrechnung im Sinne des § 387 BGB.; sie ist, auch wenn sie auf dem Weg einer wirksamen Prozesseinrede vorgenommen wird, strafbar.[128] Auf welche Weise die Anrechnung erfolgt, ist unerheblich; als Mittel der Anrechnung kommen hauptsächlich in Betracht: Anstellungs- oder Arbeits-

[125] Ähnlich im Ergebnis *Stenglein* S. 1081.

[126] Ebenso § 5 LwUVG., § 9 BauUVG.; entsprechend diesen Bestimmungen ist auch in § 10 Abs. 1 Satz 2 SeeUVG. auf Nebeneinnahmen Rücksicht genommen. Abw. § 1 Abs. 4 KrankVG., § 3 Abs. 2 InvVG.

[127] Noch enger Entsch. des RGSt. Bd. 36 S. 30 (bezüglich § 82 b KrankVG.). Vgl. Entw. § 192.

[128] Abw., aber bezüglich § 182 InvVG. mit Recht, Entsch. des RGSt. Bd. 39 S. 435, vgl. auch daselbst S. 333.

vertrag, Arbeitsordnungen (s. oben § 17 c I a. E.), Lohnherabsetzung,[129] Umlagen u. dgl.

Strafbar ist nur die Anrechnung von Versicherungsbeiträgen, d. h. die Abwälzung der dem Unternehmer obliegenden Pflicht, die Schadensumlage bezw. die Prämien, welche an das betreffende Versicherungsorgan bar oder durch Verrechnung abgeliefert werden, selbst zu tragen. Eine Strafe kann also nicht verhängt werden gegen einen Unternehmer, der eine durch die Unfallverhütungsvorschrift gebotene Arbeit ohne Lohnzahlung von seinen Arbeitern machen lässt.[130]

III. Abweichend von § 82 KrankVG. fehlt zwar bei der ersten Alternative der vorliegenden Bestimmung das Wort „vorsätzlich"; es kann aber keinem Zweifel unterliegen, dass das Vergehen des § 141 Abs. 3 nur vorsätzlich begangen werden kann. Da der Schlusssatz Wissentlichkeit verlangt, muss dasselbe auch von dem ersten Satzteil gelten. Eine fahrlässig verursachte Anrechnung ist deshalb nicht strafbar.[131] Jedes wissentlich verursachte Anrechnen ist strafbar; es genügt nach allgemeinen Grundsätzen dolus eventualis.[132] Bei fälschlicher Annahme, zur Anrechnung aus zivilrechtlichen Gründen befugt zu sein, fehlt das Bewusstsein des Zuwiderhandelns gegen das Versicherungsgesetz. Die Tat ist daher dann, wenn man dem Unternehmer seinen Irrtum glaubt, straflos.[133] Abweichend von § 181 InvVG. wird eine rechtswidrige Absicht hier nicht verlangt.

IV. Das Vergehen ist vollendet, wenn rechnerisch der Erfolg eingetreten ist, dass das Arbeitseinkommen des Versicherten gemindert ist um einen Betrag, den der Unternehmer gesetzwidrigerweise an den von ihm zu entrichtenden Versicherungsbeiträgen erspart hat. Bereicherung des Unternehmers und Schaden des Arbeiters müssen sich decken.

---

[129] Entsch. des RGSt. Bd. 18 S. 317.

[130] GoltdArch. Bd. 43 S. 279, *Hilse*, Gerichtssaal Bd. 49 S. 49.

[131] Entsch. des RGSt. Bd. 28 S. 254, vgl. Bd. 1 S. 386, Bd. 5 S. 317, Goltd. Arch. Bd. 45 S. 434; abw. daselbst Bd. 55 S. 164.

[132] Entsch. des RGSt. Bd. 25 S. 194.

[133] Abw. *Stenglein* S. 1074; Entsch. des RGSt. Bd. 30 S. 86.

c) Die Strafe.

I. Die Strafe des § 141 Abs. 3 ist die gleiche wie die des Abs. 2: Vergehensstrafe, und zwar Geldstrafe bis zu 300 Mark oder Haft. Zuständig für die Aburteilung ist daher das Schöffengericht; bis zur Höhe von 150 Mark oder auf Haft kann auch durch einen amtsrichterlichen Strafbefehl erkannt werden.

II. Da die Strafe die gleiche ist wie die in Abs. 2 genannte, so kann sie auch nur unter denselben Voraussetzungen verhängt werden wie diese, d. h. nur dann, wenn nicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften eine härtere Strafe eintritt, entweder höhere Geldstrafe oder Gefängnis- und Zuchthausstrafe. Dass die Subsidiarität auch hier besteht, ergibt sich auch aus § 182 InvVG.; dort ist die Subsidiarität nur deshalb noch einmal ausdrücklich genannt, weil in diesem Gesetz die analogen Bestimmungen über Beschränkung der Versicherungsrechte und über Lohnanrechnung (§§ 180 u. 182) räumlich getrennt sind; ebenso ist es in § 82 KrankVG.; deshalb ist auch hier eine Idealkonkurrenz mit Betrug, Nötigung oder Erpressung ausgeschlossen.[134]

Wie in Abs. 2 tritt auch im Fall des § 141 Abs. 3 die Verjährung der Strafverfolgung in drei Jahren ein (§ 67 Abs. 2 StGB.).

Eines Strafantrags bedarf es nicht.

6. Die betrügerische Schädigung des Bauherrn durch den Bauunternehmer.

§ 19.

a) Begriff.

I. Um die Berufsgenossenschaften vor Schädigung durch leichtsinnige Bauspekulationen zu schützen, gibt der § 104 GewUVG. (und ihm gleich die §§ 29, 39 BauUVG., § 841 des Entw.) der unteren Verwaltungsbehörde die Erlaubnis, die Haftung für die Beiträge zur Berufsgenossenschaft bezw. die Prämien für die Bauversicherungsanstalten neben dem Unternehmer ausnahmsweise dem Bauherrn aufzubürden. Dies kann dann geschehen, wenn der

[134] Vgl. *Stenglein* S. 1081, Entsch. des RGSt. Bd. 30 S. 86.

Unternehmer des versicherungspflichtigen Baubetriebs mit der Zahlung seiner Beiträge im Rückstand geblieben und seine Zahlungsunfähigkeit im Zwangsbeitreibungsverfahren festgestellt worden ist. In diesem Fall kann angeordnet werden, dass der Bauherr für die Beiträge des Unternehmers während eines Jahres nach deren endgültiger Feststellung, soweit sie nach Erlass der Anordnung fällig geworden sind, haftet. Diese Anordnung hat naturgemäss leicht zur Folge, dass den Bauherrn der Bau um diese Versicherungsbeiträge teurer zu stehen kommt, dass er also durch die Zahlungsunfähigkeit des Unternehmers geschädigt wird. Es ist deshalb einem von der bezeichneten Anordnung getroffenen Unternehmer zur Pflicht gemacht, vor der Übernahme des Bauauftrags dem Auftraggeber von der Anordnung schriftlich Kenntnis zu geben. Um die Durchführung dieser Bestimmung zu sichern und eine Schädigung des Bauherrn zu verhindern, bedroht § 104 GewUVG. die Unterlassung dieser Mitteilung für den Fall, dass der Bauherr geschädigt worden ist, mit Gefängnis bis zu einem Jahr, neben welchem auf Geldstrafe bis zu 3000 Mark erkannt werden kann. Es ist damit ein eigenartiger Vergehenstatbestand geschaffen, der am nächsten mit dem Betrug verwandt ist. Diejenigen Bauunternehmer, die durch Verschweigung der Anordnung trotz der Mitteilungsverpflichtung des § 104 die Bauherren schädigen, werden eben wegen dieser durch sie verschuldeten Schädigung bestraft. Die Strafbestimmung des § 104 ist also kein formales Polizeidelikt für Zuwiderhandlungen gegen eine Anordnung der Behörde, sondern ein materielles Delikt zum Schutze persönlicher, vermögensrechtlicher Einzelinteressen gegen Täuschung. (Vgl. auch Vorentw. z. StGB. § 291.)

II. Versicherungsrechtlich hat eine analoge Bestimmung nur das Krankenversicherungsgesetz in § 52 a, insbesondere Abs. 4 daselbst. Eine Strafbestimmung erschien jedoch dort im Hinblick auf § 82 entbehrlich. Ebenso ist eine gleichartige Bestimmung für andere Arten von Unternehmungen als die Baubetriebe nicht erforderlich, da eine Schädigung regelmässig nur dann eintreten wird, wenn die Unternehmer Versicherungsbeiträge dem Auftraggeber in Rechnung stellen, was nur im Baugewerbe vorkommt.

b) Der Tatbestand.

I. Ein Delikt im Sinne des § 104 GewUVG. kann nur begehen, wer Unternehmer eines Baubetriebs ist.

Hierher gehören:

a) die Unternehmer der nach § 1 Abs. 1 Ziff. 2 GewUVG. versicherungspflichtigen *Bau*betriebe. Das sind Gewerbebetriebe, welche sich auf die Ausführung von Maurer-, Zimmer-, Steinhauer-, Bauschlosser-, Bauschmiede- und Brunnenarbeiten erstrecken, ferner die in den Bekanntmachungen des Bundesrats vom 22. Januar 1885 (RGBl. S. 13), 27. Mai 1886 (RGBl. S. 190) und 14. Januar 1888 (RGBl. S. 1) genannten Betriebe;

b) gemäss § 39 BauUVG. die in § 1 daselbst genannten Betriebsunternehmer;

c) gemäss § 29 BauUVG. die in § 6 Ziff. 4 Abs. 1 daselbst genannten Unternehmer von Regiebauten; § 39 BauUVG. und § 104 GewUVG. finden auch hier Anwendung.

Wer „Unternehmer" ist, darüber siehe oben § 11 II und § 5 Ziff. 2 BauUVG.; bei gewerbsmässigen Betrieben derjenige, für dessen Rechnung der Betrieb erfolgt, bei Regiebauten der, für dessen Rechnung sie ausgeführt werden. Voraussetzung für die Täterschaft ist ein „Bau"betrieb: wer also nicht „baut", ist nicht Unternehmer im Sinne des § 104.

II. Voraussetzung für die Begehungsmöglichkeit des Delikts ist das Vorhandensein der genannten Anordnung der unteren Verwaltungsbehörde. Wo eine solche nicht oder nicht rechtsgültig ergangen ist, kann sich der Unternehmer auch nicht gegen die Strafbestimmung des § 104 vergehen. Ausser Kraft tritt die Anordnung, wenn der Fiskus Bauherr ist (§ 43 BauUVG., § 129 GewUVG.).

III. Strafbar ist die Unterlassung der schriftlichen Anzeige der Anordnung vor Übernahme des Bauauftrags gegenüber dem Auftraggeber. Die Bestimmung gibt also ein eigentliches Unterlassungsdelikt.

Was eine schriftliche Mitteilung ist, bestimmt sich nach allge-

meinen Regeln des bürgerlichen Rechts unter Berücksichtigung von Treu und Glauben im Verkehr. Wenn die Anordnung erst *nach* Übernahme des Bauauftrags erfolgt, ist eine Anzeige nicht vorgeschrieben.

„Auftraggeber" sind nicht nur die eigentlichen Bauherren, sondern auch solche Zwischenunternehmer, die den Unterakkord vergeben und nach § 104 Abs. 1 Satz 2 vor dem Bauherrn haften. Im Falle des Vorhandenseins eines solchen Zwischenunternehmers ist also jedem Auftraggeber, sowohl Bauherrn wie Zwischenunternehmer, Anzeige zu machen. Bauherr ist jeder, der dem Unternehmer in irgendeiner Weise als Bauberechtigter gegenübertritt oder den Bau durch den Unternehmer anordnet.

IV. Strafbar ist die Unterlassung dieser Anzeige, die durch ein gesetzliches Gebot angeordnet ist. Es liegt also ein echtes Unterlassungsdelikt vor. Bei der Natur des Vergehens als Schädigungsdelikt, begangen mittels Täuschung durch Verschweigen, und bei der Höhe der angedrohten Strafe muss, wie beim Betrug durch Unterdrückung wahrer Tatsachen, Vorsatz gefordert werden. Ebenso wie beim Betrug muss sich der Vorsatz auch auf die Schädigung des Bauherrn erstrecken, andernfalls würde die Androhung kumulativer Geldstrafe keinen ersichtlichen Grund haben. Ein etwaiger Einwand des Unternehmers, er habe die Mitteilungspflicht nicht gekannt, wäre zwar an sich beachtlich; in tatsächlicher Hinsicht wird er aber meist unglaubwürdig sein. Immerhin empfiehlt es sich, bei Ausführung der Anordnung den Unternehmer ausdrücklich auf seine Anzeigepflicht hinzuweisen. Der Unternehmer kann sich nicht darauf berufen, dass er die Anordnung für unberechtigt gehalten oder geglaubt habe, sie werde in der Beschwerdeinstanz (§ 105 BauUVG.) aufgehoben werden. Denn die Beschwerde hat, wie dem Unternehmer regelmässig bekannt sein wird, keine aufschiebende Wirkung.

V. Eine Schädigung des Bauherrn bezw. Auftraggebers muss, um die Vollendung des Vergehens zu begründen, eingetreten sein. Eine derartige Schädigung ist regelmässig eingetreten, wenn der Bauherr, ohne dem Unternehmer gegenüber gesichert zu sein, die Beiträge zahlen muss. Ein dauernder Schaden wird nicht er-

fordert.[135] Unterlassung und Schädigung müssen in Kausalzusammenhang stehen. Als Schädigung kann nur ein Vermögensschaden in Betracht kommen.

c) Die Strafe.

I. Die Strafe des § 104 Abs. 3 ist Vergehensstrafe: Gefängnis bis zu einem Jahr und daneben, fakultativ, Geldstrafe bis 3000 Mark. Zuständig zur Aburteilung ist die Strafkammer. Die Verfolgung der Straftat verjährt in fünf Jahren von der Übernahme des Bauauftrags ab, bis zu welchem Zeitpunkt die Anzeige spätestens hätte erfolgen müssen.

II. Bei dem Vorliegen der Absicht, sich einen Vermögensvorteil auf Kosten des Auftraggebers zu verschaffen, tritt Gesetzeskonkurrenz mit Betrug (263 StGB.) ein, gewinnsüchtige Irrtumserregung durch pflichtwidriges Unterdrücken der Tatsache der Anordnung, wobei § 263 dem nur subsidiären § 104 vorgeht.

II. Handlungen, welche Ordnungsstrafen nach sich ziehen.

1. Die Verletzung der Verwaltungsvorschriften.

§ 20.

a) Die Verletzung der Verpflichtungen zur Teilnahme an der Selbstverwaltung.

I. Die in den Unfallversicherungsgesetzen vorgesehenen Ordnungsstrafen — über den Begriff Ordnungsstrafe siehe oben § 4 — gliedern sich im einzelnen nach den Zwecken, auf deren Ordnung sie sichernd einwirken sollen. An erster Stelle stehen hier die Ordnungsstrafen gegen die breiten Massen derjenigen Elemente, die zwar nicht unmittelbar zur Verwaltung der Versicherung berufen sind, deren tätige Mitwirkung an der Verwaltung aber eine unentbehrliche Hilfe der Selbstverwaltung bildet. Hier gilt es nun, Gleichgültigkeit, Trägheit und Eigennutz zu überwinden, und zu diesem Zweck finden sich im Gesetz eine Anzahl Bestimmungen,

[135] Vgl. Entsch. des RGSt. Bd. 40 S. 68.

in denen gegen diese Hindernisse Ordnungsstrafen gegeben sind. Zunächst handelt es sich hier um die einfache Unterlassung einer gebotenen Tätigkeit, um die Nichterfüllung der Verwaltungspflichten, die dem einzelnen, an sich von der Selbstverwaltung ausgeschlossenen, Verwaltungsmitverpflichteten auferlegt sind.

Die hierher gehörigen Bestimmungen sind, soweit sie die einzelnen Pflichten regeln, über die Gesetze verstreut; die dazu gehörigen Strafbestimmungen sind in allen vier Gesetzen (das Abänderungsgesetz enthält eine Ordnungsstrafbestimmung nicht) in einem besonderen Abschnitt zusammen mit den unten zu behandelnden Verletzungen der Wahrheitspflicht, sowie mit einigen kriminellen Bestimmungen enthalten. Der Paragraph, der hier wieder die Nichterfüllung der Verwaltungspflicht betrifft, ist im GewUVG. § 147, im LwUVG. § 157, im BauUVG. § 45 Abs. 2 und im SeeUVG. § 144 (vgl. Entw. §§ 990, 1108, 1278). Über die Ausdehnung dieses Strafrechts und das Verfahren hierbei geben jeweils die beiden in den betreffenden Gesetzen folgenden Paragraphen Aufschluss.

II. Die Pflicht zur Beihilfe an der Selbstverwaltung der Unfallversicherung liegt nun denjenigen ob, welche überhaupt die Lasten der Versicherung im wesentlichen zu tragen haben, nämlich den Betriebsunternehmern.

Wer Betriebsunternehmer ist, hierüber siehe oben § 11 II. Eine Delegation der Pflicht und damit auch der Strafunterworfenheit findet statt:

1. gemäss § 63 GewUVG., § 70 LwUVG., § 37 BauUVG. (Entw. § 1608) hinsichtlich der Stellvertretung des Betriebsunternehmers bei Anzeige eines Unfalls im Interesse der Beschleunigung der Untersuchung;
2. speziell im SeeUVG. (infolge tatsächlicher Verhinderung des Unternehmers) gemäss §§ 33 und 66 SeeUVG. (Entw. §§ 1182 ff., 1608) hinsichtlich der Stellvertretung des Unternehmers durch Seebevollmächtigte, Korrespondentreeder und Schiffsführer bezw. Betriebsleiter;
3. bei Unpersönlichkeit oder Unverantwortlichkeit des Unternehmers gemäss § 148 GewUVG., § 158 LwUVG., § 45

Abs. 2 BauUVG. und § 145 SeeUVG. (Entw. §§ 991, 1109, 1279) hinsichtlich der Vertretung des Unternehmers bei Aktiengesellschaften, Innungen, eingetragenen Genossenschaften, bei Handelsgesellschaften und eingetragenen Genossenschaften in Liquidation, ferner bei handlungsunfähigen Betriebsunternehmern. Als handlungsunfähige Betriebsunternehmer haben im einzelnen zu gelten insbesondere: Staat und Gemeinde, Konkurs- und Zwangsverwaltungsmassen, Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

III. Eine Strafe kann nur verhängt werden gegen denjenigen, der die Pflichtwidrigkeit begangen hat, also nicht gegen den Nachfolger in der Leitung oder Vertretung, wenn diesen nicht ein selbständiges Verschulden trifft.[136] Denn auch hier gilt der Grundsatz: ohne Schuld keine Strafe. Die Strafe richtet sich eben *nicht* gegen die juristischen Personen usw., gegen das Unternehmen, sondern nach § 148 direkt[137] gegen die Person des Vertreters. Bemerkt sei noch, dass Prokuristen und Direktoren, die nicht gesetzliche Vertreter sind, dem Ordnungsstrafrecht hier nicht unterliegen.

Unerheblich ist, ob die betreffenden Unternehmer Mitglieder der Berufsgenossenschaft sind; gemäss § 37 BauUVG. (vgl. Entw. §§ 698 ff., 1712) können auch Nichtmitglieder bestraft werden.

Die vertragsmässige Abwälzung der Verwaltungshilfspflichten ist, abweichend von § 82 a KrankVG. und § 151 GewO., nicht gestattet.[138] (Entw. § 631 gibt hier eine neue Bestimmung.)

Die mit Ordnungsstrafen gesicherten Verwaltungshilfspflichten beziehen sich im einzelnen auf den Bestand des Betriebs, soweit dieser Bestand von versicherungsrechtlichem Interesse ist, auf die Kontrolle über den Bestand und die Verhältnisse der versicherten Personen und über das Eintreten von Schadensfällen, also

a) Feststellung und Kontrolle des Versicherungsnehmers,
b) Feststellung und Kontrolle der Versicherten,
c) Feststellung und Kontrolle der Versicherungsfälle.

---

[136] Abw. *Lass*, Strafr. S. 18.
[137] Dies anerkennt auch *Lass* a. a. O.
[138] Vgl. auch Württ. Jahrbücher Bd. 17 S. 332.

a) Die Betriebskontrolle setzt zunächst Pflichten fest, betreffend die Anmeldung der Betriebe,[139] sowie die Anmeldung von Veränderungen im Bestand der Betriebe. Eine Reihe von Meldepflichten sind hier den Unternehmern auferlegt. Das Nähere[140] bestimmen:

α) § 35 GewUVG., § 17, 4 BauUVG., § 58 Abs. 2 SeeUVG. (Entw. §§ 738 ff., 1188) über die Verpflichtung der Unternehmer zur Meldung des Beitritts zur Berufsgenossenschaft. (Abweichend hier § 67 LwUVG., Entw. § 1036.)

β) § 56 GewUVG., § 174 BauUVG., § 58 Abs. 2 SeeUVG. (Entw. §§ 736, 742, 1188); diese Bestimmungen ergänzen die Pflichten hinsichtlich der Anmeldung von Unternehmern, die formell schon Mitglied der Genossenschaft sind; diese Pflicht gilt so lange, als der Betrieb Genossenschaftsmitglied ist.

γ) §§ 37 Ziff. 6, 61, 62 GewUVG., § 69 LwUVG., §§ 17, 45 BauUVG., §§ 62—64 SeeUVG.; Meldepflichten bezüglich Änderungen im Betrieb, die für die Zugehörigkeit zu einer Berufsgenossenschaft oder für die Einschätzung in Gefahrenklassen von Bedeutung sind. Die letztere Pflicht ist im Statut nicht geregelt, und dort ist auch die Meldefrist bestimmt. Die Veränderung muss dauernd sein, um meldepflichtig zu werden.[141] (Vgl. Entw. §§ 754 ff., 1038, 1191 ff.)

δ) § 160 GewUVG., § 17 BauUVG., § 68 LwUVG.; anzuzeigen sind hiernach Änderungen in der Person des Unternehmers. Was hier anzuzeigen ist, bestimmt das Statut der Berufsgenossenschaften. Im SeeUVG. ist eine Strafbestimmung zur Sicherung dieser Pflicht nicht enthalten (vgl. §§ 62, 144 SeeUVG.). Ein derartiger Wechsel ist z. B. Erbgang, Kauf, Pacht, Vermietung, nicht aber Konkurseröffnung (vgl. Entw. §§ 753, 1037, 1278).

ε) Endlich ist anzuzeigen die Verlegung des Betriebs in einen anderen Bezirk; dies ergibt sich aus § 61 GewUVG., § 69 LwUVG. (vgl. Entw. § 754).

---

[139] Vgl. *Lass*, Strafr. S. 51 ff.

[140] S. *Lass* a. a. O.

[141] Über Besonderheiten des Seerechts vgl. auch §§ 33, 69, 160 SeeUVG.; ferner §§ 480 HGB., § 33 Seemannsordnung und § 6 Abs. 1, § 13 Flaggengesetz.

ζ) Nach statutarischen Vorschriften ist anzuzeigen die Betriebseinstellung, vgl. § 77 Ziff. 7 GewUVG., § 38 Abs. 2 LwUVG., § 4, 14 BauUVG., § 37 Abs. 7 SeeUVG. (Vgl. Entw. §§ 1645 ff.)

b) Die Unternehmer haben ferner mitzuwirken bei der Feststellung des Bestands und der versicherungstechnisch wesentlichen Verhältnisse der Versicherten. Zu diesem Zweck haben nach § 99 Abs. 3 GewUVG. die Unternehmer Gehalts- und Lohnlisten und -bücher zu führen und aufzubewahren, nach §§ 74, 99 GewUVG., §§ 24 Abs. 1, 37, 45 Abs. 2 BauUVG., §§ 54 Abs. 2, 55, 56, 80, 108 LwUVG. Gehalts- und Lohnnachweisungen zu liefern, soweit dies nach der technischen Einrichtung der Versicherung erforderlich ist, und Auskünfte zu erstatten,[142] ebenso nach § 103 Abs. 2, 3 SeeUVG. (Vgl. Entw. §§ 822 ff., 1645, 1205 ff.)

c) Jeder Unfall im Betrieb ist von dem Unternehmer oder in dessen Verhinderung von dem Betriebsleiter schriftlich binnen einer dreitägigen Frist von der Kenntniserlangung ab der Ortsbehörde am Ort des Unfalls, bei Unfällen im Ausland derjenigen des inländischen Betriebssitzes, ferner dem Berufsgenossenschaftsvorstand oder der statutarisch hierzu bestimmten Genossenschaftsstelle anzuzeigen; § 63 GewUVG., § 70 LwUVG., § 37 BauUVG. Besonderheiten gelten im Seerecht, §§ 65, 66, 164 SeeUVG., §§ 520, 521 HGB. (Vgl. Entw. §§ 1608 ff., 1692 ff., 1712.)

IV. Bei Pflichtwidrigkeiten im Sinne der vorgenannten Bestimmungen kann nun nach § 147 ff. GewUVG. gegen die unter I genannten Personen von seiten des Genossenschaftsvorstands eine Ordnungsstrafe verhängt werden.

Die Verhängung der Ordnungsstrafe ist also fakultativ; sie hängt von dem billigen Ermessen des Genossenschaftsvorstands ab. Das subjektive Strafrecht besitzt der Vorstand derjenigen Genossenschaft, welcher das betreffende Unternehmen tatsächlich angehört hat. Eine Übertragung der Strafbefugnis an andere Organe der Selbstverwaltung ist nicht gestattet.

Die Strafe ist ausschliesslich Geldstrafe bis zu 300 Mark. Eine Umwandlung in Freiheitsstrafe findet nicht statt.

---

[142] Einzelheiten siehe *Lass* S. 58, *Radtke* S. 225, 287, *v. Woedtke* S. 527, insbes. über Regiebaunachweisung, Betriebsbeamte und Facharbeiter, Steuerfussmassstab.

Die strafbare Tat ist vollendet, wenn durch Verschulden des Unternehmers die Pflicht nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt wird.

Entsprechendes gilt nach § 45 BauUVG., § 157 LwUVG., § 144 SeeUVG.; vgl. Entw. §§ 990, 1108, 1278, 1712.

Nicht strafrechtlich, sondern in das Gebiet der Zwangsvollstreckung gehörig ist die Sonderbestimmung des § 146 SeeUVG., wonach der Reeder für die ihm und dem Schiffsführer auferlegten Strafen nicht nur mit Schiff und Fracht, sondern persönlich haftet.

V. Da die Ordnungsstrafen keine kriminellen Strafen sind, bei denen der Grundsatz ne bis in idem gelten würde, kann in dem absichtlichen gewinnsüchtigen Unterlassen einer pflichtmässig gebotenen Anzeige und der dadurch herbeigeführten Täuschung und Schädigung der Berufsgenossenschaft sehr wohl der Tatbestand des Betrugs enthalten sein (§ 263 StGB.);[143] es ist dann auch die hier bestimmte Strafe verwirkt.

b) Die Verletzung der Wahrheitsverpflichtung.

I. Infolge des Interesses der Berufsgenossenschaft, der Unternehmer und der Versicherten daran, dass die Verwaltung und Ordnung der Berufsgenossenschaft auf möglichst richtigen und sicheren Grundlagen ruht, ist die Erfüllung der unter a bezeichneten Pflichten nur dann von Wert, wenn die Erfüllung nicht die den Pflichtigen obliegende Wahrheitspflicht verletzt. Wie die Verletzung der Auskunftspflicht, so ist auch die Verletzung der Wahrheitspflicht unter Ordnungsstrafe gestellt; darin liegt ein wesentlicher Fortschritt gegenüber dem allgemeinen Strafrecht, indem die unwahre Aussage auf Grund öffentlich-rechtlichen Wahrheitsgebots bestraft wird.[144] Die Strafbestimmungen finden sich in § 146 GewUVG., § 45 Abs. 2 BauUVG., ferner in § 156 LwUVG. und § 143 SeeUVG. (Entw. §§ 989, 1107, 1278, 1712).

---

[143] Vgl. *Hilse*, Zeitschr. f. GesStrWissensch. 12 S. 553. In GoltdArch. Bd. 39 S. 11 ff. will *Hilse* bei Vorsatz nur die Kriminalstrafe, nicht auch die Ordnungsstrafe eintreten lassen. Diese Ansicht verkennt den Unterschied beider Strafen vollständig.

[144] Vgl. Darst. VII S. 379 *(Weismann)*. Der Vorentw. des StGB. geht nunmehr zwar weiter (§ 168), eine allgemeine Regel dürfte aber doch am Platze sein.

II. Die mit Strafe bedrohten Personen sind die gleichen wie die unter a genannten. Ausdrücklich bemerkt sei hier nur, dass zu den Versicherungsnehmern hier auch die selbstversicherten Kleinmeister (z. B. § 4 BauUVG.) gehören.

III. Die mit Strafe bedrohte Tat ist objektiv eine den Tatsachen nicht entsprechende Angabe in solchen pflichtmässig zu machenden Nachweisungen und Erklärungen, die auf gesetzlicher oder statutarischer Pflicht beruhen. Hierunter fallen auch tatsächlich richtige Erklärungen, die aber unvollständig sind, so dass das Gesamtergebnis falsch wird. Die Erklärungen sind im wesentlichen die gleichen wie die unter a bezeichneten. Im einzelnen finden sich die Nachweispflichten: im GewUVG. in den §§ 74, 99 (88, 30, 10 Abs. 4); 29 Abs. 1, 37 Ziff. 5, 49 Abs. 4, 56 (Entw. §§ 663, 736, 786, 805 ff., 822 ff., 1645); im BauUVG. in den §§ 6 Ziff. 4, 13 Abs. 1, 14, 17, 23, 24, 25, 45 Abs. 2 (konform den Bestimmungen des GewUVG.); (Entw. §§ 870 ff.); im LwUVG. in den §§ 54 Abs. 2, 55 Abs. 6, 56, 57, 106, 107, 108, 80; 68, 69 (Entw. §§ 1037, 1038, 1063 ff., 1645); (in Bayern und Württemberg gilt wegen des Steuerfussmassstabs § 108 nicht); im SeeUVG. in den §§ 50, 52 Abs. 3, 55, 56 Abs. 2, 58 Abs. 2, 103 Abs. 2 u. 3 (Entw. §§ 1188, 1208, 1221 ff.); bemerkt sei im einzelnen nur, dass § 146 Ziff. 2 GewUVG. im LwUVG. und SeeUVG. nicht wiederkehrt.

IV. Auch hier gilt wieder die Regel: ohne Schuld keine Strafe. Nur wenn dem Unternehmer die Unrichtigkeit der von ihm anzugebenden Tatsachen bekannt war oder bei Anwendung angemessener Sorgfalt nicht entgehen konnte, d. h. also bei Vorsatz und Fahrlässigkeit, kann eine Strafe verhängt werden. Fahrlässig handelt aber jeder Verpflichtete, der sich um die Erfüllung seiner Pflicht nicht kümmert, sondern sie ohne genügende Aufsicht einem Dritten zur Erfüllung überweist. Der Unternehmer ist direkt für seine Pflichterfüllung verantwortlich und handelt fahrlässig, wenn er infolge mangelhafter Überwachung seinerseits unrichtige Angaben seiner Untergebenen einreichen lässt.

V. Das Strafrecht in subjektivem Sinn steht auch hier dem Vorstand der Berufsgenossenschaft zu.

Hier wie bei den unter a genannten Fällen steht dem Betroffenen gegen die Straffestsetzung des Genossenschaftsvorstands Beschwerde zu. (Die Beschwerdebehörden sind *Lass* S. 86 aufgezählt.)

Die, fakultative, Strafe ist nur Geldstrafe bis zu 500 Mark.

VI. Gemäss dem Charakter des § 146 GewUVG. usw. als Ordnungsstrafrecht ist die Bestrafung derselben Tat wegen eines gemeinen Delikts nicht ausgeschlossen.[145] Auch ist es möglich, dieselben Täter, wenn sie die vorgeschriebenen Meldungen teilweise unterlassen, zum anderen Teil aber erstatten und darin noch falsche Angaben machen, aus § 146 wie aus § 147 GewUVG. nebeneinander zur Strafe zu ziehen. Dagegen ist die unrichtige Anmeldung keine Fälschung einer öffentlichen Urkunde (der Genossenschaftskataster hat diese Eigenschaft nicht) und keine intellektuelle Urkundenfälschung.

2. Die Verletzung der Unfallverhütungsvorschriften.

§ 21.

I. Im Wesen der Unfallversicherung liegt es, einmal die Arbeiter gegen Unfälle möglichst zu schützen, andererseits, da sie eine Versicherung auf Gegenseitigkeit ist, den trotzdem entstehenden Schadensbetrag möglichst zu verringern. Es liegt deshalb im idealen wie im materiellen Interesse der Berufsgenossenschaft, dafür Sorge zu tragen, dass die Zahl der Unfälle wie überhaupt die Unfallgefahr in den der Berufsgenossenschaft unterstehenden Betrieben gemindert wird. Bei der Verschiedenheit der Betriebe musste aber das Gesetz es den einzelnen Berufsgenossenschaften überlassen, auf welche Weise sie diesen Zweck verfolgen wollten. Es gibt daher (§ 112 GewUVG., § 40 BauUVG., § 120 LwUVG., § 118 SeeUVG., Entw. §§ 920 ff., 1094, 1254 ff.) nur die allgemeine Regel, dass die Berufsgenossenschaften befugt sind und angehalten werden können, Vorschriften zu erlassen

[145] Ebenso Entsch. des RGSt. Bd. 27 S. 391, *Hilse* in GoltdArch. Bd. 39 S. 131; siehe oben Anm. 143.

1. über die von den Mitgliedern zu dem genannten Zweck zu treffenden Einrichtungen und Anordnungen;
2. über das von den Versicherten in dieser Richtung zu beobachtende Verfahren (letzteres im SeeUVG. nicht).

Im alten Gesetz waren zur Durchführung dieser Vorschriften verschiedene Nachteile für Nichtbeachtung dieser Bestimmungen angedroht: bei den Unternehmern Einschätzung in eine höhere Gefahrenklasse und Beitragszuschläge, bei den Arbeitern Geldstrafe bis zu 6 Mark. Die trotzdem stets wachsende Zahl der Unfälle machte es bei der Fassung der Novelle erforderlich, auch gegen die Unternehmer ein schärferes Mittel zur strikten Durchführung der Unfallverhütungsvorschriften zu schaffen. Dies geschah, indem jetzt die den Unfallverhütungsvorschriften zuwiderhandelnden Mitglieder der Berufsgenossenschaft mit einer erheblichen Geldstrafe bedroht werden können. Entsprechend dem Wesen der Unfallverhütungsvorschriften als Sonderordnungen der einzelnen Berufsgenossenschaften ist diese Strafdrohung nur dann gegeben, wenn sie ausdrücklich in die betreffende Unfallverhütungsvorschrift aufgenommen ist.[146] Und die Gültigkeit dieser letzteren ist wieder davon abhängig, dass sie gesetzmässig zustande gekommen und vom Reichsversicherungsamt genehmigt ist. (§§ 113—115 GewUVG., §§ 121—123 LwUVG., § 40 BauUVG., §§ 119—121 SeeUVG.) Soweit die Reichs- und Staatsbetriebe keiner Berufsgenossenschaft unterstehen, gibt § 132 GewUVG., § 43 BauUVG., §§ 138 u. 139 LwUVG., § 129 SeeUVG. (Entw. § 975) eine Handhabe, um gegen Übertretung der Unfallverhütungsvorschriften durch die Arbeiter mit Strafe vorzugehen. Übrigens regeln die Unfallversicherungsgesetze diese Materie nicht erschöpfend, vielmehr gibt die GewO. mit ihren Nebengesetzen eine grosse Reihe von strafrechtlichen Bestimmungen zum Schutze der Arbeiter gegen Betriebsgefahren. Doch bezieht sich das nur auf die gewerblichen Arbeiter. (Über die Grenze zwischen Gewerbe im Sinne der GewO. und landwirtschaftlichem Nebengewerbe [§ 1 Abs. 4 GewUVG.] vgl. EntschRGSt. Bd. 36 S. 305.)

[146] *Rasp-Meinel* S. 294. Eine Ausnahme von der Möglichkeit der Verhängung einer Geldstrafe sieht Entw. § 968 vor.

II. Der Charakter der auf Grund dieser Bestimmungen von den Berufsgenossenschaften und Ausführungsbehörden erlassenen Strafbestimmungen ist sehr bestritten. Keine wirklichen Strafen, sondern Massregeln des Verwaltungszwangs [147] zwecks Sicherung vor den Folgen der Nichtbeobachtung sind jedenfalls die Einschätzung in eine höhere Gefahrenklasse und die Erhebung von Beitragszuschlägen oder Prämienzuschlägen. Neben diesen, und für die Arbeiter allein, stehen die „Geldstrafen", mit denen die „Zuwiderhandelnden bedroht" sind. Damit soll die Übertretung der Unfallverhütungsvorschriften ob causam finitam, durch Bestrafung der begangenen Tat, geahndet werden; es handelt sich nicht um eine Zwangsstrafe zwecks Einhaltung der Vorschriften für die Zukunft, sondern um eine Bestrafung (vgl. den Ausdruck „Geldstrafe") für Zuwiderhandlung, also für die schon vollendete Nichtbefolgung der Vorschrift. Auch die Analogie der entsprechenden Bestimmungen anderer Gesetze (z. B. § 120 e GewO.) weist darauf hin, dass es sich hier um eigentliche Strafen (Ordnungsstrafen) und nicht um Zwangsmassregeln handelt. Der Grund dieser Strafen ist nicht die Herbeiführung des noch fehlenden Erfolgs, sondern die Vergeltung für die Pflichtvergessenheit, für die schuldhafte Zuwiderhandlung. Es soll danach nicht eine augenblickliche Erzwingung des Gehorsams, sondern eine Ahndung begangenen Ungehorsams erfolgen; die Strafe für Übertretung der Unfallverhütungsvorschriften ist Ordnungsstrafe, nicht Zwangsstrafe.

III. Der Strafdrohung dieser Vorschriften sind unterworfen:

a) In erster Linie regelmässig die Mitglieder der Genossenschaft (§ 118 SeeUVG.[148] erachtet das für selbstverständlich). Eine Ausnahme hievon macht § 40 BauUVG. bei kurzzeitigen Bauten für Gemeinden und Kommunalverbände, die nicht Mitglieder der Berufsgenossenschaft sind, ferner § 118 Abs. 3 SeeUVG. für die Schiffsführer. Die Strafe beträgt aber in diesen beiden

[147] Vgl. Kommissionsbericht S. 78, 117, *v. Woedtke* S. 462, *Graef* S. 368. Abw. bezüglich § 44 (§ 40) BauUVG., HB. 1. A. S. 402. Vgl. auch *v. Woedtke-Caspar*, 9. Aufl. S. 255.

[148] Vgl. *Mittelstein* S. 180.

Ausnahmefällen nur 100 Mark. Mitglieder sind auch die im § 5 Ziff. 2 BauUVG. genannten Personen. Dagegen unterstehen nach § 132 GewUVG., § 43 BauUVG., § 130 SeeUVG., § 135 LwUVG. Reichs- und Staatsbetriebe der Strafbestimmung gegen Unternehmer nicht, wenn sie nicht Mitglieder der Berufsgenossenschaft sind. Unterstehen sie der Berufsgenossenschaft, so unterliegen ihre Betriebsleiter auch der Strafbestimmung.

b) Der wesentlich geringeren Strafe der jeweiligen Ziff. 2 der Strafbestimmung unterliegen die Versicherten. Zu diesen gehören [149] insbesondere auch die Staatsarbeiter, wenn ihr Betrieb der Berufsgenossenschaft untersteht, ferner Betriebsbeamte und ihnen gleichgestellte Werkmeister und Techniker bis zu einem Jahresverdienst von 2000 Mark, Kleinmeister und Akkordanten (§ 4 Abs. 3 BauUVG., Entw. §§ 640 ff.), gesetzlich oder statutarisch versicherte Dritte einschliesslich der Organe und Beamten der Berufsgenossenschaft, wenn diese versichert sind (§ 5 GewUVG., § 4 BauUVG.), im Urlaub arbeitende Soldaten,[150] alle Personen, die ihre Arbeitskraft im Dienst versicherungspflichtiger Unternehmer verwerten, auch Akkordarbeiter und Heimarbeiter.

Dagegen gilt die Strafbestimmung nicht für Betriebsbeamte und Techniker mit 2000—3000 Mark Berufsverdienst (vgl. § 2 b KrankVG.), sowie die in § 2 Ziff. 2, 2 a KrankVG. genannten Staats- und Kommunalbeamten, § 2 b Abs. 2 daselbst,[151] ebenso nicht für kaufmännisches und Bureaupersonal, Aufsichtsratsmitglieder und Kommanditisten, für Gefangene, Strafarbeiter, endlich auch nicht für Familienangehörige der Versicherten (vgl. Entw. §§ 197, 638 ff.).

IV. Die Bestrafung tritt ein

a) gegen Unternehmer, wenn sie den Vorschriften der Berufsgenossenschaft in den Unfallverhütungsvorschriften über die Einrichtungen und Anordnungen, die zur Verhütung von Betriebs-

[149] Vgl. *v. Woedtke* S. 146, 143.

[150] Vgl. *Graef* S. 81. Nur dienstlich kommandierte Soldaten fallen unter das Beamtenunfallfürsorgegesetz, vgl. §§ 1 und 3 daselbst.

[151] Kommissionsbericht S. 8, 9, *Graef* S. 247.

unfällen getroffen sind, zuwiderhandeln, aber erst nach Ablauf der bewilligten Frist. Hierzu kommen noch (§ 118 SeeUVG., Entw. §§ 1254 ff.) Vorschriften über zu beschaffende Ausrüstungsgegenstände. Dass auch die Erhaltung der Einrichtungen und Gegenstände hierher gehört, ist selbstverständlich. Da die Ordnungsstrafen eigentliche Strafen sind, muss auch hier zur Bestrafung gefordert werden, dass eine Fahrlässigkeit, eine Schuld auf seiten des Zuwiderhandelnden vorliegt. Die Unkenntnis der Vorschriften entschuldigt zwar als Irrtum über eine Verwaltungsvorschrift, es kann aber eben in der Nichtkenntnis der Vorschrift an sich schon eine Fahrlässigkeit gefunden werden;

b) gegen Versicherte bei Nichtbeobachtung (schuldhafter Ausserachtlassung) der Vorschriften über das Verhalten, das zur Verhütung von Unfällen zu beobachten ist. Die Unkenntnis der Vorschriften ist hier infolge der Bekanntmachung und Aushängung derselben an sich schon schuldhaft. Hinsichtlich des Seerechts vgl. die Seemannsordnung. Die Tat ist vollendet mit der Zuwiderhandlung; eine mehrmalige Bestrafung bei Fortdauer des ordnungswidrigen Zustands kann nicht eintreten, hier muss mit Zwangsmassregeln nachgeholfen werden.[152]

V. Das Strafrecht übt aus

a) gegen die Mitglieder der Berufsgenossenschaft der Vorstand der letzteren (Ausnahme Entw. § 1645);

b) gegen die Versicherten der Vorstand der betreffenden Krankenkasse (Fabriks-, Betriebs-, Bau-, Ortskrankenkasse); gehört der Versicherte einer solchen Kasse nicht an (Gemeindekrankenversicherung): die Ortspolizeibehörde (§ 116 GewUVG., § 124 LwUVG., § 40 BauUVG.); nach dem Entwurf soll hier das Versicherungsamt eingreifen;

c) im Seerecht das Seemannsamt, das zuerst von der Zuwiderhandlung Kenntnis erlangt (§ 122 SeeUVG), hinsichtlich der Schiffsführer; im übrigen auch hier der Vorstand der Berufsgenossenschaft.

[152] Eine ausdrückliche Ausnahme von dieser Regel enthält hinsichtlich der Schiffsführer § 122 Abs. 3 SeeUVG., wo die Unterlassung nach der ersten Bestrafung eine neue Tat darstellt.

Die Strafe ist gegen Mitglieder der Berufsgenossenschaft Geldstrafe bis 1000 Mark, gegen Versicherte Geldstrafe bis 6 Mark und gegen Schiffsführer und Nichtmitglieder im Sinne des § 40 BauUVG. Geldstrafe bis 100 Mark. Eine Umwandlung in Freiheitsstrafe findet nicht statt. An ein Minimum ist die Strafe nicht gebunden; auch 10 Pfennig können, insbesondere gegen Versicherte, als Strafe in Betracht kommen.

VI. Bei der Natur der angedrohten Strafen als Ordnungsstrafen ist eine gerichtliche Bestrafung wegen eines in der Zuwiderhandlung liegenden eigentlichen Kriminalvergehens nicht ausgeschlossen. Insbesondere kommt hier die Übertretung des § 367 Ziff. 14 StGB. und §§ 120 e, 147 Ziff. 4 GewO. in Betracht,[153] in zweiter Linie §§ 222, 230, 330 StGB.; die Schutzvorschriften gehören aber nicht zu den „allgemein anerkannten Regeln der Baukunst“,[154] wenn auch ihre Übertretung eine tatsächliche Grundlage für den Massstab der Fahrlässigkeit des Unternehmers abgeben kann.

3. Die Verletzung der Kontrollvorschriften.

§ 22.

Die Überwachung und Kontrolle der Betriebe wird von der Berufsgenossenschaft besorgt. Wenn ein Unternehmer den ihn treffenden Verpflichtungen in bezug auf die der Kontrolle unterstehenden Einrichtungen (zwecks Unfallverhütung und zwecks Feststellung der Grundlagen für Beiträge und Unfallentschädigung) nicht nachkommt, so muss die Kontrolle verstärkt werden, was wieder zu erhöhten Aufwendungen der Berufsgenossenschaft Anlass gibt. Ist diese Folge eingetreten, so kann nun dem Unternehmer nicht bloss Tragung der Mehrkosten auferlegt werden, sondern es kann gegen ihn nach § 124 GewUVG., § 130 LwUVG., § 40 BauUVG., § 126 SeeUVG. (Entw. §§ 964, 1094, 1273) eine

[153] Vgl. über die Natur der letzteren Strafe preuss. AusfVO. zur GewO. Ziff. 200; siehe auch Entsch. des RGSt. Bd. 36 S. 305 über die Grenzen von Gewerbe und landwirtschaftlichem Nebenbetrieb.

[154] Vgl. Rechtspr. des RGSt. Bd. 5 S. 8; DJZ. 12 S. 1381.

Geldstrafe bis zu 100 Mark verhängt werden. Das geschützte Rechtsgut ist hier nicht die Genossenschaftskasse hinsichtlich der Verursachung der Mehrkosten (diese Mehrkosten sind vielmehr der objektive Erfolg, bei dessen Eintritt erst die subjektive Verschuldung bestraft wird), sondern die Verwaltungshilfspflicht, deren Nichterfüllung zu der erhöhten Aufwendung geführt hat. Die Strafe ist also eine wirkliche Strafe für Störung der Verwaltung, eine Ordnungsstrafe.

Die Strafe wird vom Vorstande der Berufsgenossenschaft verhängt; sie trifft den Unternehmer bezw. den Korrespondentreeder, Mitreeder, Seebevollmächtigten und Schiffsführer.

4. Pflichtverletzungen seitens der Versicherungsorgane.

§ 23.

a) Pflichtverletzungen in bezug auf das Amt der Vorstandsmitglieder und Vertrauensmänner.

I. Die ordnungsmässige Durchführung der Versicherungsverwaltung muss auch dagegen geschützt werden, dass infolge Nachlässigkeit der mit der Verwaltung betrauten Selbstverwaltungsorgane Störungen im Verwaltungsapparat eintreten. Diese Sicherung erhält nun zwar eine wesentliche Verstärkung durch die Verhängung von Ordnungsstrafen zwecks Ahndung begangener Pflichtwidrigkeiten, die nicht mit einer gerichtlichen Strafe bedroht sind. Damit nun aber das Selbstverwaltungsprinzip möglichst wenig beeinträchtigt wird, hat die Gesetzgebung für die Unfallversicherung im allgemeinen davon abgesehen, Einzelordnungsstrafen für bestimmte kleine Verfehlungen zu bestimmen. Es genügte hier, die nötigen Organe zu schaffen und ihre Tätigkeit, wenn nötig, durch Zwangsmassregeln und eventuell durch Zwangsstrafen zu erzwingen. (Ebenso § 45 Abs. 1 KrankVG.) Dagegen ist das Interesse sämtlicher Beteiligten so gross, die gegenseitige Kontrolle der Berufsgenossen so durchgreifend möglich, dass die Androhung von Ordnungsstrafen im engeren Sinne für eine Pflichtwidrigkeit der Unfallversicherungsorgane entbehrlich ist. Nur, wo die Organe

der Kontrolle der an der Selbstverwaltung Beteiligten nicht unterliegen, muss wieder die Ordnungsstrafe eingreifen.

II. Dementsprechend bezieht sich die erste Gruppe derartiger Ordnungsstrafen auf denjenigen Teil des Versicherungsverwaltungsrechts, der sich mit der Schaffung der Berufsgenossenschaftsorgane beschäftigt. Da die Berufsgenossenschaften nicht im Selbstverwaltungsweg geschaffen werden, handelt es sich nur um die regelmäsige Erneuerung und Fortbildung ihrer Organe. In dieser Richtung bestimmen nun gleichmässig § 43 Abs. 3 GewUVG., § 14 BauUVG., § 45 Abs. 3 LwUVG., § 43 Abs. 3 SeeUVG. (Entw. §§ 13 ff., 70, 105, 133, 149, 775), dass Personen, welche die Wahl zu Mitgliedern des Vorstands oder zu Vertrauensmännern ohne zulässigen Grund ablehnen, vom Vorstand der Berufsgenossenschaft mit Geldstrafe bis zu 500 Mark belegt werden können. Die Gesetze lehnen sich hier an § 90 Abs. 2 InvVG.[155] an, weichen aber von § 34 a KrankVG. ab. Im Gegensatz zu der Kriminalstrafe des § 138 StGB. (vgl. Abs. 3 das.) und zu den Zwangsstrafen von § 1788 BGB., § 33 FGG. liegt hier eine eigentliche Ordnungsstrafe vor.[156] Die Novelle ist damit sowohl von § 24 wie von § 49 des alten UVG. abgewichen, und zwar schärfer geworden, indem jede Verzögerung, auch bei nachträglicher Pflichterfüllung, bestraft werden kann. Die Natur der Strafe als Ordnungsstrafe ergibt sich aus den analogen Bestimmungen der §§ 56, 96 GewUVG. (der Unterschied zwischen Ordnungs- und Zwangsstrafe tritt am deutlichsten in einem ganz ähnlichen Verhältnis in bezug auf die Erfüllung der Zeugnispflicht hervor, § 69 Abs. 1 u. 2 StPO., § 390 Abs. 1 u. 2 ZPO.).[157]

Die Strafe richtet sich gegen die zur Teilnahme an der Organisation Verpflichteten (stimmberechtigte Mitglieder der Berufsgenossenschaft bezw. deren Vertreter oder Generalbevollmächtigte, Reederbevollmächtigte und Korrespondentreeder, Prokuristen)[158] und bezieht sich auf alle eigentlichen Verwaltungsorgane (Vor-

[155] Nur entscheidet dort der Vorsitzende der Versicherungsanstalt.
[156] Abw. *Zeller*, InvVSt. S. 724.
[157] Abw. *Friedländer*, Gerichtssaal Bd. 46 S. 428.
[158] Hierher gehört auch HGB. § 248 Abs. 2.

stand, Sektionsvorstand, Vertrauensmänner, Vertreter derselben), nicht aber auf Delegierte der Genossenschaftsversammlung und Arbeitervertreter in den Unfallverhütungskommissionen, die nur Kontrollorgane sind.[159]

Bestraft wird unbegründete Nichtteilnahme an der Selbstverwaltungsorganisation, sei es durch Nichteintritt, sei es durch Fernbleiben. Die Tat muss unentschuldigt sein, d. h. es muss die Fernhaltung schuldhaft unzulässig sein. Entschuldigt ist schon vom Gesetz, wer die Teilnahme ablehnen kann (§§ 31, 32 GVG., § 1786 Ziff. 2—4, 8 BGB., Teilnahme an anderen Versicherungsämtern, Statut, Landesgesetz, z. B. Württ. AusfG. z. LwUVG. vom 4. März 1888 Art. 14 Ziff. 2). Die Strafe ist fakultativ.

Die Fälschung der Wahlen ist mit der gerichtlichen Strafe der §§ 108, 109 StGB. bedroht.

b) Pflichtverletzungen seitens der Schiedsgerichtsbeisitzer.

Die Vereinigung der Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung unter einheitliche Regeln führte zur Anwendung der (eine dem eben Angeführten entsprechende Ordnungsstrafe androhenden) §§ 90, 104 Abs. 5 IVG. auf das Gebiet der Unfallversicherung: § 3 AbG. Darin weicht das neue Recht vom alten ab, wo durch § 49 UVG. gegen saumselige Schiedsgerichtsmitglieder eine Zwangsstrafe angedroht war.[160]

Das Strafrecht kommt hier dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts (Schiedsgerichtsordnung vom 22. November 1900, RGBl. S. 1017, § 2 Abs. 2) bezw. dessen Stellvertreter zu. Die Strafe ist fakultative Geldstrafe bis 500 Mark. Vgl. Entw. §§ 18, 70, 73, 105, 133, 149.

c) Pflichtverletzungen seitens sonstiger Organe.

I. Das Funktionieren der Unfallversicherung hängt in einzelnen Punkten ab von der Mitwirkung von Organen anderweitiger

[159] Vgl. *Lass* S. 28, *Graef* S. 244.

[160] HB. erste Aufl. Anm. 8 zu UVG. § 49.

Versicherungsorgane. Hierher gehört die Bestimmung, dass nach § 11 GewUVG., § 14 LwUVG., § 9 BauUVG., § 16 SeeUVG. in Verbindung mit Krankenversicherungsgesetz § 76 (Entw. § 1573) die Vorstände der Krankenversicherungseinrichtungen jeden Erkrankungsfall, der durch einen zur Entschädigung berechtigenden Unfall herbeigeführt ist, binnen einer Woche (nach dem Entwurf sofort in drei Tagen) der zuständigen Berufsgenossenschaft anzuzeigen haben, wenn nach vier Wochen noch keine Heilung eingetreten ist. Die schuldhafte Unterlassung dieser Verpflichtung kann von der Aufsichtsbehörde an dem speziell Verpflichteten, nämlich dem Rechnungsführer oder sonst damit besonders betrauten Krankenkassenbeamten, mit einer Ordnungsstrafe bis 20 Mark geahndet werden.

Da die Unterlassung, die Nichterfüllung der Verpflichtung, erst nach Ablauf der fünften Woche feststellbar ist und dann wegen der Unterlassung, wegen des vorschriftswidrigen Verhaltens Strafe eintritt, kann unmöglich hier, wie *Friedländer* will, von einem Erfüllungszwang gesprochen werden. Schon aus dem Wort „Ahndung" ergibt sich das Gegenteil, nämlich die Natur dieser Strafe als Vergeltungsstrafe, als eigentlicher Ordnungsstrafe.

II. Dagegen fehlt eine dem § 19 Abs. 2 lit. a des Schaumweinsteuergesetzes vom 9. Mai 1902/15. Juli 1909 entsprechende Strafdrohung gegen die Bestechung von Versicherungsbeamten, um sie zur ordnungswidrigen Handhabung ihrer Pflichten zu veranlassen.

III. Handlungen, welche Zwangsstrafen nach sich ziehen.

§ 24.

I. Wie oben § 23 a I ausgeführt, ist den Aufsichtsbehörden der Selbstverwaltungskörper die Befugnis erteilt, die ordnungsmässige Durchführung der Selbstverwaltung durch Zwangsstrafen zu erzwingen. Die Aufsicht steht dem Reichsversicherungsamt und den Landesversicherungsämtern zu. Diese Ämter handhaben auch das Strafrecht im engeren Unfallversicherungsgebiet, in anderen Gebieten die besonders hiermit betrauten Behörden.

Zwecks Unterscheidung von den Ordnungsstrafen empfiehlt es sich, die zu diesem Zweck festgesetzten Zwangsstrafen kurz aufzuzählen.

Die Zwangsstrafen, die in den §§ 125, 126 GewUVG., §§ 131, 132 LwUVG., § 41 BauUVG., §§ 127, 128 SeeUVG. (vgl. § 108 InvVG.), Entw. § 34 zu diesem Zweck festgesetzt sind, sichern einmal die Durchführung der Selbstverwaltung, andererseits ermöglichen sie eine Prüfung, ob die Selbstverwaltung ihren Pflichten nachkommt.

Soweit an Stelle der Genossenschaft oder Kasse das Reich oder der Staat tritt, finden die Zwangsstrafen keine Anwendung.

II. Auch die Interessen der Allgemeinheit erfordern eine Sicherung der Selbstverwaltungsdurchführung bis zur Erzwingung.

In erster Linie geben daher §§ 35, 56 GewUVG., §§ 17, 24, 44 BauUVG., § 56 LwUVG., Entw. §§ 736 ff., 1069 einzelnen Kategorien von Verwaltungsbehörden das Recht, Unternehmer zur Erfüllung der ihnen obliegenden Verwaltungshilfspflichten durch Zwangsstrafen anzuhalten.

Dann sind die Revisionsingenieure und Rechnungsbeamten der Berufsgenossenschaften befugt, bei der unteren Verwaltungsbehörde bezw. dem Seemannsamt (§ 119 GewUVG., § 126 LwUVG., § 40 BauUVG., § 123 SeeUVG.) gegen Unternehmer (Reeder, Korrespondentreeder, Schiffsführer), die ihren den genannten Beamten gegenüber in den angeführten Gesetzesstellen angegebenen Verpflichtungen nicht nachkommen, Zwangsstrafen zu beantragen.

Im Entwurf vgl. §§ 673, 739, 869 ff., 911, 953, 1063, 1070.

D. Anhang.

Die Buße.

§ 25.

I. Bei der geschilderten Vielseitigkeit der strafrechtlichen Bestimmungen und bei dem Umstand, dass die Zuwiderhandlung gegen viele dieser Bestimmungen einen Vermögensschaden zur Folge haben kann, erscheint es gerechtfertigt, auch noch die Frage zu erörtern, inwiefern die Bestimmungen der Unfallversicherungsgesetze Einfluss auf bestehende Bussansprüche im Sinne des § 231 StGB. u. a. haben.[1]

Hier ist zunächst zu bemerken, dass bedauerlicherweise, trotz § 9 UnlWG., der § 151 GewUVG. keinen Bussanspruch gewährt.

Eine Busse kann wegen § 135 GewUVG., § 146 LwUVG., § 45 Abs. 2 BauUVG., § 133 SeeUVG. im Strafverfahren bei vorsätzlichen Delikten nur unter Abzug der Unfallentschädigung,[2] bei fahrlässigen Delikten bei der Entschädigungszahlung durch die Unfallversicherung überhaupt nicht, von dem versicherten Unternehmer verlangt werden.[2] Da aber über die Voraussetzungen einer Unfallentschädigung die Versicherungsorgane ausschliesslich entscheiden, kann der Strafrichter nicht rechtskräftig feststellen, ob der Verletzte entschädigungsberechtigt ist; deshalb ist er nicht in der Lage, den Schaden des Verletzten zu schätzen; er darf deshalb im Prozess gegen den Verletzer, wenn dieser Mitglied der Berufsgenossenschaft ist, nicht auf Busse erkennen,[3] wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Verletzte versichert ist, eine

---

[1] Vgl. *Hilse* in GoltdArch. Bd. 36 S. 26, Zeitschr. f. GesStrWissensch. Bd. 12 S. 559, PrVerwBl. Bd. 12 S. 372.

[2] Entsch. des RGSt. Bd. 24 S. 398, *Lass-Maier* S. 159, HB. S. 722, *v. Woedtke* S. 508.

[3] Vgl. *Lass-Maier* S. 223.

definitive Entscheidung der Versicherungsorgane aber noch nicht vorliegt. Dies gilt auch für Ansprüche auf Schmerzensgeld.[4]

Andererseits kann auch die Berufsgenossenschaft, da sie nicht der „Verletzte" im Sinne des Strafgesetzbuchs ist, keinen Bussanspruch geltendmachen und nicht als Nebenkläger auftreten.

II. Da die Höhe der Busse von der Höhe der Unfallentschädigung abhängig ist, nicht aber umgekehrt, hat die Zuerkennung einer Busse auf die Geltendmachung der Unfallversicherung seitens des Verletzten keinen Einfluss; § 231 Abs. 2 StGB. findet deshalb auf den Entschädigungsanspruch gegen die Unfallversicherung keine Anwendung. Ebenso wird der Unternehmer durch die Bezahlung einer Busse auch gegenüber der Berufsgenossenschaft nicht haftfrei, da der Anspruch der Berufsgenossenschaft gegen ihn ausschliesslich von der Höhe der der Berufsgenossenschaft erwachsenen Aufwendungen abhängt. Es liegt also im Interesse des verurteilten Unternehmers, in solchen Fällen gegen das Bussurteil wegen Verletzung des § 135 GewUVG. Berufung oder Revision einzulegen, wenn der Schaden des Verletzten nicht höher ist als die ihm zukommende Versicherungsentschädigung oder die Busse diesen Unterschiedsbetrag übersteigt.

Für den Strafrichter wird es sich empfehlen, im Strafverfahren gegen den Unternehmer wegen Verletzung eines Unfallversicherten regelmässig von der Zuerkennung einer Busse überhaupt abzusehen, ebenso, wenn überhaupt eine Unfallentschädigung in Frage kommt und noch nicht rechtskräftig feststeht.

[4] Entsch. des RGSt. Bd. 24 S. 397, GoltdArch. Bd. 53 S. 173.

E. Schluss.

§ 26.

I. Die Beziehungen der Unfallversicherungsgesetze und des Strafrechts sind damit erschöpft. Die strafprozessuale Bedeutung der Unfallgesetzgebung gehört nicht mehr in den Rahmen dieser Arbeit; hierüber vgl. *Lass* §§ 18—29, wo das Strafprozessrecht der Berufsgenossenschaften eingehend gewürdigt ist.

II. Die fortschreitende Erkenntnis auf dem Gebiet sozialer Fürsorge und der Wandel der Anschauungen über das Verhältnis der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zueinander werden die Fälle, in denen ein kräftiges Einschreiten der Strafgewalt im Gebiet der Unfallversicherung erforderlich ist, mehr und mehr einschränken. Und es wird in immer steigendem Mass möglich sein, mittels anderer, weniger scharf zugreifender, aber befriedigenderer und ausgleichenderer Mittel, wie insbesondere Arbeitskammern und ähnliche Einrichtungen, zu dem erstrebten Ziele, der grösstmöglichen Milderung sozialen Elends und der wirtschaftlichen Hebung der arbeitenden Klasse, zu gelangen.